Lfde. Nummer	Gegenstand der Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1893/94 ℳ ₰	Im Voranschlag für 1892/93 sind angesetzt ℳ ₰	Mithin für 1893/94 mehr ℳ ₰	Mithin für 1893/94 weniger ℳ ₰	Bemerkungen
	Einnahme.					
	Tit. I.					
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre					
	Tit. II.					
	Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde					
1	Von N. N. Pacht für das Gemeindegrundstück N. N.					
2	Für d. Benutz. d. Gemeindebackhauses					
3	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindewegen .					
4	Desgl. f. d. Grasnutzung an d. Rainen					
5	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindewalde					
6	Auf Gemeindegrundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse .					
	Sa. Tit. II.					
	Tit. III.					
	Zinsen.					
	a) Von Hypotheken-Kapitalien:					
1	Von N. N. in $4\frac{1}{2}$ % von 1000 ℳ vom 1. Oktober 1892/93 . . .					
	b) Von Werthpapieren:					
2	Von 600 ℳ Preuß. kons. Staatsanl. $3\frac{1}{2}$ % fällig am 1. Apr. u. 1. Okt.					
3	Von 500 ℳ Kreisobligationen 4 % fällig am 1. Juli 1893 u. 1. Jan. 1894					
	Sa. Tit. III.					
	Tit. IV.					
	Zurückgezahlte Kapitalien.					
1	Von N. N. in . . . . gekündigt auf den 1. Juli 1893					
	Sa. Tit. IV					
	Tit. V.					
2	Besondere Steuern nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885					
3	50 % der Grund- u. Gebäudesteuer					

Schleswig-holsteinische Landgemeindeordnung

Schleswig-Holstein (Germany)

2.50
R1859

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 11 1912

Julius Bergas, Schleswig

Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung

Buchdruckerei

Formulare zur Landgemeindeordnung:

A. Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten. (3 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: A a, A b, A c, A d, A e.

B. Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten. (3 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: B a, B b, B c, B d, B e.

C. Wählerliste. (2 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: C a.

D. Voranschlagsbuch. (2 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: D a.

E. Rechnungsbuch. (3 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: E a.

Anhang I und II zum Rechnungsbuch E.

I. Verzeichnis der Hand- u. Spanndienste. (2 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen E I a.

II. Einnahmen und Ausgaben aus der Verpachtung der Jagd. (2 Bogen.)
Hierzu Einlagebogen: E II a.

Steht auch gebunden zu Diensten. Bei Bestellungen ist gefälligst zu bestimmen, wie viele Bogen stark das Buch gewünscht wird, ob und wie viele Bogen Anhang I u. II mit hineingebunden werden sollen.

F. Gemeinde-Rechnung zur Ablage der Jahresrechnung. (Einnahme- und Ausgabebogen.)

Einladung zur Wahl von Gemeinde-Verordneten. (2 Stück = 1 Bogen.)

Bescheinigung über erfolgte Berufung der Wähler zu den Gemeindewahlen. (2 Stück = 1 Bogen.)

Wahlprotokoll. (4 Bogen.)

Es kosten die obigen Formulare:

Einzelne Bogen 5 ₰, 10 Bogen 50 ₰, 25 Bogen 1 ℳ, 100 Bogen 3.50 ℳ.

Protokollbuch für Sitzungen des Gemeinderaths. Gebunden.
Preis: 25 Bogen 2 ℳ, 50 Bogen 3 ℳ, 100 Bogen 5 ℳ u. s. w.

Andere Formulare:

Bescheinigung über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarten. 100 Stück 1 ℳ.

Verzeichnis der Unternehmer der unter § 1 des landwirtschaftlichen Unfall-Versicherungs-Gesetzes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. (Titel- und Einlagebogen.) à Buch ℳ 1.

☞ **Alle hier nicht aufgeführten Formulare werden bereitwilligst besorgt resp. angefertigt.**

W. S. g. u.

Ferner empfehle bestens:

Landgemeinde-Ordnung, Schleswig-Holsteinische. Mit Kommentar und Erläuterungen versehen von **Wilhelm Hagemann,** Oberpräsidialrat zu Schleswig. Preis gebunden 2.70 *M.*

Das Buch dient dem wirklich praktischen Gebrauch in den Gemeinden, deren Vertretern u. s. w., und ist unstreitig das beste Werk darüber.

Bau-Ordnung für die **Landgemeinden und Gutsbezirke** der Provinz Schleswig-Holstein. Preis geheftet 50 *Pf.*

Bau-Ordnung für die **kleineren Städte und Flecken** des Regierungsbezirks Schleswig. **Amtliche Ausgabe.** Preis 50 *Pf.*

Die **Wegegesetzgebung der Provinz Schleswig-Holstein** nebst Enteignungsgesetz und Wasserlösungs-Ordnungen der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, bearbeitet von **C. Kühl,** Hardesvogt a. D. Preis gebunden 6 *M.*

Es ist dies die einzige derartige Zusammenstellung.

Ortschafts-Verzeichnis für die Provinz Schleswig-Holstein. Unter amtlicher Aufsicht bearbeitet nach dem von der Königlichen Regierung zu Schleswig zur Verfügung gestellten **amtlichen** Material. Preis gebunden 6.50 *M.*

Enthält neben dem Namen der Ortschaft die betreffende Gemeinde, Amtsbezirk, Kreis, Standesamt, Kirchspiel, Steuerkasse, Amtsgericht und Landgericht, Bezirks-Kommando, Gendarmerie-Station, Postanstalt 2c.

Kuntze, G. C. Th., Königlicher Regierungsrat. **Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein.** Systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. 2 Bände. Preis geheftet 21 *M.*, gut gebunden 23.50 *M.*

Das Buch ist für betreffende Kreise geradezu unentbehrlich.

Buchdruckerei der Provinzial-Taubstummen-Anstalt (Jul. Bergas), Schleswig.

Julius Bergas, Schleswig

Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung

Buchdruckerei

In sauberer Ausführung empfehle ich nachstehend verzeichnete

Formulare u. Protokolle für Schule u. Kirche:

Absentenliste (tägliche Versäumnisliste)	à Buch	ℳ	2.—
Lehrbericht (Unterrichtsprotokoll, Pensumverzeichnis) .	„	„	—.75
Schülerverzeichnis (Schulprotokoll)	„	„	—.75
Schülerstammliste	„	„	—.75
Versäumnislisten, monatliche (Titel- und Einlagebogen) (Gefälligst zu bestimmen, ob Titel- oder Einlagebogen)	„	„	—.75
Versäumnisprotokoll	„	„	—.75
Dispensationsscheine	100 Stück	„	—.75
Schulentlassungs-Zeugnis	à Buch	„	—.75
Lehrer-Quittungen	„	„	—.75
„ „ über erhobene Staatsbeiträge . .	„	„	—.75
Versäumnisprotokoll, zum Gebrauch f. Schul-Inspektoren (Titel- und Einlagebogen) . . . . . (Gefälligst zu bestimmen, ob Titel- oder Einlagebogen)	„	„	1.—
Verwarnungen, zum Gebrauch für Schul-Inspektoren .	50 Stück	„	—.75
Dispensationsscheine desgl. .	100 „	„	—.75
Erlaubnisscheine	100 „	„	—.75

Sämtliche Protokolle sind stets gebunden vorrätig, werden auch mit beliebiger Bogenanzahl geliefert.

Grabregister nach Vorschrift des Königl. Konsistoriums à Buch ℳ 1.—

I. Chronologisches Grabregister.

II. Topographisches Grabregister:

a. Erbgräber.

b. Reihengräber.

Geschäftsjournal für Geistliche . . . . . „ „ 1.—

☞ **Alle hier nicht aufgeführten Formulare werden bereitwilligst besorgt resp. angefertigt.**

W. S. g. u.

Digitized by Google

Ferner empfehle bestens:

Kunze, G. C. Th., Königlicher Regierungsrat. **Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein.** Systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. 2 Bände. Preis geheftet 21 ℳ, gut gebunden 23.50 ℳ.

Das Buch ist für betreffende Kreise geradezu unentbehrlich.

Kaftan, D. Th., Generalsuperintendent. **Auslegung des luth. Katechismus.** Den Arbeitsgenossen in Kirche und Schule dargeboten. Zweite verbesserte Auflage. Preis geheftet 4.80 ℳ, gut gebunden 5.80 ℳ.

Gottesdienstordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Herausgegeben vom Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistorium. Preis gebunden 4.50 ℳ.

Liturgi til Brug i den evangelisk-lutherske Kirke i Provindsen Slesvig-Holsten. Udgiven af det Kongelige evangelisk-lutheriske Konsistorium. Preis gebunden 5 ℳ.

Liliencron, R. Freiherr von, Dr. theol. et phil. **Liturgisch-musikalische Geschichte der evangelischen Gottesdienste von 1523—1700.** Preis geheftet 3 ℳ.

Eine ausgezeichnete Schrift, aus der sich mehrfach völlig neue Gesichtspunkte für die evangelische liturgische Musik ergeben, der Aufmerksamkeit aller derer, welche sich für diese so wichtige und praktisch so tief eingreifende Frage interessiren, umsomehr empfohlen, da der Verfasser als Autorität auf diesem Gebiete anerkannt ist.

Schnittger, P. **Der Dom zu Schleswig.** Geschichte und Beschreibung desselben. Mit 5 Abbildungen. Preis geheftet 1 ℳ.

Die **Einweihung** des Domes zu Schleswig am 25. Oktober 1894. Wörtliche Wiedergabe der ganzen kirchlichen Feier. Geh. 30 ₰.

Nielsen, D., Geheimer Kirchenrat. **Wortsinn und Bau des kleinen lutherischen Katechismus.** Vorschläge, wie zur Vorbereitung auf den eigentlichen Katechismus-Unterricht in das Verständnis von beiden möchte eingeleitet werden können. Preis geheftet 70 ₰.

Paulsen, Dr. **Die Stipendien in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.** Schleswig 1867. Preis geheftet 4 ℳ.

Es ist dies das einzige existirende Werk über die Stipendien in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Grünfeld's **Rechenbuch für Volksschulen,** bearbeitet von **C. H. Harder,** Seminarlehrer in Eckernförde.

Erster Teil für die Unterstufe	(1.—3. Schuljahr)	gebund.	—.60 ℳ.
Zweiter „ „ „ Mittelstufe	(4.—6. „)	„	1.— „
Dritter „ „ „ Oberstufe	(7. u. 8. [9.] „)	„	1.20 „
Vierter „ „ „ „	mehrklassiger Schulen	„	1.50 „

Antworten zum zweiten, dritten und vierten Teil à 30 ₰.

Das vortreffliche Rechenwerk gewinnt durch seinen inneren Wert immer mehr Freunde. Behufs näherer Kenntnisnahme stelle ich den Herren Lehrern Exemplare zur Verfügung.

Municipal Law

×

Schleswig-Holsteinische

Landgemeindeordnung.

Mit Erläuterungen

von

Wilhelm Hagemann
Ober-Präsidialrath.

Schleswig
Druck und Verlag von Jul. Bergas
1892.

Digitized by Google

MAR 11 1912

Meinem Vater

in dankbarer Liebe

zugeeignet.

Vorwort.

Die nachfolgenden Erläuterungen verfolgen das Ziel, für die Anwendung der Landgemeindeordnung, insbesondere in den Gemeinden und Gutsbezirken selbst, eine einfache Erklärung und Ergänzung des Textes zu bieten. Sie vermeiden daher rechtsgelehrte Erörterung, wohin auch das Eingehen auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gehören würde, und Verweisungen aller Art. Hier und da sind geschichtliche oder allgemeinere Grundlagen kurz berührt worden, auch Beispiele der Anwendung gegeben.

Dem Texte der Landgemeindeordnung voraus ist nach einigen der Erfahrung entnommenen Bemerkungen über ländliche Verwaltung überhaupt eine Uebersicht seines Inhalts gestellt. Es soll damit ohne Mühe und Zeitverlust ein Bild des Gesetzes aus seinen eigenen Worten gewonnen werden. Der Text ist ohne Zuthat in seiner reinen Form belassen, wie es für den Gebrauch häufig erwünscht bleibt. Die mit wenigen Ausnahmen zu jedem Paragraphen folgenden Erläuterungen lehnen sich vorzugsweise unmittelbar an Worte des Gesetzes an, deren Vergleichung in dem Texte des Gesetzes vorausgesetzt wird. Ein ausführliches Sachregister soll das Auffinden von Einzelnheiten allenthalben erleichtern.

Die Schleswig-Holsteinische Landgemeindeordnung ist, wie bekannt, nach im Jahre 1891 erfolgtem Erlaß der gleichartigen Ordnung für die östlichen Provinzen in wesentlicher Uebereinstimmung mit deren Wortlaut, jedoch unter Berücksichtigung wichtiger provinzieller Eigenthümlichkeiten, auf Grund der fast einmüthig

erklärten Zustimmung des Provinzial-Landtages im Jahre 1892 zum Gesetze erhoben worden. Ihr Inkrafttreten zum 1. April 1893 bedingt, wie die auf Seite 199 enthaltene Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen ergiebt, eine mit Dezember 1892 beginnende vorbereitende Thätigkeit in den Gemeinden, welche jedoch nur einen mäßigen Umfang einnehmen kann.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, wie aus dem Umstande, daß der Verfasser die Ehre hatte, an der Vertretung des Gesetzes im Provinzial-Landtage betheiligt zu sein, nicht auf einen amtlichen Charakter der nachfolgenden Erläuterungen geschlossen werden darf. Dieselben stellen sich lediglich als ein persönlicher Beitrag zu dem allgemeinen Verständniß des grundlegenden Gesetzes dar, für welchen der Verfasser mit Rücksicht auf die ihn leitende Absicht einer Förderung des ländlichen Gemeindelebens auf eine wohlwollende Aufnahme zu hoffen wagt.

Schleswig, im Oktober 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Bemerkungen über die Verwaltung der Landgemeinden . . 1

Ueberſicht des Inhalts der Landgemeindeordnung 7

Geſetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holſtein. Vom 4. Juli 1892 . 17

Bekanntmachung, betreffend die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein. Vom 10. Juli 1892 . . 18

Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein. Vom 4. Juli 1892 19

Erſter Titel. Allgemeine Beſtimmungen. §§ 1 bis 4 19

Zweiter Titel. Landgemeinden. §§ 5 bis 121 f.

Erſter Abſchnitt. Rechtliche Stellung der Landgemeinden. §§ 5 bis 6 23

Zweiter Abſchnitt. Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten. §§ 7 bis 38 24

Dritter Abſchnitt. Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten. §§ 39 bis 48 35

Vierter Abſchnitt. Gemeindevertretung. §§ 49 bis 67 41

Fünfter Abſchnitt. Gemeindevermögen. §§ 68 bis 73 48

Sechſter Abſchnitt. Verwaltung der Landgemeinden. §§ 74 bis 91 50

(Siebenter Abſchnitt. §§ 92 bis 101 fortgefallen.)

Seite

Achter Abschnitt. Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung. §§ 102 bis 116 . . . 58

Neunter Abschnitt. Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen. §§ 117 bis 118 . . . 62

Zehnter Abschnitt. Gemeindehaushalt. §§ 119 bis 121 63

Elfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen. §§ 121a bis 121f 65

Dritter Titel. Selbstständige Gutsbezirke. §§ 122 bis 127 67

Vierter Titel. Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbstständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten. §§ 128 bis 138 69

Fünfter Titel. Aufsicht des Staates. §§ 139 bis 145 74

Sechster Titel. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. §§ 146 bis 149 77

Erläuterungen zur Landgemeindeordnung 79

Sachregister 201

Bemerkungen

über die

Verwaltung der Landgemeinden.

Von dem Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher soll der Gemeinde vorstehen. Die Gemeinde dauert. Zu ihr gehören die Großen und die Kleinen. Vorstehen heißt nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortung leiten. Die Leitung der Gemeinde fordert, daß der Vorsteher nicht im Interesse einzelner Personen, Klassen oder Parteien handelt, sondern nach dem sieht, was Bedürfniß der Gemeinde ist. Recht vorstehen wird daher ein unabhängiger und gewissenhafter Mann.

Jede Gemeinde hat ihr eigenes Leben und ihre eigenen Sorgen. Diese geben dem Amte seinen wirklichen Inhalt. Einige Hauptsachen werden aber den Gemeindevorsteher immer angehen und mögen daher genannt werden.

Der Gemeindevorsteher achte auf das Gemeindegebiet. Er kenne die Grenzen der Feldmark und wisse genau um ihre zweifelhaften Strecken. Er erkenne, wo der Grenz-Zug ungünstig ist. In einen Grenzstreit lasse er sich nicht ein vor nüchterner Prüfung der Beweismittel und vor wiederholter Berathung in der Gemeindeversammlung oder -Vertretung. Die Grenze soll gewahrt werden. Wenn sich die Gelegenheit bietet, eine ungünstige Grenze zu verbessern, so werde sie genutzt.

Neue Ansiedlungen haben immer vielfache Folgen. Wird die Absicht einer neuen Ansiedlung oder gar Koloniegründung, wie das Ansiedlungsgesetz vorschreibt, zu vierzehntägiger Einspruchsfrist für

Gemeinde und Nachbarn bekannt gegeben, so berufe der Gemeindevorsteher die Gemeindeversammlung oder -Vertretung und lasse die Gemeinde selbst Stellung nehmen.

Der Gemeindevorsteher stehe ein für die Wahrung der Sicherheit des Ortes gegen Feuersgefahr und Verseuchung. Wasserläufe und Feuerteiche werden in gutem Stande erhalten. Dazu gehört in jedem Jahre ein bestimmtes Maß tüchtiger Unterhaltung. Was geschehen muß, werde gleich den Wegebauten frühe im Vorwinter bestimmt festgestellt. Zur Ausführung mögen Hand- und Spanndienste in Betracht kommen.

Strenge Handhabung der Brandschau ist ein Verdienst um die allgemeine Sicherheit. Verbesserung der Löscheinrichtungen und gute Brandwehren gereichen der Gemeinde zur Ehre.

Die Gesundheitskommissionen seien aus energischen Männern gebildet. Sie sehen der Reihe nach die öffentlichen und die privaten Grundstücke nach und wiederholen ihren Gang nach bestimmter Zeit.

Seuchenfälle werden auf das Schleunigste, sei es durch reitenden Boten, zur Anzeige gebracht.

Der Gemeindevorsteher lasse Weg und Steg stetig und dauerhaft bessern. Stillestand im Wegebau ist Rückschritt. Er erhalte und mehre den Bestand an Wegeverbindungen. Zu denselben gehören auch die öffentlichen Fußwege. Durch das Einziehen der öffentlichen Fußwege verarmt die Gemarkung an menschlicher Zugänglichkeit und Kultur. — Die Erhaltung der kostbaren Provinzial- und Kreisstraßen, welche für niemand wichtiger ist, als für die in ihren Gemarkungen betheiligten Gemeinden, fördere er an seinem Theile. — Der Arbeitsplan für den Gemeindewegebau werde frühe nach der Ernte und Winteraussaat in der Gemeinde reiflich erwogen und festgestellt. Alsdann schreite man frisch zur Ausführung. Auch hier kommen Dienste in Betracht. — Die erste Stelle unter den Gemeindewegen nehmen diejenigen zum Kirchorte, weiterhin zur nächsten Stadt und zu den belebtesten Nachbarorten ein. — Der Fortschritt zeige sich in dem Verschwinden der schlechten Stellen, in

der allmäligen Verbesserung der Dorfstraßen nach Material, Ausführung und Gefälle, in dem Ausbau der wichtigsten Wege unter Kreis- und Provinzialbeihülfe zur ersten Stufe.

Zum vierten sei der Gemeindevorsteher der strenge und gütige Vater der Armen. Er halte die Armenausgaben in festen Schranken. Er versage vielfältiges Unterstützen und lasse die öffentliche Hülfe nicht leicht eintreten. Wo sie nach eigener Prüfung begründet ist, werde gut und ausreichend, nicht kärglich gesorgt. Kein Armenverband beflecke sich mit absichtlichem Abschieben hülfsbedürftiger Menschen. Auch das Interesse des Landes, welches das aller Einzelnen und Gemeinden ist, gebietet die Bewahrung des Hülfsbedürftigen vor der letzten Stufe des Landarmen. Durch die segensreiche Neuordnung der außerordentlichen Armenlast dahin, daß nun Provinz und Kreis die hauptsächlichen Versorger der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Taubstummen und Blinden werden, wächst die Verantwortung des Gemeindevorstehers dafür, daß seine hülfsbedürftigen Gemeindeangehörigen an der allgemeinen Wohlthat theilnehmen. — Die beste Armenverwaltung wird durch größere Verbände gewährleistet, deren Bildung die Landgemeindeordnung erleichtert hat.

Der Gemeindevorsteher bewähre sich in einer ganz klaren und zuverlässigen Rechnungsführung. Er ist der Haushalter über die Gemeindemittel. In jedem Augenblicke muß er im Stande sein, ohne Mühe und Zeitverlust Rechenschaft zu geben. — Frühe Rechnungslegung erhält das Vertrauen.

Der Gemeindevorsteher lasse sich als ein pünktlicher und gewissenhafter Mann erfinden in der Ausführung seiner obrigkeitlichen Aufträge. Er nützt damit der Sache und erwirbt bei den oberen Stellen eine Werthschätzung und ein Ansehen, welche der Gemeinde oft ungeahnt zu Gute kommen. Die Bedingung ist strenge Ordnung in allen Papieren.

Der Gemeindevorsteher halte an seinem Theile auf rechten Einklang der Landgemeinde mit der Kirchengemeinde, mit der Schulgemeinde, mit den Deich- und den sonstigen öffentlichen Gemeinschaften. Auch bei Berathung in der Gemeinde über Verhältnisse, welche andere Gemeinschaften angehen, richte er das allgemeine Augenmerk auf Entgegenkommen, Hülfe und Eintracht. „Jedem das Seine!" lautet unser preußischer Wappenspruch. Nur volle Einigkeit unter einander macht die Gemeinschaften und vor allem die Gesammtgemeinschaft stark.

Endlich stehe der Vorsteher in seinem privaten Verhältniß zur Gemeinde uneigennützig da. Das giebt der Person und ihrem Wirken allenthalben die rechte Freiheit und Kraft. Durch die Landgemeindeordnung selbst ist seinem Amte eine billige und richtige Entschädigung und der Ersatz der Auslagen beigelegt. Darauf ist nach dem Gesetze zu halten.

Von der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung soll die Gemeinde vertreten. Vertreten heißt an der Stelle der Gemeinde stehen. Die Gemeindevertretung sei darum ein Abbild der Gemeinde selbst, welches deren hauptsächliche Theile erkennen lasse. Jeder Gemeindeverordnete sei Kenner seiner nächsten Umgebung und der Bedürfnisse seines engeren Lebenskreises, aber Vertreter der Gemeinde. Denn die Gemeinde ist Gemeinschaft. Sie ist das Ganze, das den Gliedern, sollen alle gedeihen, vorgeht.

Die Berathungsgegenstände werden vorher bekannt gegeben. Die Vertreter sollen auf dieselben vorbereitet sein, sie sollen sich vorbereiten. Dazu nützt vor allem eigene Anschauung örtlicher Dinge. In der Berathung gewinne jeder sein eigenes Urtheil.

Die Angelegenheiten der Gemeinde sind mannigfach. Ihr Zusammenhang liegt im Gemeindehaushalt. Der Haushalt der

Gemeinde, ihre Einnahmen und die Einnahmequellen, ihre Ausgaben und die veranlassenden Bedürfnisse sollen von jedem Verordneten wirklich erkannt und verstanden werden.

Der Voranschlag werde gründlich erörtert; er bestimmt die Gemeindelasten. Die Rechnung werde langsam und aufmerksam durchgegangen; sie enthält die Erfahrung für die Zukunft. Voranschlag und Rechnung begreifen das eigentliche Hauptstück der der Gemeindevertretung obliegenden öffentlichen Verantwortung.

Von der Landgemeindeordnung.

Die Verwaltung der Landgemeinden hat in der Landgemeindeordnung ein neues und größeres Fundament erhalten. Auf dem alten Gemeindeboden ist eine neue Ordnung des ländlichen Gemeindelebens errichtet, welche demselben bewährte Einrichtungen erhalten, in wichtigen Dingen aber auch eine früher nicht vorhandene Regel und Gestalt verliehen hat.

Erhalten und bestätigt ist der Bestand der vorhandenen Gemeinden und ihr Recht der Selbstverwaltung. An der Spitze der Verwaltung steht wie früher der gewählte Gemeindevorsteher mit einem Stellvertreter. Die Landgemeindeordnung hat auch die Gemeindevertretung da wo sie besteht zu belassen geboten; sie hat die in Dithmarschen und Husum vorhandenen Eigenthümlichkeiten unter ihren Schutz genommen; sie hat an der Aufsicht über das Gemeindeleben nicht geändert.

Dagegen ist die Ein- und Umgemeindung neugestaltet, die Verbandsbildung neu begründet, die bei diesen Veranlassungen erforderlich werdende Ausgleichung der Interessen in erweitertem Umfange ermöglicht und gesichert, auch der Grenzstreit ersprießlich geordnet.

Das Stimmrecht in der Gemeinde hat eine Erweiterung auf Nichtansässige, das Stimmgewicht der Grundbesitzer andererseits eine Ausgestaltung in erhaltendem Sinne erfahren. Die Einrichtung der Gemeindevertretung ist in allen großen und mittleren Gemeinden zur gesetzlich gebotenen erhoben unter Begründung auf Dreiklassenwahl und gesicherten Antheil der Grundbesitzer. Geschäftsordnung

und Zuſtändigkeit ſind für die Vertretung wie für die Gemeindeverſammlung geregelt.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorſtehers haben einen beſtimmteren Ausdruck gefunden, ſeine Wahl iſt beſonders geordnet, ſeine Entſchädigung in weiterem Umfange geregelt. Es iſt die Möglichkeit mehrfacher Stellvertretung, oder eines kollegialiſchen Gemeindevorſtandes, auch der Anſtellung eines beſoldeten Gemeindevorſtehers für ſehr große Gemeinden eröffnet.

Das Gemeinderechnungsweſen hat die Garantie einer einfachen, aber beſtimmten, geſetzlichen Ordnung erhalten. Das Abgabenweſen iſt — jedoch unter der ausdrücklichen Zulaſſung einſtweiliger Beibehaltung der beſtehenden Ordnungen für beſtimmte Jahre — eingehend geregelt. Dabei iſt den Landgemeinden das Recht der indirekten Beſteuerung verliehen.

So ſtellt die Landgemeindeordnung einen geräumigen Neubau der ländlichen Gemeindeverfaſſung dar, welcher Altbewährtes nicht vermiſſen läßt, der kommenden Entwickelung der Gemeinden aber ausreichenden, angemeſſenen und zweckmäßigen Raum zu ſichern beſtimmt iſt. Möge er binnen Kurzem unter der kundigen Hand unſerer Gemeinden ein wohnliches Ausſehen gewinnen!

Uebersicht

des

Inhalts der Landgemeindeordnung.

(Die mitgetheilten Paragraphen sind nur Auszüge des Wortlauts.)

Die Schleswig-Holsteinische Landgemeindeordnung ordnet das ländliche Gemeindewesen in der Provinz Schleswig-Holstein, wie dasselbe in Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken besteht.

Sie beginnt mit dem Entstehen und Untergehen der Gemeindebildung. Deren Grundlage ist das Gemeindegebiet. Daher muß an dieser Stelle auch die Veränderung des Gebiets behandelt werden. Nicht minder ein Streit über die Grenzen. (Erster Titel.)

> § 2. Die vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben bestehen.
>
> Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, durch den Kreisausschuß zu ersetzen.
>
> Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen.

Die Landgemeindeordnung wendet sich im zweiten Titel zu den Landgemeinden allein.

Zuvörderst wird die Gemeinde als öffentliche Körperschaft, d. h. als selbstständiges Rechtswesen bestätigt, welches Selbstverwaltung und statutarische Gewalt hat. (Erster Abschnitt.)

Nachdem erklärt ist, welche Personen zur Gemeinde gehören, folgt sogleich die wichtige Regelung der Gemeindelasten. (Zweiter Abschnitt.)

§ 11. Die Vertheilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben darf nur durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erfolgen. Sonstige direkte Gemeindeabgaben können nur als Zuschläge zu den Staatssteuern oder als besondere Abgaben vom Grundbesitze und dem Betriebe stehender Gewerbe erhoben werden.

§ 12. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die drei obersten Klassen der Gewerbesteuer sind mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet ist.

§ 13. Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ können unter Zustimmung des Kreisausschusses ganz von den Gemeindeabgaben freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden.

§ 15. Die Landgemeinden sind zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben berechtigt.

§ 16. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich:

. . . . . .

zur Erhebung von Zuschlägen über 100 Prozent oder nicht nach gleichen Sätzen,

zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte und indirekte Abgaben (eingeführt oder) in ihren Grundsätzen verändert werden.

§ 18. Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluß zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet werden.

§ 21. Die Gemeinden haben bis zum Ablaufe der drei ersten Monate des Steuerjahres über die Vertheilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen.

§ 147. Bis zum Inkrafttreten des Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.

§ 34. Die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben erfolgt durch den Gemeindevorsteher: durch ortsübliche Bekannt-

machung der Zuschlagsprozentsätze, oder durch besondere Mittheilung, oder durch Auslegung der Hebeliste.

§ 38. Auf Beschwerden, betreffend die Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage (an den Kreisausschuß) statt.

Nach den Gemeindelasten wird das Gemeinderecht, d. h. das Stimmrecht und die Wählbarkeit geregelt und insbesondere bestimmt, wie viele Stimmen die einzelnen Stimmberechtigten in einer Gemeindeversammlung haben. (Dritter Abschnitt.)

§ 39. Eine Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monat Januar berichtigt.

§ 56. Vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste.

§ 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbstständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

. . . . . .

seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat und außerdem entweder

a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder

b) von seinem Grundbesitze mindestens 3 ℳ an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder

c) zur Staatseinkommensteuer (also über 900 ℳ) veranlagt ist, oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 ℳ gemäß § 13 herangezogen wird.

§ 45. Wer, ohne im Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh erfordernden Ackernahrung hat, ist ebenfalls stimmberechtigt.

§ 48. In der Gemeindeversammlung müssen mindestens zwei Drittel sämmtlicher Stimmen auf die angesessenen Mitglieder entfallen.

Denjenigen Besitzern, welche 20—50 ℳ an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, sind je 2, — denjenigen, welche 50—100 ℳ entrichten, je 3, — und denjenigen, welche 100 ℳ und mehr entrichten, je 4 Stimmen beizulegen.

Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind 2, denen der zweiten 3, denen der ersten 4 Stimmen beizulegen.

Hierauf folgt die wichtige Anordnung gesetzlich gebotener Gemeindevertretung in allen mittleren und größeren Gemeinden und die Regelung von deren Wahl. Angeschlossen ist die Regelung der Verpflichtung zu Gemeindeämtern. (Vierter Abschnitt.)

§ 49. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung einzuführen.

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter und 6, 9, 12, 15, 18, 21 oder höchstens 24 gewählten Gemeindeverordneten.

§ 50. Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die Stimmberechtigten nach Maßgabe der Steuern in drei Klassen getheilt.

§ 52. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene sein.

§ 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§ 56. Vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der (Wahl-) Liste.

§ 58. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden im März statt.

§ 61. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

§ 65. Wer sich ohne einen der Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Das im Eigenthume der Landgemeinden stehende Gemeindevermögen wird in einem besonderen Abschnitt behandelt. (Fünfter Abschnitt.)

Darauf erhält das Amt des Gemeindevorstehers seine gesetzliche Ordnung. (Sechster Abschnitt.)

§ 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher.

Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Stellvertreter auf höchstens sechs vermehrt werden.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§ 75. Der Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen.

§ 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§ 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

§ 85. Die Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

§ 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

§ 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte müssen unter Anführung des Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

§ 90. Der Gemeindevorsteher ist das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

§ 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht: der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Nach den Geschäften des Gemeindevorstehers werden diejenigen der Gemeindeversammlung und -Vertretung geregelt. Einige wichtigere, wie Veräußerungen und Anleihen, sind unter besondere Bestimmungen gestellt. (Achter Abschnitt. — Ein siebenter Abschnitt ist für Schleswig-Holstein fortgefallen.)

§ 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher ausschließlich überwiesen sind.

§ 104. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Gemeindevorsteher.

Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern abgehalten werden.

§ 106. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

§ 107. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 109. Den Sitzungen können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige oder Stimmberechtigte sind. Für einzelne Gegenstände kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 111. Die Beschlüsse sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 114. . . . Zur Veräußerung von Grundstücken, . . .
zu Anleihen, ...
zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,
. . . . . .
bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

Hieran schließen sich Bestimmungen über die besoldeten Gemeindebeamten. (Neunter Abschnitt.)

Es folgen diejenigen über den Gemeindehaushalt. (Zehnter Abschnitt.)

§ 119. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung (=Vertretung.)

Die Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken.

§ 120. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden.

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (=Vertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Dem Kreisausschuß liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob.

Den letzten Abschnitt des von den Landgemeinden allein handelnden zweiten Titels bilden die besonderen Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen. (Elfter Abschnitt.)

Nach den Landgemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke in einem besonderen Titel behandelt. (Dritter Titel.)

§ 122. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden obliegen, verbunden.

§ 123. Der Besitzer eines selbstständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden Stellvertreter auszuüben.

§ 125. Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritt von dem Landrathe vereidigt.

§ 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in — — vorgeschriebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Nachdem die besonderen Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke ihre Regelung erfahren haben, ordnen eine Reihe neuer Bestimmungen die Bildung größerer kommunaler Verbände. (Viertel Titel.)

§ 128. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

§ 131. Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan Anwendung.

Die Aufsichtsrechte des Staates, insbesondere die Beanstandung von Gemeindebeschlüssen, die Zwangsetatisirung und die Disziplinarverhältnisse finden ihre Regelung in dem folgenden Titel. (Fünfter Titel.)

§ 139. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Landgemeinde, Gutsbezirke und Gemeindeverbände wird in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungs-Präsidenten geübt.

Digitized by Google

Mit einigen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen schließt die Landgemeindeordnung. (Sechster Titel.)

§ 146. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

§ 147. Die bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

§ 149. Die Vollmacht der bisherigen Gemeindeverordneten erlischt, doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten im Amte.

Die Gemeindevorsteher verbleiben bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode.

Gesetz*),

betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juli 1892.

(Gesetz-Sammlung Seite 147.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Artikel I.

Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233) tritt für die Provinz Schleswig-Holstein am 1. April 1893 mit den sich aus Artikel II bis IV ergebenden Maßgaben in Kraft.

Artikel II.

An Stelle der §§ 1 Absatz 1, 26 Satz 2, 30 Absatz 1, 49 Absatz 3, 54 Absatz 1, 58, 60, 69 Absatz 2, 74, 75, 77, 84 Absatz 1 und 2, 85, 86 Absatz 7, 87, 88 Absatz 4 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 Satz 2, 91 Nr. 3 und 4, 117, 125 Absatz 2, 137 Absatz 4, 143 Eingang, 146 und 149 Absatz 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

Artikel III.

Nicht in Kraft treten § 12 Absatz 5, § 15 Absatz 2, § 68 Absatz 2, § 86 Absatz 4, 5 und 6, § 90 Absatz 2, §§ 92 bis 101.

*) Das Gesetz bildet mit der folgenden Bekanntmachung und der Landgemeindeordnung selbst den Inhalt der Nr. 20 der Gesetz-Sammlung. Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1892.

Artikel IV.

Im Titel II werden hinter § 121 als Elfter Abſchnitt unter der Ueberſchrift:

„Beſondere Beſtimmungen für die Kreiſe Huſum, Norderdithmarſchen und Süderdithmarſchen“

folgende Beſtimmungen eingeſchaltet:

— — — — — — — — — — — — —

Artikel V.

Der Miniſter des Innern wird ermächtigt, den Text der Landgemeindeordnung, wie er ſich aus den Artikeln I bis IV ergiebt, als Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiſeradler“, Drontheim, den 4. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepſch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Boſſe.

Bekanntmachung,

betreffend die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein. Vom 10. Juli 1892.

(Geſetz-Sammlung Seite 154.)

Auf Grund des Artikels V des Geſetzes, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holſtein, vom 4. Juli 1892 (Geſetz-Samml. S. 147) wird der Text der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, wie er ſich aus den Artikeln I bis IV des Einführungsgeſetzes ergiebt, als „Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein“ nachſtehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Miniſter des Innern.
Herrfurth.

Landgemeindeordnung

für die

Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 4. Juli 1892.

(Gesetz-Sammlung Seite 155.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in der Provinz Schleswig-Holstein hinsichtlich der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke Anwendung.

Landgemeinden kann die Annahme der Städteordnung und Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinzial-Landtages durch Königliche Verordnung gestattet werden.

§ 2.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1. Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange

und ihrer Leiſtungsfähigkeit angezeigt erſcheint, mit Königlicher Genehmigung ein beſonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ſind, können durch Königliche Anordnung aufgelöſt werden. Die Regelung der kommunalen Verhältniſſe der Grundſtücke derſelben erfolgt nach Maßgabe der Vorſchriften in Nr. 1.

3. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbeſitzer, ſowie des Kreisausſchuſſes, mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverſtanden ſind. Wenn ein Einverſtändniß der Betheiligten nicht zu erzielen iſt, ſo iſt die Zuſtimmung derſelben, ſofern das öffentliche Intereſſe dies erheiſcht, im Beſchlußverfahren durch den Kreisausſchuß zu erſetzen. Gegen den auf Beſchwerde ergehenden Beſchluß des Bezirksausſchuſſes ſteht den Betheiligten und nach Maßgabe des § 123 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſetz-Samml. S. 195) dem Vorſitzenden des Bezirksausſchuſſes die weitere Beſchwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräſident das öffentliche Intereſſe durch den Beſchluß des Provinzialraths für gefährdet, ſo ſteht demſelben in der gleichen Weiſe (§ 123 a. a. O.) die Beſchwerde an das Staatsminiſterium offen. Der mit Gründen zu verſehende Beſchluß des Staatsminiſteriums iſt dem Oberpräſidenten behufs Zuſtellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Vorausſetzungen und in der gleichen Weiſe können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden.

Wird eine leiſtungsunfähige Gemeinde einem leiſtungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, ſo bleibt letzterer als ſolcher beſtehen, ſofern der Gutsbeſitzer dies beantragt.

4. Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen

Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5. Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,
   a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

      Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,
   b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,
   c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist.
6. Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren

Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

7. In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.
8. Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zu-

gebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

§ 4.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde, oder eines Gutes als selbstständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Zweiter Titel.

Landgemeinden.

Erster Abschnitt.

Rechtliche Stellung der Landgemeinden.

§ 5.

Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§ 6.

Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Zweiter Abſchnitt.

Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

§ 7.

Angehörige der Landgemeinde ſind mit Ausnahme der nicht angeſeſſenen ſervisberechtigten Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnſitz haben.

Einen Wohnſitz im Sinne dieſes Geſetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umſtänden inne hat, die auf die Abſicht dauernder Beibehaltung einer ſolchen ſchließen laſſen.

§ 8.

Die Gemeindeangehörigen ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anſtalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieſelben beſtehenden Beſtimmungen berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und -Laſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

§ 9.

Auf Beſchwerden und Einſprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanſtalten, beſchließt der Gemeindevorſteher (Gemeindevorſtand).

Gegen den Beſchluß findet die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt. Die Beſchwerden und die Einſprüche, ſowie die Klage haben keine aufſchiebende Wirkung.

§ 10.

Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beſchaffen, kann deren Aufbringung durch direkte oder indirekte Gemeindeabgaben erfolgen.

§ 11.

Die Vertheilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben darf nach keinem anderen Maßſtabe als nach dem Verhältniſſe der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommenſteuer und zwar nur durch Zuſchläge zu der letzteren

erfolgen. Den Gemeinden verbleibt die Befugniß, die Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben nach dem Gesetze, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) zu beschließen.

Sonstige direkte Gemeindeabgaben können nur entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern (Grund-, Gebäudesteuer und Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe) oder als besondere Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und von dem Betriebe aller oder einzelner stehender Gewerbe erhoben werden.

§ 12.

Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und besondere direkte Gemeindeabgaben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe erhoben werden. Ebenso dürfen Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer oder besondere direkte Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze ist deren Prozentverhältniß zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zum Grunde zu legen.

Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 13.

Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch

unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeabgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender fingirter Steuersätze:

bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 ℳ beträgt die Jahressteuer $^2/_3$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von $1_{,20}$ ℳ,

bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 ℳ bis 660 ℳ beträgt die Jahressteuer $2_{,10}$ ℳ und bei einem solchen von mehr als 660 ℳ bis 900 ℳ beträgt dieselbe 4 ℳ.

§ 14.

Sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einem einzelnen Theile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, kann von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Theiles des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse von Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfes nach Abzug des etwaigen Ertrages derselben beschlossen werden.

§ 15.

Die Landgemeinden sind zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt.

§ 16.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich:

1. zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100 Prozent derselben

übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll,

2. zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben,
3. zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden,
4. zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben,
5. zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen.

§ 17.

Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

§ 18.

Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluß zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden.

Darüber, ob diese Dienste in Natur zu leisten oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuschätzen sind, hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschlossen wird.

Bei Leistung der Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert, die Handdienste dagegen von sämmtlichen Gemeindeabgabepflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten.

Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hier-

über getroffenen vertragsmäßigen oder ſtatutariſchen Feſtſetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß jene Beſitzer nur bei ſolchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienſte vorkommen, von den Handdienſten befreit ſind.

Wird die Abſchätzung der Dienſte in Geld beſchloſſen, ſo erfolgt die Vertheilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Maßſtabe der direkten Gemeindeabgaben oder, falls ſolche nicht erhoben werden, der direkten Staatsſteuern mit der Maßgabe, daß es letzteren Falles der Gemeinde überlaſſen bleibt, auch die Heranziehung der im § 1 des Geſetzes vom 27. Juli 1885 bezeichneten Perſonengeſammtheiten, juriſtiſchen und phyſiſchen Perſonen nach einer den Vorſchriften dieſes Geſetzes entſprechenden fingirten Veranlagung zu beſchließen.

Abweichungen von dieſer Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Kreisausſchuſſes.

Die Dienſte können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleiſtet werden.

Zur Leiſtung von Dienſten (Hand- und Spanndienſten), ſoweit nicht deren Abſchätzung in Geld beſchloſſen iſt, können auch die gemäß § 13 von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz oder theilweiſe freigelaſſenen Gemeindeabgabepflichtigen nach Maßgabe der Beſtimmung des Abſatzes 3 herangezogen werden.

§ 19.

In Anſehung der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienſte ſteht aus Gründen des öffentlichen Intereſſes gegen den auf Beſchwerde ergehenden Beſchluß des Bezirksausſchuſſes dem Vorſitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beſchwerde an die Miniſter des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Beſtimmungen des § 123 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſetz-Sammlung S. 195) Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeſchlüſſen, durch welche beſondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundſätzen verändert werden, bedarf der Zuſtimmung der Miniſter des Innern und der Finanzen.

§ 20.

Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absatze des § 19 folgenden Maßgabe bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von 10 ℳ angeordnet werden.

§ 21.

Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Vertheilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen.

Kommt bis dahin ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäß § 12 auf die Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der drei obersten Klassen der Gewerbesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage vertheilt.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweiter gültiger Gemeindebeschluß zu Stande kommt.

§ 22.

Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen:

1. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen.

Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

§ 23.

Den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben nicht nach § 26 von diesen Abgaben befreit sind.

§ 24.

Den vom Gewerbebetriebe zu entrichtenden Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe. Erstreckt sich der Betrieb eines Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes.

§ 25.

In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§ 26.

Die von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Liegenschaften und Gebäude können zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben nur nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) herangezogen werden. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit, soweit nicht die Dienstgrundstücke der Geistlichen observanzmäßig bisher zu denselben herangezogen worden sind.

§ 27.

Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Landgemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Digitized by Google

§ 28.

Besitzer selbstständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes dieses Betrages abzulösen. Im Fall des Streits ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im § 3 zu verfahren.

§ 29.

Die Geistlichen und Volksschullehrer bleiben bezüglich ihres Diensteinkommens, einschließlich des Ruhegehaltes, von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, sowie von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener nur insoweit, als ihnen solche Befreiungen bisher zugestanden haben.

§ 30.

Hinsichtlich der Heranziehung der im Dienste befindlichen, der in den einstweiligen Ruhestand versetzten und der pensionirten Reichsbeamten, der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der hinterbliebenen Wittwen und Waisen dieser Beamten zu den Gemeindeabgaben, sowie hinsichtlich der neben dem Gesetze vom 29. Juni 1886 stattfindenden Gemeindebesteuerung von Militärpersonen kommen die bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) zur Anwendung. Im übrigen bewendet es wegen der Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181).

Die Beamten und Militärpersonen sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so haben sie die mit diesem

Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter zu leisten.

§ 31.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind aufgehoben.

§ 32.

Von Verbrauchsabgaben bleiben nur Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Militäranstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§ 33.

Die Abgabepflicht beginnt und erlischt, soweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt, für alle diejenigen, welche zur Entrichtung der Prinzipalsteuern verpflichtet sind, mit dem Tage, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren beginnt oder erlischt. Beim Wechsel des Wohnsitzes erlischt die Abgabepflicht an dem Orte des Abzuges mit dem Ende des Monats, in welchem der Abzug stattfindet, und beginnt an dem Orte des Anzuges mit dem ersten Tage des auf den Anzug folgenden Monats.

Hinsichtlich der Zuschläge zu fingirt veranlagten Prinzipalsteuersätzen sowie der sonstigen Gemeindeabgaben beginnt die Abgabepflicht:

a) für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung ihres Wohnsitzes folgenden Monats,

b) für solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im Gemeindebezirke zu begründen, sich daselbst nur aufhalten, erst nach Ablauf des dritten Monats, und zwar mit dem ersten Tage des auf den letzteren folgenden Monats, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Abgabe nachzuentrichten haben,

c) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristischen Personen, dem Staatsfiskus und Forensen mit dem ersten Tage des auf den Erwerb ihres Grundeigenthums oder den Beginn ihres Pacht-, Gewerbe-

oder Bergbaubetriebes in dem Gemeindebezirke folgenden Monats.

Die Beitragspflicht zu den im Abs. 2 bezeichneten Gemeindeabgaben erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit dem Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts, bei rechtzeitiger Anzeige mit dem Ende des Monats, in welchem der Abgabepflichtige den Wohnsitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben hat, anderenfalls mit dem Ende des darauf folgenden Monats,
3. bei den unter c bezeichneten Beitragspflichtigen durch die Veräußerung des Grundeigenthums oder die Aufgabe des Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes mit dem Ende des Monats, in welchem dieselbe erfolgt ist.

§ 34.

Die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben erfolgt durch den Gemeindevorsteher:

1. insoweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt,
   a) an die innerhalb des Gemeindebezirks zu diesen Steuern veranlagten und in demselben wohnenden Pflichtigen, deren Prinzipalsteuersatz unverändert der Erhebung des Zuschlages zum Grunde gelegt wird, durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze,
   b) an alle übrigen Pflichtigen durch besondere Mittheilung des von ihnen nach Maßgabe der Veranlagung an die Gemeindekasse zu entrichtenden Jahresbetrages,
2. insoweit es sich um besondere direkte Gemeindeabgaben handelt, durch Auslegung der bezüglichen Hebelisten während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks und an die nicht in dem Gemeindebezirk wohnenden Pflichtigen durch besondere Mittheilung.

In den Fällen zu 1a und 2 kann durch Gemeindebeschluß an Stelle der daselbst vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung eine besondere Mittheilung des zu zahlenden Jahresbetrages an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 35.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Abgabebetrag in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluß angeordnet wird, in den ersten 8 Tagen des Hebemonats zu entrichten.

Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist berechtigt, für jeden Hebemonat einen bestimmten Steuererhebungstag festzusetzen.

Dem Pflichtigen ist die Vorausentrichtung für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 36.

Die baaren Gemeindeabgaben und die Gebühren unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Wo Naturaldienste zu leisten sind, ist der Gemeindevorsteher bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

§ 37.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (§ 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Digitized by Google

Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinsichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Ermäßigung des Prinzipalsatzes (§ 34, 1a) hat die Ermäßigung der Gemeindezuschläge von selbst zur Folge.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten.

§ 39.

Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 41 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtigt.

§ 40.

Das Gemeinderecht umfaßt:

1. das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine ge-

wählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen,

2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41.

Das Gemeinderecht steht jedem selbstständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder
   b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund und Gebäudesteuer entrichtet, oder
   c. zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 ℳ in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht,

kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 42.

Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Landgemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, sofern im übrigen die Voraussetzungen zu dessen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§ 122) seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

§ 43.

Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Gemeindeämter gehen verloren, sobald eines der im § 41 unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, und für die im Urtheile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher zur Folge.

§ 44.

Die Ausübung des Gemeinderechts (§ 40) ruht,

1. wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
3. wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
4. wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben.

Bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter, oder ist dasselbe Abgeordneter nicht angesessener Stimmberechtigter (§ 48), so ist der Kreisausschuß berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§ 45.

Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern

dieſelben Grundſtücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke beſitzen.

Frauen und nicht ſelbſtſtändige Perſonen (§ 41 Abſ. 5) ſind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbeſitz zum Stimmrechte befähigt, ſtimmberechtigt, ſofern bei ihnen die im § 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Vorausſetzungen vorliegen.

§ 46.

In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbeſitz befähigt, werden vertreten:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater iſt vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. großjährige Beſitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheirathete Beſitzerinnen (abgeſehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder,
4. juriſtiſche Perſonen, einſchließlich des Staatsfiskus, ſowie die übrigen im 2. Abſatz des § 45 bezeichneten Perſonengeſammtheiten durch ihre verfaſſungsmäßigen Organe, Repräſentanten oder Generalbevollmächtigte, ſowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Theilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundſtücke, oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht perſönlich ausüben, ſind aber befugt, ſich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu laſſen.

§ 47.

Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§ 46) iſt erforderlich, daß

1. der Vertreter ſich im Beſitze der Deutſchen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, ſowie außerdem, daß

2. der Vater die väterliche Gewalt beſitzt,
3. der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundſtück bewirthſchaftet.

§ 48.

Der Regel nach ſteht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeverſammlung, jedoch mit folgenden Maßgaben, zu:

1. Mindeſtens zwei Drittel ſämmtlicher Stimmen müſſen auf die mit Grundbeſitz angeſeſſenen Mitglieder der Gemeindeverſammlung (§ 41, Abſ. 1 unter 6a und b) entfallen. Ueberſteigt die Anzahl der nicht angeſeſſenen Gemeindeglieder (a. a. O. unter 6c) den dritten Theil der Geſammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeverſammlung, ſo haben die erſteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältniſſe entſprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche ſie aus ihrer Mitte auf die Dauer von ſechs Jahren wählen.
2. Denjenigen Beſitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 20 bis ausſchließlich 50 ℳ an Grund- und Gebäudeſteuer entrichten, ſind je 2, denjenigen Beſitzern, welche von dieſem ihrem Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 50 bis ausſchließlich 100 ℳ entrichten, je 3, und denjenigen Beſitzern, welche 100 ℳ oder mehr entrichten, je 4 Stimmen beizulegen.

   Auf Antrag des Kreisausſchuſſes können durch Beſchluß des Provinziallandtages die vorſtehenden Sätze erhöht oder, höchſtens jedoch um die Hälfte, ermäßigt werden; auch kann Grundbeſitzern, welche die im 1. Abſatz erwähnten Steuerſätze entrichten, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden.

   Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbeſteuerklaſſe ſind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbeſteuerklaſſe ſind 3 Stimmen und den Gewerbetreibenden der erſten Gewerbeſteuerklaſſe ſind 4 Stimmen beizulegen.

Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schlußsatz des Absatzes 2 zu erhöhen.

3. Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen führen.

Vierter Abschnitt.

Gemeindevertretung.

§ 49.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§ 39 Abs. 2), an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen.

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — und gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens 6 betragen muß, durch Ortsstatut aber auf 9, 12, 15, 18, 21 oder höchstens 24 erhöht werden kann.

§ 50.

Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Betracht.

Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste oder zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein. Auch die nach § 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert.

§ 51.

Gehören zu einer Klasse mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) festgesetzt.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann der Kreisausschuß auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) nach Verhältniß der Zahl der Stimmberechtigten jeder Klasse anordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Klasse zu wählen sind.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§ 52.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene (§ 41 Nr. 6a und b, § 45) sein.

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird auf die drei Klassen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 theilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Klasse aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen, als die beiden andern; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Klasse den einen, die dritte den andern wählen.

Sind in einer Klasse mehr nicht angesessene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene entfallenden Stimmen gültig.

§ 53.

Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten.
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten,
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer,
6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 54.

Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Es scheidet, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten sechs beträgt, alle drei Jahre aus jeder Klasse die Hälfte, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten größer ist, alle zwei Jahre aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch

drei theilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Loos bestimmt. In gleicher Weise ist, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten mehr als sechs beträgt, hinsichtlich der das zweite Mal Ausscheidenden zu verfahren. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

Auch bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangesessenen nach den Grundsätzen des § 52 zu verfahren.

§ 55.

Die nach § 39 Absatz 2 zu führende Liste wird der Wahl zu Grunde gelegt und nach Wahlklassen, im Falle des § 51 Absatz 1 außerdem nach Wahlbezirken, eingetheilt.

§ 56.

In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§ 57.

Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§ 58.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden, gemäß § 54, alle zwei oder alle drei Jahre im März statt. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, unbeschadet der Vorschrift in § 51, von denselben Klassen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 59.

Eine Woche vor dem Wahltage werden die in der Wählerliste (§ 55) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher mittels ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung muß den Ramm, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 60.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.

§ 61.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im § 46 zur Anwendung.

§ 62.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert.

Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften, wie die erste statt. Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos.

Wer in mehreren Klassen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach § 52 erforderlich werdende Neuwahl Anwendung.

§ 63.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Letztere hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

§ 64.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§ 65.

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,

3. das Alter von 60 Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 66.

Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher beschließt

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechtes, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste,
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung,
3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

Digitized by Google

§ 67.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des § 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht.

Die Klage hat in den Fällen des § 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gemeindevermögen.

§ 68.

Im Eigenthume der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushaltes bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten).

§ 69.

Das den Zwecken des Gemeindehaushaltes gewidmete Vermögen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engeren Sinne

umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht den sämmtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehen, durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

§ 70.

Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Maßstab für die Theilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.

§ 71.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Absatze 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 72.

Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die Ent-

richtung eines zu deren Werthe in einem angemessenen Verhältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Gemeinderechtes nicht bedingt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

§ 73.

Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen im Verwaltungszwangsverfahren, der Einsprüche und Beschwerden sowie der Klage in Betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände finden die in den §§ 36—38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung der Landgemeinden.

§ 74.

An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Lehnsmann).

Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite, welcher ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Stellvertreter auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Stellvertreter nach der bisherigen Ortsverfassung zwei oder mehr, aber nicht mehr als sechs betragen hat, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§ 75.

Der Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Stellvertreter sein.

§ 76.

Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des § 59 zur Anwendung.

§ 77.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichen Falles kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§ 78.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes erheischt werden.

§ 79.

Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§ 80.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§ 81.

Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 82.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im § 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten.. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 83.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

§ 84.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

§ 85.

Die Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§ 86.

Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Die Stellvertreter haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

§ 87.

Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Stellvertreter beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten.

§ 88.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Insbesondere liegen dem Gemeindevorsteher folgende Geschäfte ob:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), sofern er dieselben nicht beanstandet (§ 140) oder deren Ausführung aussetzt (Absatz 3), zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen,
5. die Gemeindebeamten, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen, unbeschadet der Bestimmungen des § 117 Absatz 2,
6. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, soweit hiermit nicht ein besonderer Beamter beauftragt ist,
7. die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern.

Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses;

8. die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 89.

Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§ 74 Abs. 5), können demselben die in den §§ 9, 51, 71, 88 Nr. 2—4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatut übertragen werden.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Ueber dessen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung

nicht theilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

§ 90.

Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 91.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 258) und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4. die vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen entgegenzunehmen.

Siebenter Abſchnitt.*)

Aufhebung der mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§§ 92—101 fallen fort.

Achter Abſchnitt.

Geſchäfte der Gemeindeverſammlung und Gemeindevertretung.

§ 102.

Die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beſchließen, ſoweit dieſe nicht durch das Geſetz dem Gemeindevorſteher (Gemeindevorſtand) ausſchließlich überwieſen ſind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) nur dann berathen, wenn ſolche durch beſondere Geſetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufſichtsbehörde an ſie gewieſen ſind.

Wo eine Gemeindevertretung beſteht, ſind die Gemeindeverordneten an keinerlei Inſtruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

§ 103.

Die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) überwacht die Verwaltung; ſie iſt berechtigt, ſich von der Ausführung ihrer Beſchlüſſe, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekaſſe, ſowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Ueberzeugung zu verſchaffen; ſie darf jedoch ihre Beſchlüſſe niemals ſelbſt zur Ausführung bringen.

§ 104.

Die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) iſt zuſammen zu berufen, ſo oft ihre Geſchäfte es erfordern.

Die Zuſammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenſtände der Berathung durch den Gemeindevorſteher; ſie muß erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

---

*) §§ 92—101 der Landgemeindeordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 enthalten die für Schleswig-Holſtein nicht in Betracht kommenden obigen Beſtimmungen.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortsverfassung bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§ 105.

Für die Gemeindevertretung können durch Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden: es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern der Versammlung angezeigt werden.

§ 106.

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben.

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 107.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet; die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 108.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit

dem der Gemeinde im Widerſpruche ſteht. Kann wegen dieſer Ausſchließung ein gültiger Beſchluß nicht gefaßt werden, ſo beſchließt an Stelle der Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausſchuß.

§ 109.

Bei den Sitzungen der Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) findet beſchränkte Oeffentlichkeit ſtatt. Denſelben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Perſonen beiwohnen, welche ſich im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (§ 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Abſatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§ 46 Nr. 1, 2 und 4) ſind. Für einzelne Gegenſtände kann durch beſonderen Beſchluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden. Das Ortsſtatut kann Beſtimmung darüber treffen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weiſe vorher bekannt zu machen ſind.

§ 110.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verurſacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen.

§ 111.

Die Beſchlüſſe der Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) ſind in ein beſonderes Buch einzutragen und von dem Vorſitzenden, ſowie wenigſtens zwei ſtimmberechtigten Mitgliedern der Verſammlung zu unterzeichnen.

§ 112.

Durch Ortsſtatut kann beſtimmt werden, daß unentſchuldigtes Ausbleiben aus den Verſammlungen der Gemeindevertretung, ſowie ordnungswidriges Benehmen in dieſen Verſammlungen oder in der Gemeindeverſammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekaſſe fließende Geldſtrafe von 1—3 ℳ nach ſich ziehen, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausſchließung

aus der Verſammlung auf eine gewiſſe Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Ueber die Verhängung dieſer Strafen beſchließt die Gemeindevertretung (Gemeindeverſammlung). Gegen den Beſchluß findet die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt. Die Klage ſteht auch dem Gemeindevorſteher zu.

§ 113.

Die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) beſchließt über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§ 68 ff.).

§ 114.

Zur Veräußerung oder weſentlichen Veränderung von Sachen, welche einen beſonderen wiſſenſchaftlichen, hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, iſt die Genehmigung des Regierungspräſidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundſtücken oder ſolchen Gerechtigkeiten, welche den Grundſtücken geſetzlich gleichgeſtellt ſind,

zu einſeitigen Verzichtleiſtungen und Schenkungen,

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenſtande belaſtet, oder der vorhandene vergrößert wird,

zur neuen Belaſtung der Gemeindeangehörigen ohne geſetzliche Verpflichtung,

zu Veränderungen im Genuſſe der Gemeindenutzungen

bedarf es der Genehmigung des Kreisausſchuſſes.

§ 115.

Die Veräußerung von Grundſtücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meiſtgebotes ſtattfinden.

Zur Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundſteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths beſtimmte Blatt (Kreisblatt),

4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 ℳ nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vortheil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Verkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzutheilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§ 116.

Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebotes geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

§ 117.

Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen.

Wo die Anstellung von Gemeindebeamten bisher auf Grund der Wahl der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) erfolgt ist, kann durch Ortsstatut (Gemeindestatut) dieses Verfahren auch ferner beibehalten werden.

§ 118.

Ueber die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

Auf Antrag der Betheiligten beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge von Gemeindebeamten.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Zehnter Abschnitt.

Gemeindehaushalt.

§ 119.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden.

Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreisausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

§ 120.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden.

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

§ 121.

Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52).

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;

2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

Elfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

§ 121 a.

Die in den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauerschaften bleiben als öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke bestehen, welchen sie bisher gedient haben, oder welche von ihnen, unter Zustimmung der Kirchspielslandgemeinde und unter Bestätigung des Bezirksausschusses, werden übernommen werden.

Die bisherige Verfassung dieser Körperschaften erleidet nur dahin eine Abänderung und Ergänzung, daß die §§ 7, 8, 9, 10, 13, 39 bis einschließlich 67 der Landgemeindeordnung auch auf die Dorfschaften und Bauerschaften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß der Beschluß der Kirchspielslandgemeinde über die Heranziehung von Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ zu den Gemeindeabgaben auch für die Heranziehung dieser Personen von ihrem Einkommen zu den Dorfschafts- und Bauerschaftsabgaben ohne Weiteres rechtsverbindlich ist.

Der Dorfschafts- und der Bauerschaftsvorsteher ist für die in den §§ 90 und 91 der Landgemeindeordnung bezeichneten polizeilichen Geschäfte Hülfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinde.

§ 121 b.

In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

§ 121 c.

Die Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinden im Kreise Süderdithmarschen besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — desselben und aus den Vorstehern der Bauerschaften.

Außerdem kann durch Gemeindestatut der Kirchspielslandgemeinde Bauerschaften, welche in der Einwohnerzahl und in der Steuerkraft hervorragen, eine weitere Vertretung in der Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinde durch die Wahl eines oder mehrerer Gemeindeverordneten gewährt werden.

Die Höchstzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegt nicht der im § 49 Abs. 3 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Beschränkung.

Auf die Wahl der Gemeindeverordneten finden die für die Wahl der Gemeindevorsteher in den §§ 75 bis 83 der Landgemeindeordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

§ 121 d.

In den Kreisen Norderdithmarschen und Husum kann jede Kirchspielslandgemeinde durch Statut die Bestimmung treffen, daß die Gemeindeverordneten, sämmtlich oder zum Theil, von den Dorfschaften zu wählen sind. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 121 c Abs. 3 und 4.

Auch ist jede Kirchspielsgemeinde dieser beiden Kreise befugt, die Bildung der Gemeindevertretung nach den im § 121 c für die Kirchspielslandgemeinden des Kreises Süderdithmarschen getroffenen Bestimmungen durch Statut zu beschließen.

§ 121 e.

Für die Fortbildung der einſtweilen ungeändert bleibenden Verfaſſung der im Kreiſe Huſum innerhalb der Kirchſpielslandgemeinden neben den Dorfſchaften beſtehenden ſelbſtſtändigen Köge ſind durch Kreisſtatut Normativbeſtimmungen zu erlaſſen.

Der Koogsvorſteher (Deichvogt) iſt als ſolcher Mitglied der Kirchſpielslandgemeindevertretung und Hülfsbeamter des Gemeindevorſtehers der Kirchſpielslandgemeinde für die in den §§ 90 und 91 bezeichneten polizeilichen Geſchäfte.

§ 121 f.

Für die Gemeinde Helgoland, Kreiſes Süderdithmarſchen, bleibt es bis auf Weiteres bei der gegenwärtigen Gemeindeverfaſſung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung für Helgoland wird durch Königliche Verordnung beſtimmt.

Dritter Titel.

Selbſtſtändige Gutsbezirke.

§ 122.

Für den Bereich eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks iſt der Beſitzer des Guts zu den Pflichten und Leiſtungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Intereſſe geſetzlich obliegen, mit den hinſichtlich einzelner dieſer Leiſtungen aus den Geſetzen folgenden Maßgaben verbunden.

Auf Beſchwerden und Einſprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbeſitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Laſten desſelben, finden die Beſtimmungen im § 38 dieſes Geſetzes ſinngemäße Anwendung.

§ 123.

Der Beſitzer eines ſelbſtſtändigen Guts hat insbeſondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugniſſe und Pflichten entweder in Perſon oder durch einen von ihm zu be-

ſtellenden, zur Uebernahme des Amts als Gutsvorſteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß ſeinen beſtändigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in deſſen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abſatz 4*) [fortgefallen] vorgeſehenen Falle ſeitens des Beſitzers des Guts ſämmtliche oder einzelne Gutsvorſtehergeſchäfte an den Vorſteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zuſtimmung gegen eine angemeſſene Entſchädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rückſichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Perſonen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124.

Die Beſtellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1. das Gut unverheiratheten oder verwittweten Beſitzerinnen, einer juriſtiſchen Perſon, einer Aktiengeſellſchaft, einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien, einer Berggewerkſchaft oder einer eingetragenen Genoſſenſchaft gehört, oder wenn mehrere Beſitzer ſich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geſchäfte des Gutsvorſtehers wahrnehmen ſoll,
2. der Gutsbeſitzer kein Angehöriger des Deutſchen Reiches iſt,
3. derſelbe nicht ſeinen beſtändigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in deſſen unmittelbarer Nähe hat

   oder
4. wegen Krankheit oder aus anderen in ſeiner Perſon liegenden Gründen außer Stande iſt, die Pflichten eines Gutsvorſtehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbeſitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorſteher beſtellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorſtehergeſchäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausſchuſſe die Be-

*) Die Landgemeindeordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen vom 3. Juli 1891.

ſtellung beſonderer Stellvertreter angeordnet werden, ſofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich iſt.

§ 125.

Der Gutsbeſitzer, ſowie deſſen Stellvertreter werden in der Eigenſchaft als Gutsvorſteher von dem Landrathe beſtätigt. Die Beſtätigung kann nur unter Zuſtimmung des Kreisausſchuſſes verſagt werden.

Der Gutsvorſteher wird vor ſeinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in deſſen Auftrage von dem Amtsvorſteher vereidigt.

§ 126.

Unterläßt der Beſitzer des Guts in den im § 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Beſtätigung als Gutsvorſteher verſagt worden iſt, die Beſtellung eines Stellvertreters, oder befindet er ſich nicht im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder iſt er in Konkurs verfallen, ſo ſteht dem Landrathe unter Zuſtimmung des Kreisausſchuſſes die Ernennung des Stellvertreters auf Koſten des Beſitzers zu.

§ 127.

Ueber die Feſtſetzung der dem ſtellvertretenden Gutsvorſteher in den Fällen des § 126 zu gewährenden Vergütung beſchließt der Kreisausſchuß.

Vierter Titel.

Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und ſelbſtſtändiger Gutsbezirke behufs gemeinſamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.

§ 128.

Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbeſitzer durch Beſchluß des Kreisausſchuſſes verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverſtanden ſind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemäße Anwendung.

§ 129.

Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§ 130.

Ueber die in Folge einer solchen Verbindung oder in Folge einer Aenderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände nothwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bei dieser Regelung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Voranleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben.

§ 131.

Die nach Maßgabe des § 128 gebildeten Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt

wird, Gesammtarmenverbände im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung.

Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

§ 132.

Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird,
4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder.

Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§ 115 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§ 133.

Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein.

Selbstständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§ 134.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 dieses Gesetzes.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 135.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§ 136.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. der Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§ 9 und 38.

§ 137.

Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämmtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Stellvertreter und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statuts in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuersätze der in § 1 a. a. O. bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im § 21 Absatz 2 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des § 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§ 138.

Die Bestimmungen der §§ 128 - 137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß, an die Stelle

des Landraths der Regierungspräsident tritt, und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichen Falles durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Fünfter Titel.

Aufsicht des Staates.

§ 139.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Tit. IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 140.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände (Titel IV), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeinde- oder Verbandsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeinde- (Verbands-) Vorstehers steht der Gemeindeversammlung (der Gemeindevertretung, der Versammlung der Verbandsmitglieder) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

§ 141.

Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen geſetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit feſtgeſtellten Leiſtungen auf den Voranſchlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, ſo verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranſchlag oder die Feſtſtellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths ſteht der Gemeinde, dem Beſitzer des Gutes, ſowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausſchuſſe zu.

§ 142.

Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöſt werden. Es iſt ſodann binnen ſechs Wochen, vom Tage der Auflöſungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beſchließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausſchuß.

§ 143.

Bezüglich der Dienſtvergehen der Gemeindevorſteher und deren Stellvertreter, der Gutsvorſteher und der Verbandsvorſteher, ſowie der ſonſtigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſetz-Samml. S. 463) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen dieſe Beamten Ordnungsſtrafen zu verhängen, ſteht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsſtrafrechtes dem Regierungspräſidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landrathes findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Regierungspräſidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräſidenten innerhalb gleicher Friſt die Beſchwerde an den Oberpräſidenten ſtatt.

2. Gegen den auf die Beſchwerde in den Fällen zu 1 in letzter Inſtanz ergehenden Beſchluß des Regierungspräſidenten

oder des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt, und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

§ 144.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 145.

Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§ 138), finden an Stelle der §§ 139, 140, 111, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§ 7, 15, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 [Gesetz-Samml. S. 237]) sinngemäße Anwendung.

Sechster Titel.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 146.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere — unbeschadet der Vorschriften in Titel II Abschn. 11 dieses Gesetzes — die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 1603), das Lauenburgische Gesetz vom 2. November 1874, betreffend die Verfassung der Landgemeinden im Kreise Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenbl. S. 279), die §§ 22 bis 31, sowie der § 41 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139), die Kreisstatuten für die Fortbildung der Kirchspielsverfassungen in den Kreisen Norderdithmarschen und Süderdithmarschen vom $\frac{\text{21. September 1883}}{\text{9. Mai 1884}}$, beziehungsweise vom $\frac{\text{1. August 1887}}{\text{23. März 1888}}$ und die §§ 24 bis 37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die Provinz Schleswig-Holstein außer Kraft. Die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 45 Abs. 2 der Kreisordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechtes beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§ 147.

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die bei Verkündigung dieser

Landgemeindeordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben ſtatutariſch oder obſervanzmäßig beſtehenden Maßſtäbe durch Beſchluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausſchuſſes aufrecht erhalten werden.

§ 148.

Soweit den Volksſchulen die Eigenſchaft von Gemeindeanſtalten beiwohnt, kommen in Anſehung derſelben die Beſtimmungen dieſes Geſetzes nur unter den aus den beſonderen Geſetzen über die Volksſchule ſich ergebenden Einſchränkungen zur Anwendung.

§ 149.

Der Miniſter des Innern erläßt die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Beſtimmungen.

Wegen der Vorbereitungen für die nothwendig werdenden Neuwahlen iſt alsbald nach der Verkündigung des Geſetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der beſtehenden Gemeindevertretungen erliſcht mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Geſetzes; doch bleiben dieſelben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes im Amte befindlichen Gemeindevorſteher, Stellvertreter und ſonſtigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demſelben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode, ſoweit ſie aber auf Lebenszeit gewählt ſind, für die nächſten ſechs Jahre. Ingleichen verbleiben im Amte die beſoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihres Anſtellungsvertrages.

Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 ℳ bis einſchließlich 900 ℳ zu den Gemeindeabgaben herangezogen ſind, ſteht in derjenigen Gemeindeverſammlung, welche erſtmalig über die Freilaſſung der im § 13 erwähnten Perſonen von den Gemeindelaſten zu beſchließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des § 48 Nr. 1 zu.

Dieſe Beſtimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung ſinngemäße Anwendung.

Erläuterungen

zur

Landgemeindeordnung.

Zu § 1.

„Annahme der Städteordnung." Große Landgemeinden in geschlossener Ortslage, deren wirthschaftlicher Schwerpunkt nicht mehr im Ackerbau und dessen Hülfsgewerben, sondern in sonstiger gewerblicher Thätigkeit liegt, welche nun auch äußerlich städtischen Charakter annehmen und überwiegend städtische Bedürfnisse zeigen, werden bei vorhandener Leistungsfähigkeit die einfachere ländliche Verfassung gegen die städtische aufgeben dürfen. Diese ist mit größerem Kostenaufwand verbunden, jedoch für vielfältige Verhältnisse geeigneter.

Große Gemeinden mit über 2000 Einwohnern können schon als Landgemeinden zur Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers schreiten. (§ 75 Abs. 2.)

Auch ohne diese Einwohnerzahl erreicht zu haben kann die Gemeinde die Einsetzung mehrerer Stellvertreter des Gemeindevorstehers (§ 74 Abs. 3), ferner die Einrichtung eines aus mehreren Personen, nämlich dem Gemeindevorsteher und seinen Stellvertretern, bestehenden Gemeindevorstandes (§ 74 Abs. 5) beschließen. — Einrichtungen dieser Art werden einer Annahme der Städteordnung regelmäßig, jedoch nicht immer, vorauszugehen haben.

Zu § 2.

Als **Grundzüge** stellen sich dar:

Das Gebiet der Gemeinden und Gutsbezirke bleibt wie es ist.

Aenderungen können nur geschehen wie folgt: Das Entstehen und Untergehen ganzer Gemeinden und Gutsbezirke bedarf Königlicher

Genehmigung, die Zutheilung einzelner Grundstücke zum Gemeindegebiet oder Gutsbezirk eines Kreisausschuß-Beschlusses.

Alle Veränderung von Gemeindegebiet (Gutsbezirk) fordert Zustimmung der Betheiligten. Die Betheiligten sind die Gemeinden (Gutsbezirke), um deren Gebiet es sich handelt, daneben bei der Umgemeindung einzelner Grundstücke auch deren Eigenthümer. — Bei dem Widerspruch von Betheiligten kann in 3 namentlich aufgeführten Fällen wegen öffentlichen Interesses die Veränderung auch ohne die Zustimmung der Betheiligten ausgesprochen werden.

Für die zwangsweise Veränderung ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches die Sicherung des öffentlichen Interesses wie desjenigen der Betheiligten gewährleistet.

„in ihrer bisherigen Begrenzung". Das Gemeindegebiet ist die alte **Gemarkung.** Dieselbe ward bereits durch die Landgemeindeordnung von 1867 zum Bezirk der politischen Gemeinde erklärt. Ihr Umfang ist in der Folge bei der Feststellung der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke, welche zeitlich mit der Grundsteuervermessung zusammenfiel, im Einzelnen bestätigt und in den Grundsteuerwerken verzeichnet.

Einige weitere Bemerkungen seien hier angeschlossen. In der Feldmark ist die uralte Grundlage aller Gemeinden gegeben. Sie war und ist noch heute gewissermaßen der Leib der Gemeinde, dessen Schicksale ihr Leben bedingen. Die Feldmarken der Dörfer sind entstanden als die ausschließlichen Bebauungs- und Lebensgebiete der vereinigten Dorfgenossen. Die Genossen waren nach Antheilen (Hufe, Boel) berechtigt, besaßen den einen Theil zu getrennter, den andern zu gemeinschaftlicher Nutzung, die ganze Mark aber nach dem Rechte und der Beliebung der Genossenschaft. Der Anbau war durch strenge Feldgemeinschaft bedingt. Es gab zwar einen (seltenen) nicht genossenschaftlichen Einzelbesitz, nicht aber eingesprengte Stücke fremder Gemarkungen. In dem Wesen der Feldmark als des genossenschaftlichen Gebiets liegt es ferner tief begründet, daß dieselbe von den öffentlichen Schicksalen ihrer Bebauer niemals berührt worden ist. Herrschafts-, Gerichts-, Kirchspielsangehörigkeit der Dorfgenossen ist nicht selten mannigfaltig gewesen. Auch die schon frühe vorgekommenen Abveräußerungen einzelner Hufenparzellen an eigene

oder fremde Dorfgenoſſen haben die Feldmark nicht geändert; die veräußerten Stücke wurden im Verhältniß zur Feldmark als zu ihrer Stammhufe zugehörig auch weiter angeſehen. Der unberührte Charakter der Feldmark iſt mit der Feldgemeinſchaft bis auf die neue Zeit erhalten geblieben. Durch die Löſung der Feldgemeinſchaft gemäß der Verkoppelungsgeſetzgebung zu Ende des vorigen Jahrhunderts iſt ihr Weſen nicht geſchädigt. Auch die ſeitdem eingetretene Aufhebung der Hufengeſchloſſenheit hat die Feldmark nicht berührt. Die Geſchloſſenheit der Hufen, d. h. das Verbot der Verminderung derſelben durch Veräußerung oder Erbtheilung, welches in den Marſchen nicht galt, gemeinſamen Beſitz nicht ausſchloß und zugekauftes Land nicht betraf, iſt erſt von den Landesherren zur Erhaltung der Gefälle eingeführt worden und ſtellt ſich nunmehr als eine nur vorübergehende Erſcheinung in dem uralten Leben der Dörfer dar.

Die **Waſſerſtücke,** große und kleine Teiche, Seeen und Waſſerläufe aller Art, gehören zum Gemeindegebiet (Gutsbezirk). In öffentlichen Flüſſen, welche die Grenze bilden, ſcheidet die Mittellinie das Gebiet. Auch die als Binnengewäſſer anerkannten Theile des Meeres, nämlich die vom feſten Lande theilweiſe umſchloſſenen Einbuchtungen der See, die zwiſchen dem Feſtlande und den Inſeln oder zwiſchen zwei nahe benachbarten Inſeln belegenen Waſſerflächen, desgleichen das Wattenmeer gehören zum Gemeindegebiet. Die Gebietsgrenzen für Binnengewäſſer wie auf dieſen Meerestheilen ſind durch Amts- oder Kreisblatt veröffentlicht.

Die **Küſtengewäſſer,** d. h. die längs des offenen Meeresſtrandes auf Kanonenſchußweite belegenen Waſſerflächen, ſind zwar der Staatshoheit und daher der Gerichtsbarkeit und Polizei des angrenzenden Landgebiets unterworfen, einem Gemeindeverbande aber nicht zugetheilt.

Nro. 1—4. Die **Eingemeindung kommunalfreier Grundſtücke** und die gemäß 2 und 3 erforderlichen **Neubildungen** ſind von Amtswegen einzuleiten.

Die **geringe Größe** einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks allein begründet nicht Neubildung, ſie bildet nur den erſten und wichtigſten Anhalt für die Beurtheilung der Leiſtungsunfähigkeit.

Gebietsänderung zieht vorkommenden Falls Aenderung der **Kreisgrenze** ohne Weiteres nach sich. Ganze Gemeinden oder Gutsbezirke können aber nur durch Gesetz mit einem anderen Kreise vereinigt werden.

„als solcher". Es besteht alsdann nur ein Gutsbezirk an Stelle von Gemeinde und Gutsbezirk.

Zwangsweise Umgemeindung einzelner Grundstücke kann nur noch bei Gemengelage geschehen. (Nr. 5 c.)

Nr. 5. Bei Zustimmung der Betheiligten begründet jedes öffentliche Interesse, z. B. auch das polizeiliche, die Gebietsänderung.

„zustehen", welche die Gemeinde zu fordern ein Recht hat, ohne sich auf Bedürftigkeit berufen zu müssen.

„Zersplitterung" des Eigenthums, natürlich nur in erheblicherem Umfange.

„Kolonieen", beginnender Dorfbildungen.

„örtlich verbundener Lage", Gemengelage. Ob ihre Nachtheile die zwangsweise Aenderung als einzigen Ausweg begründen, ist nur nach den örtlichen Umständen zu beurtheilen.

Zu § 3.

„in Folge", nach. — Recht frühe vorherige Klärung und Einigung bleiben empfehlenswerth.

„Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen", Abwendung unbilliger Vortheile und Nachtheile. Die dankenswerthe neue Bestimmung gebietet die volle Würdigung aller Folgen der Gebietsänderung, direkter wie indirekter, und deren billigen Ausgleich. Die Ausgleichsbestimmungen (so namentlich Voraussleistungen, Beihülfen) finden ihre Begrenzung in dem Zweck des Ausgleichs. Sie sind daher nach den Umständen auf Zeit oder dauernd, geeignetenfalls auch unter Vorbehalt bestimmter Ablösbarkeit aufzulegen.

„Klage", vergleiche Erläuterung zu § 38.

Zu § 4.

Den **Grenzstreit** führen die Gemeinden (Gutsbezirke). Die an der Grenze betheiligten Grundbesitzer sind aber von Amtswegen

beizuladen. Durch die Entscheidung wird die Grenze mit Wirkung für alle festgestellt. — Wo **Erdbücher** vorhanden, sind diese die grundlegende Quelle für alle Gemarkungsfragen. Sie enthalten die auf dem gesammten schriftlichen und überlieferten Wissen ihrer Zeit nach sorgfältiger Untersuchung und unter allseitiger Anerkennung der Betheiligten begründete amtliche Eintragung der Bauerstellen der Gemarkung mit ihrem gesammten Areal. Die Eintragung umfaßt, entsprechend dem auf Feststellung der landesherrlichen Gefälle für jede Stelle gerichteten ersten Zwecke, auch die Grundstücke der Stelle, welche auf fremder Gemarkung belegen sind („auf Nr. Felde", „auf Nr. Karte"). Diese gehören also nicht zur Feldmark des Erdbuchs. Die zur Feldmark gehörigen Grundstücke, welche mit Stellen anderer Dörfer verbunden sind („so nach anderen Dörfern gehören"), sind besonders aufgeführt. Diese gehören zur Feldmark des Erdbuchs. — Die früheren Schuld- und Pfandprotokolle, zuerst auf Uebung der Behörden, dann durch gesetzliche Anordnungen begründet, haben vielfach auf Grund der Erdbücher neugebildet werden müssen. Sie treten an Beweiskraft hinter das Erdbuch zurück.

Zu § 6.

„statutarischer Anordnungen", Ortsgesetze. Das Leben der Gemeinde ist in allen wichtigen Stücken durch die Landgemeindeordnung selbst geordnet. Für Einzelnheiten und für besondere Verhältnisse kann eine weitere dauernde Ordnung nothwendig sein. Diese ist der eigenen Bestimmung der Gemeinde verblieben. Sie geschieht durch Gemeindebeschluß, welcher seinen ortsgesetzlichen Charakter regelmäßig auch durch die Benennung „Ortsstatut" kundgiebt und der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

Die **bestehenden Ortsstatute** bleiben nach § 147 nur bis zum 1. April 1896 in Kraft. (Vergl. Erläuterung zu § 147.)

Zu § 7.

Die **Angehörigen** bilden die Gemeinde. Grundbesitz, Gewerbebetrieb und auch bloßer längerer Aufenthalt in der Gemeinde geben dem Fremden nicht die Gemeindeangehörigkeit, wohl aber einzelne Pflichten und Rechte. So auch den Berechtigten, welche nicht Personen sind (juristischen Personen u. s. w.).

„servisberechtigte Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes" ſind auch Militärbeamte, nicht aber die Mitglieder der Gensdarmerie.

„nicht angeſeſſenen", mit Grundbeſitz oder Gewerbebetrieb.

„einen Wohnſitz". Wohnſitz in mehreren Gemeinden bewirkt mehrfache Gemeindeangehörigkeit.

Zu § 8.

Die allgemeine Berechtigung in dem Gemeinweſen und die allgemeine und volle Verpflichtung für dasſelbe ſind in der Gemeindeangehörigkeit ſelbſt enthalten. Im einzelnen ſtellen ſich die Rechte und Pflichten der Angehörigen aber nach deren Selbſtſtändigkeit, Alter, Geſchlecht u. ſ. w. gemäß Geſetz und Ordnungen verſchieden.

Zu § 9.

Ueber Beſchwerden und Einſprüche vergleiche Erläuterung zu § 37, über Beſchluß und Klage Erläuterung zu § 38.

Zu § 10.

Das Gemeindeabgabeweſen hat ſich in den Landgemeinden im allgemeinen ſpät und nicht in erheblichem Maße entwickelt. Das Geldbedürfniß der Gemeinde war gering und unregelmäßig. So genügte vielfach ein einfacher Vertheilungsbeſchluß der Betheiligten. Abgabenentrichtung für Gemeindezwecke bildet daher auch im allgemeinen keine Thatſache, welche für ſich allein entſcheidende Schlüſſe für die Zugehörigkeit bei Gemarkungsſtreitigkeiten und dergl. geſtattete. In neuerer Zeit iſt mit der Entwickelung der Verhältniſſe, namentlich dem zunehmenden Geldbedürfniſſe der Gemeinden bei zurücktretendem Naturalhaushalt, das Abgabeweſen immer wichtiger geworden und nunmehr geſetzlich geregelt. Bei den ſchwebenden Erwägungen über den Erlaß eines neuen Kommunalſteuergeſetzes werden jedoch die Gemeinden gut thun, zunächſt lediglich den im § 147 Abſ. 2 vorgeſehenen Beſchluß auf einſtweilige Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Steuermaßſtäbe zu faſſen.

Zu § 11.

(Vorab wird darauf hingewieſen, daß **die beſtehenden Abgaben-Maßſtäbe** nach § 147 durch Gemeindebeſchluß nöthigenfalls bis zum 1. April 1897 aufrecht erhalten werden können.)

Einkommen, Grundbesitz und stehendes Gewerbe sind von den Gemeinden direkt zu besteuern. Auch der Staat erhebt von diesen Quellen direkte Steuern. Bei dem Einkommen müssen, bei Grundbesitz und Gewerbe können die Gemeindesteuern sich genau an die Staatssteuer anschließen. Das geschieht durch einfache Zuschläge. Auf den Grundbesitz kann aber z. B. auch eine Haussteuer, eine Grundabgabe nach Fläche oder nach Fläche und Grundsteuerreinertrag gelegt werden. Die in der Gemeinde vorhandenen Gewerbebetriebe können z. B. in Klassen eingetheilt und darnach mit festen oder abgestuften Abgaben belegt, auch für einzelne Klassen ganz freigelassen werden. Immer nur muß alle Besteuerung nach verständigen und gerechten Grundsätzen erfolgen, und hierauf vornehmlich richtet sich die Prüfung des genehmigenden Kreisausschusses.

Das Gesetz vom 27. Juli 1885 hat den Gemeinden das Recht gegeben, durch einen besondern Beschluß den Staatsfiskus für sein Einkommen aus den von ihm in der Gemeinde betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten, ferner andere juristische Personen und Fremde wegen ihnen aus der Gemeinde zufließenden Einkommens gemeindeeinkommensteuerpflichtig zu machen. Dies ist wichtig, weil die Vorgedachten entweder gar nicht oder nicht von dem Einkommen in der einzelnen Gemeinde zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und die Zuschläge zu der letzteren sie also nicht treffen. Wo solche Einkommen vorhanden sind, haben die Gemeinden Bedacht darauf zu nehmen, den erforderlichen Beschluß zu fassen. Da diese Einkommen zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, muß der Beschluß dahin gehen, daß gemäß dem Gesetze vom 27. Juli 1885 von den im § 1 desselben Genannten eine Gemeindeeinkommensteuer erhoben werden soll, entsprechend derjenigen der Gemeindeangehörigen, nämlich durch Zuschläge zu einer fingirten (gedachten) Staatseinkommensteuer von ihrem Einkommen in der Gemeinde, zu welcher sie demgemäß einzuschätzen sind.

Zuschläge richten sich **genau** nach der Staatssteuer, sie können keine anderen Steuerstufen, keine Zwischenstufen haben.

Die **Steuerstufen der Staatseinkommensteuer** sind: mehr als 900 — 1050 ℳ = 6 ℳ, — 1200 = 9, — 1350 = 12, — 1500

= 16, — 1650 = 21, — 1800 = 26, — 2100 = 31, — 2400 = 36, — 2700 = 44, — 3000 = 52, — 3300 = 60, — 3600 = 70, — 3900 = 80, — 4200 = 92, — 4500 = 104, — 5000 = 118, — 5500 = 132, — 6000 = 146, — 6500 = 160, — 7000 = 176, — 7500 = 192, — 8000 = 212, — 8500 = 232, — 9000 = 252, — 9500 = 276, — 10500 = 300 ℳ Jahressteuer. Sie steigt bis 30500 in Stufen von 1000 ℳ um je 30 ℳ, — 32000 in Stufen von je 1500 um je 60 ℳ, — 78000 in Stufen von je 2000 ℳ um je 80 ℳ, — 100000 in Stufen von 2000 ℳ um je 100 ℳ, beträgt — 105000 = 4000 ℳ und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 ℳ um je 200 ℳ.

Zu § 12.

Der **Absatz 1** besagt: Jede Gemeinde, welche direkte Abgaben erhebt, muß alle drei erheben: Einkommen-, Grund- und Gewerbeabgabe.

Der **Absatz 2** behandelt den Fall, wenn die Gemeinde die drei Abgaben als Zuschläge zu den Staatssteuern erhebt. Die Zuschläge brauchen nicht gleich hoch zu sein. Aber es ist eine Grenze für die Verschiedenheit gesetzt. Die **Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer** dürfen nicht höher sein, als die zur Einkommensteuer. Und sie dürfen auch nicht um mehr als die Hälfte niedriger sein. Z. B. bei 80 % Zuschlag zur Einkommensteuer dürfen auch die andern Zuschläge nicht höher als 80 % sein, und nicht niedriger als 40 %.

In dem **Absatz 3** wird der Fall behandelt, wenn die Gemeinde nicht Zuschläge zu der Staatsgrund- und Gebäudesteuer, sondern **besondere Grundabgaben** erhebt, wie solches zu § 11 erläutert worden. Auch in diesem Falle soll keine höhere und keine geringere Belastung des Grundbesitzes eintreten dürfen, als im Absatz 2 vorgesehen ist. Wird z. B. eine besondere Haussteuer erhoben, so darf deren Gesammtbetrag nicht höher sein als die Summe, welche ein Zuschlag zur Gebäudesteuer von gleicher Höhe wie derjenige zur Einkommensteuer ergiebt, nicht niedriger als die Hälfte dieser Summe. Wird z. B. eine besondere Grundabgabe nach Areal erhoben, so darf deren Gesammtbetrag nicht höher sein, als die Summe, welche ein Zuschlag zur Grundsteuer in gleicher Höhe wie derjenige zur Einkommensteuer ergiebt, nicht niedriger als die Hälfte dieser Summe.

Digitized by Google

Beispiel: Eine Gemeinde erhebt 120 % Zuschlag zur Einkommensteuer und eine besondere Grundabgabe nach Areal. Der Gesammtbetrag dieser Grundabgabe darf alsdann nicht mehr bringen, als die Summe, welche 120 % Zuschlag zur gesammten Grundsteuer ergäbe, nicht weniger, als die Hälfte dieser Summe (60 % der Grundsteuer).

Erhebt die Gemeinde nicht Zuschläge zur Gewerbesteuer, sondern **besondere Gewerbeabgaben,** so ist deren Verhältniß zur Einkommensteuer freigegeben, ein bemerkenswerther Unterschied von den besonderen Grundabgaben.

Die 3 obersten Klassen der Gewerbesteuer, bezeichnet in der Erläuterung zu § 48.

Zu § 13.

Die Staatseinkommensteuer beginnt erst bei mehr als 900 ℳ Einkommen. Die Zuschläge zu ihr treffen also Einkommen unter 900 ℳ nicht. Der § 13 besagt, daß die Gemeinde auch diese niedrigeren Einkommen besteuern kann und setzt besondere Steuersätze für sie fest, welche zwar nur gedacht („fingirt") sind, aber ebenso wie die wirklichen Steuersätze den Zuschlägen unterliegen.

Die Gemeinde muß Beschluß fassen über die Heranziehung oder Freilassung der Einkommen von 900 ℳ abwärts. **Dieser Beschluß ist von besonderer Wichtigkeit,** weil alle zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Gemeindeangehörigen das volle Gemeinderecht (Stimmrecht und Wählbarkeit) haben. Der Beschluß soll daher zum ersten Male (für das Jahr 1893/94) in einer Gemeindeversammlung gefaßt werden, an welcher die bisher Gemeindesteuer zahlenden Nichtangesessenen mit 600—900 ℳ Einkommen theilnehmen; — wo aber eine Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, soll der Beschluß von der — unter Hinzuziehung der bisher Gemeindesteuer zahlenden Nichtangesessenen von 600—900 ℳ Einkommen zur Wahl — neugewählten Gemeindevertretung gefaßt werden.

Die Gemeinde kann beschließen, daß erst **bestimmte Einkommen unter 900 ℳ,** z. B. die unter 800, unter 750 ℳ, gemeindesteuerfrei sein sollen. Alsdann beginnt das Gemeinderecht für Nichtangesessene mit 800 ℳ, mit 750 ℳ und so fort.

Werden die Einkommen unter 900 ℳ nicht freigelassen, aber mit einem **geringeren Prozentsatz** herangezogen, so bedingen sie das volle Gemeinderecht.

Alle Einkommen unter 900 ℳ werden, was die Steuerpflicht angeht, von dem Beschlusse betroffen (frei oder pflichtig). Die **angesessenen** Gemeindeangehörigen mit solchem Einkommen aber haben das Gemeinderecht natürlich immer gemäß § 41 Nr. 6a und b. Der Beschluß giebt oder nimmt die Steuerpflicht allen Mitgliedern jener Einkommensklassen, er giebt oder nimmt damit aber das Gemeinderecht nur den Nichtangesessenen.

Die durch den Beschluß von der Gemeinde-Einkommensteuer Befreiten sind zu allen **übrigen Gemeindeabgaben** und **Diensten** (in Natur) pflichtig. (§ 18 letzter Absatz.)

Zu § 14.

Minderbelastung kann namentlich bei Eingemeindungen für bestimmte Uebergangszeiten zweckmäßig sein. **Mehrbelastung** wird in Gemeinden mit auseinander liegenden Ortstheilen bei besonderen Einrichtungen für einzelne derselben in Frage kommen können. Doch bleibt solches stets ein Ausnahmefall. An sich besteht der aus dem Wesen aller wahren Gemeindeeinrichtung folgende Grundsatz, daß die Gemeinde als solche, die Gesammtheit, die Gemeindelast trägt, ohne Unterschied, ob zur Zeit viele oder wenige ihrer Angehörigen von der einen oder anderen Gemeindeeinrichtung direkten Vortheil haben.

Zu § 15.

Die Gemeinden haben hiermit das ihnen bisher fehlende **Recht der indirekten Besteuerung** erhalten. Es können also z. B. Hundesteuern, Lustbarkeitsabgaben, Miethssteuern, Verbrauchsabgaben beschlossen werden.

„durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen". Danach sind Verbrauchsabgaben nur von Bier, Essig, Malz, Obstwein, Brennmaterialien, Marktviktualien, Fourage, Mehl und andern Mühlenfabrikaten, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, und zwar nur von dem zum örtlichen Verbrauch Bestimmten, zulässig. Außerdem kommen Beschränkungen für die Höhe der Abgabe in Betracht.

Zu § 16.

„nicht nach gleichen Sätzen", nicht nach denſelben Prozentzahlen. Z. B. die Zuſchläge zur Einkommenſteuer ſollen 80%, diejenigen zur Grund- und Gebäudeſteuer oder zur Gewerbeſteuer aber weniger als 80% betragen.

„in ihren Grundſätzen", namentlich in den Beſtimmungen über die Steuerpflicht. Z. B. eine Grundabgabe nach Areal ſoll geändert werden in eine ſolche nach Areal und Grundſteuerreinertrag, oder eine Grundabgabe zu $^1/_2$ nach Areal, $^1/_2$ nach Grundſteuerreinertrag ſoll geändert werden in eine ſolche zu $^1/_4$ nach Areal, $^3/_4$ nach Grundſteuerreinertrag, oder eine Hundeſteuer ſoll dahin geändert werden, daß die Hunde der Ausbauern frei ſind. Die anderweite Feſtſetzung der bloßen Höhe der Steuer iſt regelmäßig keine grundſätzliche Aenderung.

Die Genehmigung des Kreisausſchuſſes in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben iſt überhaupt noch ferner nöthig für den Beſchluß über die Freilaſſung der Einkommen von 900 ℳ abwärts (§ 13), für die Erhebung von Gebühren (§ 17), für die Einführung von Dienſten (§ 18 Abſ. 1 Erläuterung), für die allgemeine Umwandlung der Dienſte in Geld und eine dabei etwa beliebte beſondere Vertheilungsart (§ 18 Abſ. 2 und 6), für Gemeindeumlageordnungen (§ 20), für die Entrichtung eines Einkaufsgeldes (§ 72) und für die Beibehaltung der beſtehenden Steuermaßſtäbe bis 1897 (§ 147 Abſ. 2).

Keiner Genehmigung bedürfen alſo gleichmäßige Zuſchläge unter 100%.

Zu § 17.

„Gebühren". Nach geſetzlicher Beſtimmung dürfen Schlachthausgebühren den Erſatz der Selbſtkoſten, Brücken-, Wege-, Fähr- und Hafengelder den Erſatz der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten, Marktſtandsgelder den Betrag von 20 Pfennig pro Quadratmeter und Tag nicht überſteigen. Angemeſſene Schranken ergeben ſich übrigens für alle Gemeinde-Gebühren aus der öffentlichen Natur der entſprechenden Leiſtung. Eine beſondere Gebühr iſt das Einkaufsgeld (§ 72). Als Gebühr ſind auch die Beiträge zur Einrichtung neuer Straßen anzuſehen, welche durch Ortsſtatut Unter-

nehmern und Eigenthümern an denſelben gemäß dem Geſetze vom 2. Juli 1875 auferlegt werden.

Für **Beſchwerde, Klage, Beitreibung** gilt bei Gebühren dasſelbe wie bei Abgaben.

Kurtaxen ſind keine Gebühren, weil es an der öffentlichen Natur der Leiſtung fehlt.

Zu § 18.

Abſ. 1. „Die Gemeindeabgabepflichtigen", alle im § 22 Genannten.

„Gemeindebeſchluß" bedarf der Genehmigung des Kreisausſchuſſes, weil er eine ortsgeſetzliche Beſtimmung enthält. Der Beſchluß ſoll die Gemeindezwecke, für welche Dienſte in Anſpruch genommen werden können, das Maß für die einzelnen Klaſſen der Pflichtigen, die Art der Anſage und ihre Friſt und auch die Friſt der Reklamation gegen die Anſage regeln. Das beſtehende Herkommen u. ſ. w. gilt noch bis zum 1. April 1896.

Hand- und Spanndienſte können für Gemeindezwecke aller Art in Betracht kommen. — Sie ſind von dem Pflichtigen nach dem Maße ſeiner vorhandenen eigenen körperlichen oder Geſpann-Kraft zu leiſten. — Das ſpannfähige Grundſtück ſtellt aber unter die Spannpflichtigen auch den kein Geſpann haltenden Beſitzer ein. — Parzellirung mindert oder zerſtört die Spannpflicht. Jedoch bedarf es einer neuen Vertheilung wegen der von anderen Grundbeſitzern erworbenen Trennſtücke durch den Gemeindevorſteher, und zwar nach dem Maßſtabe der Grund- und Gebäudeſteuer. Gegen die ſchriftlich abzufaſſende Vertheilung können die Betheiligten innerhalb 2 Wochen Klage bei dem Kreisausſchuß erheben (Geſetz vom 13. Juni 1888). — Spannpflichtig ſind die Beſitzer, nicht die Pächter. Es empfiehlt ſich daher, in Pachtverträgen über die Leiſtung der Spannpflicht Vereinbarung zu treffen, auch dem Gemeindevorſteher davon Kenntniß zu geben. Dieſer hält ſich jedoch nöthigenfalls immer an den Beſitzer. — Geſtellung tauglichen Stellvertreters iſt mit Ausnahme von Nothfällen zuläſſig. (Abſ. 7.) — Handwerksmäßige Arbeiten ſind keine Dienſte. — Bei Säumniß kann der Gemeindevorſteher auf Koſten des Pflichtigen durch dritte leiſten laſſen.

(§ 36 Abſ. 2.) Untaugliche Leiſtung kann zurückgewieſen werden. Wird ſodann nicht alsbald gehörig geleiſtet, ſo kann der Gemeindevorſteher wie bei Säumniß verfahren. — In Geld umgewandelte Dienſte ſtehen den Abgaben gleich. — Befreit von Dienſten ſind Geiſtliche, Volksſchullehrer, Beamte und Militärperſonen. (§§ 29, 30.)

Der Gemeindevorſteher führt ein **Regiſter** über die von den Hand- und Spannpflichtigen geleiſteten Dienſte. Dasſelbe ſichert die gleichmäßige Ableiſtung nach der Reihe und bildet eine ſtändige Anlage zur Gemeinderechnung.

Abſ. 5. „fingirte Veranlagung". Die Gemeinde verfährt alsdann wie in der Erläuterung zu § 11 geſagt iſt.

Zu § 19.

Gegen die Beſchlüſſe des Kreisausſchuſſes kann innerhalb 2 Wochen Beſchwerde an den Bezirksausſchuß erhoben werden. Die Beſchwerde iſt bei dem Kreisausſchuß einzureichen und trage die Ueberſchrift: „Beſchwerde". Im übrigen vergl. Erläuterung zu §§ 38 und 139. — Die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes iſt endgültig. Nur dem Vorſitzenden ſelbſt iſt durch Abſ. 1 eine beſondere Anfechtung eingeräumt.

Die **miniſterielle Zuſtimmung** iſt von dem Kreisausſchuß einzuholen, deſſen Genehmigung ohne dieſelbe nichtig wäre.

Zu § 20.

„Gemeindeumlageordnungen" für alle oder einzelne Abgaben und Dienſte. Es iſt zweckmäßig, wenn die Abgaben der Gemeinde in einer Umlageordnung geregelt ſind. Die Steuerpflicht und die Befreiungen, wie die Veranlagung für die einzelnen Abgaben ruhen am beſten auf dauernder ſchriftlicher Beſtimmung. Die Steuerſätze ſind alsdann jährlich nach dem Bedürfniß durch einfachen Beſchluß zu beſtimmen.

„Ordnungsſtrafen", um eine gehörige Veranlagung zu ſichern, namentlich inſoweit dazu eigene Angaben, Anmeldungen und dergl. ſeitens der Pflichtigen nothwendig ſind. — Nicht gegen Zahlungsſäumniß.

Digitized by Google

Zu § 21.

Die Gemeinden haben nach § 147 Abs. 2 vor dem 1. Juli 1893 zu beschließen, ob sie die bisherigen Abgaben-Maßstäbe einstweilen, längstens bis zum 1. April 1897, beibehalten wollen.

„Steuerjahr", welches für die Staatseinkommensteuer gilt, vom 1. April bis 31. März.

„Mindestbeträge", Zuschläge, welche halb so hoch sind als diejenigen zur Einkommensteuer.

Zu § 22.

Der § 22 nennt die Personen, deren **Einkommen** die Gemeinde besteuern kann.

„eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht", welche Nichtmitglieder an den genossenschaftlichen Einrichtungen und deren Vortheilen theilnehmen lassen.

„Der Staatsfiskus", der Reichsfiskus nicht.

„Forensen", Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, oder längeren Aufenthalt nehmen, aber dort Einkommen beziehen als Grundbesitzer, Gewerbetreibende, Pächter oder Nießbraucher.

„unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen", wenn sie in der Gemeinde Grundbesitz oder gewerbliche Anlagen haben, Eisenbahnen oder Bergwerke haben oder betreiben, Pachtungen oder stehende Gewerbe betreiben, für das ihnen aus diesen Quellen zufließende Einkommen. Der Staatsfiskus in dem oben genannten Umfange. (Erläuterung zu § 11.) Das Einkommen der Gesellschaften ist abweichend von der staatlichen Besteuerung, bei welcher ein Abzug von $3^1/_2$ % des Aktienkapitals stattfindet, der Gemeinde im vollen Betrage steuerpflichtig.

Zu § 23.

„auf den Grundbesitz", als solchen. Das **Einkommen** aus dem Grundbesitz wird mit dem andern Einkommen besteuert und ist hier **nicht** der Steuergegenstand. Die auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben können Zuschläge sein zu der Staats-Grund- und Gebäudesteuer oder besondere Grundabgaben (vergl. Erläuterung zu § 12).

„Gebäude". Neubauten erſt nach Heranziehung zur Staatsgebäudeſteuer (nach zwei Jahren).

Zu § 24.

„Dem Gewerbebetriebe", als ſolchem, wie vorher dem Grundbeſitz. — Zuſchläge zur Staatsgewerbeſteuer oder beſondere Abgaben. (Erläuterung zu § 12.) Bei Zuſchlägen erledigt ſich der zweite Satz des Paragraphen dadurch, daß die die Gewerbeſteuer veranlagenden Steuerausſchüſſe die Zerlegung des Steuerſatzes in die Theilbeträge für die einzelnen Betriebsorte vorzunehmen haben. Auch bei beſonderen Gewerbeabgaben wird die entſprechende Veranlagung nicht ſchwer ſein. Der Theilbetrieb wird alsdann regelmäßig in der Gemeinde nach ſeinem Umfange wie ein den übrigen gleichberechtigter ſelbſtſtändiger Betrieb zu behandeln ſein.

Zu § 25.

Die §§ 7 bis 11 des Geſetzes vom 27. Juli 1885 lauten:

§ 7. Die Vertheilung des der Einkommensbeſteuerung nach § 1 unterliegenden Einkommens aus dem Beſitze oder Betriebe einer ſich über mehrere Gemeinden erſtreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eiſenbahnunternehmung erfolgt, inſofern nicht zwiſchen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßſtab vereinbart iſt, in der Weiſe, daß

a) bei Verſicherungs-, Bank- und Kreditgeſchäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Geſammtbetriebes ſtattfindet, der zehnte Theil jenes Einkommens vorab überwieſen, dagegen der Ueberreſt nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachſenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einſchließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebsperſonals zu Grunde gelegt wird.

Bei Eiſenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Perſonals, welches in der allgemeinen Verwaltung beſchäftigt iſt, nur mit der Hälfte, des in der Werkſtättenverwaltung und im Fahrdienſt beſchäftigten Perſonals nur mit zwei Drittheil ihrer Beträge zum Anſatz. Erſtreckt ſich eine Betriebsſtätte, Station u. ſ. w., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachſen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, ſo beſchließen über die Vertheilung nach Lage der

örtlichen Verhältniſſe unter Berückſichtigung des Flächenverhältniſſes und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandenſein der Betriebsſtätte, Station u. ſ. w. erwachſenden Kommunallaſten die Verwaltungsbeſchlußbehörden, in den Provinzen Poſen, Schleswig-Holſtein, Heſſen-Naſſau, Weſtfalen und in der Rheinprooinz an Stelle des Kreisausſchuſſes beziehungsweiſe Bezirksausſchuſſes bis zum Inkrafttreten des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſetzſamml. S. 195) die Kommunalaufſichtsbehörden.

In den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt iſt, oder eine, beziehungsweiſe mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des bezeichneten Geſetzes angehören, beſtimmt der Miniſter des Innern die Behörde, die zu beſchließen hat.

Gegen die Beſchlüſſe der vorbezeichneten Behörden ſteht den Betheiligten nach Maßgabe der einſchläglichen Geſetze die Beſchwerde zu.

c) Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eiſenbahnen ſoll vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte, und auf weitere fünf Jahre ein Dritttheil des geſammten nach § 5 abgabepflichtigen Reineinkommens dieſer Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren und dieſes Recht thatſächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchſchnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwieſen werden; der Ueberreſt wird nach den vorſtehend unter b angegebenen Grundſätzen auf ſämmtliche nach dieſem Geſetz §§ 1 und 2 berechtigte Gemeinden vertheilt.

Nach Ablauf der bezeichneten zehn Jahre erfolgt die Vertheilung nach den Grundſätzen unter b bei allen abgabeberechtigten Gemeinden.

§ 8. Die Ermittelung der in dem § 7 gedachten Ausgaben an Löhnen und Gehältern beziehungsweiſe der Bruttoeinnahmen der Verſicherungs-, Bank- und Kreditgeſchäfte erfolgt in dreijährigem Durchſchnitt nach Einſicht eines den abgabeberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweiſe von dem Geſellſchaftsvorſtande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplans. Derſelbe iſt bezüglich der Staatseiſenbahnen (§ 5) für jeden Direktionsbezirk beſonders aufzuſtellen.

§ 9. Bei Einſchätzung der nach § 1 Abſatz 3 abgabepflichtigen Perſonen zur Einkommensbeſteuerung in ihren Wohnſitzgemeinden iſt unbeſchadet der Beſtimmungen des § 2 Abſatz 2 und 3 derjenige Theil des Geſammteinkommens, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks

belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks ſtattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eiſenbahn- beziehungsweiſe Bergbaubetriebe fließt, außer Berechnung zu laſſen.

Die Gemeinde, in welcher der Abgabepflichtige ſeinen Wohnſitz hat, iſt jedoch, wenn das in ihr ſteuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Geſammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeſchluß ein volles Viertheil des Geſammteinkommens unter entſprechender Verkürzung des der Forenſalgemeinde zur Beſteuerung zufallenden Einkommenstheils für ſich zur Beſteuerung in Anſpruch zu nehmen. Hat der Abgabepflichtige einen mehrfachen Wohnſitz, ſo iſt dieſe Quote nach Maßgabe des § 11 zu vertheilen.

§ 10. Die Ausführung des § 9 erfolgt in der Weiſe, daß das Geſammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeſchätzt, und der ſo ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu laſſenden Einkommens zu dem Geſammteinkommen entſprechend herabgeſetzt wird.

§ 11. Perſonen, welche wegen eines mehrfachen Wohnſitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten überſteigenden Aufenthaltes in mehreren Gemeinden zu Einkommenſteuern beizutragen verpflichtet ſind, dürfen in jeder dieſer Gemeinden nur von einem der Zahl derſelben entſprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden, ſoweit dasſelbe nicht aus Grundeigenthum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eiſenbahn- oder Bergwerksbetriebe fließt. Doch werden diejenigen Wohnſitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweiſe ſeine Familie ſich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten haben, hierbei nicht mitgezählt.

Wenn jedoch in den Gemeinden, in welchen der Abgabepflichtige ſeinen Wohnſitz hat, oder in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweiſe ſeine Familie ſich im Laufe des vorangegangenen Jahres länger als drei Monate aufgehalten haben, das in ihnen ſteuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Geſammteinkommens beträgt, ſo findet die Vorſchrift im § 9 entſprechende Anwendung.

Zu § 26.

Von der **Staatsgrundſteuer ſind befreit** die dem Staat gehörigen Grundſtücke, ferner die den Provinzen, kommunalſtändiſchen Verbänden, Kreiſen, Gemeinden, zu ſelbſtſtändigen Gutsbezirken gehörenden Grundſtücke, inſofern ſie zu einem öffentlichen Dienſt oder Gebrauche beſtimmt ſind, inſonderheit alſo Gaſſen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, ſchiffbare Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Luſt-

und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Anlagen bestimmte Baumschulen, — ferner Brücken, Kunststraßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, welche von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften mit Staatsgenehmigung zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, ferner die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche.

Von der **Staatsgebäudesteuer sind befreit** namentlich die Gebäude auf Staatsgütern, die dem Staate, den Provinzen, kommunalständischen Verbänden, Kreisen, Gemeinden, zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Gebäude, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, die zum öffentlichen Unterricht, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, die Dienstwohnungen der Pfarrgeistlichen, der Lehrer, Küster, die Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Besserungs-, Gefängnißanstalten, Gebäude der milden Stiftungen, welche für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Nach der **„Kabinetsordre vom 8. Juni 1834"** kommt es darauf an, ob das von der Staatssteuer befreite Grundstück oder Gebäude zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dient. Dient es nicht dazu, so unterliegt es ohne Weiteres der Gemeindegrundabgabe. Dient es dazu schon am 1. April 1893, so unterliegt es **denjenigen** Grundabgaben, welchen es am 1. April 1893 thatsächlich unterlag. Wird es erst nach dem 1. April 1893 zu einem solchen Zweck bestimmt, so unterliegt es nur als Gebäude, für welches bereits Gemeindegrundabgaben entrichtet wurden, und nur diesen letzteren weiter. — Die von der Staatssteuer nicht befreiten Grundstücke und Gebäude unterliegen sämmtlich der Gemeindeabgabe.

„soweit nicht observanzmäßig". Diese Ausnahme bildet eine Schleswig-Holsteinische Eigenthümlichkeit. Die Observanz ist von der Gemeinde nachzuweisen. Ihr Umfang ist auch für die Zukunft maßgebend.

„Dienstgrundstücke", sammt den darauf stehenden Gebäuden.

Die **Quartierlast** ist keine Gemeindelast. Sie regelt sich lediglich nach den Reichsgesetzen. Für den **Frieden** bestimmt das Reichsgesetz

vom 25. Juni 1868, daß alle benutzbaren Baulichkeiten der Quartierleistung unterliegen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Befreit sind insbesondere die Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, die zum öffentlichen Unterricht bestimmten, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, die Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Besserungs-, Gefängnißanstalten, Gebäude der milden Stiftungen, welche deren Zwecken dienen, und neuerbaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie nutzbar geworden sind. Die örtliche Vertheilung erfolgt auf die Gemeinde im ganzen, die Untervertheilung durch den Gemeindevorsteher. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Untervertheilung erfolgen soll, kann durch Gemeindebeschluß für den einzelnen Fall, durch Ortsstatut ein für allemal Bestimmung getroffen werden. Der Gemeindevorsteher kann nöthigenfalls auf Kosten der Verpflichteten, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, anderweites Quartier beschaffen und die Kosten wie Abgaben beitreiben. Er vertheilt auch die Quartierentschädigung. Die sonstigen Naturalleistungen im Frieden, nämlich die durch Vermittlung der Gemeinden ganz wie die Quartierleistung geschehende Stellung von Vorspann, Naturalverpflegung und Fourage, die Stellung von Schiffen, die Benutzung von Grundstücken, Tränken und Schmieden sind durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 geordnet. Zur Stellung von Vorspann (auf einen Tag) sind die Besitzer von Zugthieren und Wagen, zu Naturalverpflegung die Quartiergeber, zu Fouragelieferung die Besitzer von Fouragebeständen gegen Vergütung verpflichtet. Für den **Krieg** trifft das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 weitere Bestimmungen. Außer Quartier, Verpflegung, Leistung von Gespannen, Mannschaften, Grundstücken, Material und Diensten sind darin auch die Pferdegestellung und die Landlieferungen geregelt. Im Kriege wird für Durchmärsche keine Quartierentschädigung geleistet.

Zu § 27.

„besonderer Rechtstitel" ist von dem, der ihn geltend macht, nachzuweisen.

Zu § 28.

„(wüste Hufen)", nur ein Beispiel; auch einzelne Parzellen können das Verhältniß begründen.

Zu § 29.

„befreit", auch in einer andern Gemeinde als derjenigen ihres Amtes.

Zu § 30.

Die **Beamten** werden von der Hälfte ihres Diensteinkommens besteuert, dürfen aber bei Gehältern bis 750 ℳ mit nicht mehr als 1 %, bei Gehältern von 750—1500 ℳ mit nicht mehr als 1½ %, bei höheren Gehältern mit nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens belastet werden. Pensionen unter 750 ℳ, Wittwengelder und Gnadenmonate sind ganz frei. Ebenso sind frei die Dienstbezüge, welche als Ersatz baarer Auslagen gewährt werden. Von ihrem Privateinkommen steuern sie wie alle Gemeindeangehörigen. Beispiel: Ein Beamter, welcher 3000 ℳ Gehalt und kein Privateinkommen hat, versteuert die Hälfte von 3000 ℳ = 1500 ℳ. Würde ein Einkommen von 1500 ℳ nach dem Steuerfuß der Gemeinde 70 ℳ steuern, so zahlt dieser Beamte nur seinen Höchstbetrag, 2 % von 3000 ℳ = 60 ℳ. — Ein Beamter, welcher 3000 ℳ Gehalt und 1000 ℳ Privateinkommen hat, versteuert die Hälfte von 3000 ℳ = 1500 ℳ und 1000 ℳ, zusammen 2500 ℳ. Der Antheil, welchen die 1500 ℳ des Gehaltes an dieser Summe haben, nämlich ⅗ derselben, darf nicht mehr als 2 % von 3000 ℳ = 60 ℳ Steuer tragen. Betrüge die Gemeindesteuer für ein Einkommen von 2500 ℳ z. B. 120 ℳ, so fielen auf den Gehaltsantheil ⅗ dieses Betrages = 72 ℳ, demnach 12 ℳ mehr als zulässig. Dieser Antheil müßte also auf 60 ℳ ermäßigt werden, der andere Antheil, der des Privateinkommens, bleibt wie er ist, ⅖ von 120 ℳ = 48 ℳ. Der Beamte zahlte also 108 ℳ Gemeindesteuern.

Die **Militärpersonen** sind für ihr Diensteinkommen ganz frei von Gemeindeabgaben. Sie sind pflichtig in vollem Umfange für Grundbesitz und stehendes Gewerbe und das Einkommen davon, so Militärärzte für das Einkommen aus einer Civilpraxis. Sie sind endlich beschränkt pflichtig für ihr übriges Privateinkommen, nämlich

nur mit dem Betrage eines einfachen Staatseinkommensteuersatzes für dasselbe. Wegen der Feststellung dieser letzteren Steuer haben sich die Gemeinden an den Vorsitzenden der Staats-Einkommensteuer-Einschätzungskommission zu wenden. Verabschiedete und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere sind wie Beamte gemeindesteuerpflichtig.

Civil- und Militär-**Pensionen** werden wie Beamtengehalte behandelt.

Zu § 31.

„aufgehoben" im Zweifel ohne Entschädigung.

Zu § 32.

„Militärspeiseeinrichtungen", für Mannschaften, nicht für Offiziere.

Zu § 33.

Der einfache Grundsatz ist, daß nur **nach vollen Monaten** für die Gemeindeabgaben gerechnet wird. Für den Anfang des Steuerzahlens wird der angebrochene Monat nicht gerechnet, für das Aufhören wird der angebrochene Monat für voll gerechnet.

Zu § 34.

Das Gesetz schreibt vor: ortsübliche Bekanntmachung der **Zuschlag**prozentsätze und besondere Mittheilung des Jahresbetrages an die besonders Veranlagten, also namentlich die Beamten und die Forensen.

Für eine **besondere Grund-** oder **Gewerbeabgabe** muß natürlich eine eigene Hebeliste aufgestellt werden. Dieselbe ist zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Forensen bekommen auch hier besondere Mittheilung.

Die besondere Mittheilung der Jahresbeträge an jeden einzelnen Pflichtigen ist die **beste Art** der Bekanntmachung. Sie läßt sich durch formularmäßige Ausführung sehr vereinfachen. Ihre Vortheile für die Pflichtigen wie für die Gemeindeverwaltung, zur Abschneidung von Irrungen und dergleichen, sind so groß, daß die Gemeinden im Laufe der Zeit einen entsprechenden Beschluß wohl in Erwägung ziehen mögen.

Aus **Hebelisten** dürfen die Staatseinkommensteuerbeträge nicht ersehen werden können.

Zu § 35.

„einen bestimmten Steuererhebungstag", innerhalb der ersten 8 Tage des Hebemonats.

Zu § 36.

„Verwaltungszwangsverfahren". Dasselbe besteht aus einer Mahnung mit dreitägiger Zahlungsfrist und der nach dem Ablauf der Zahlungsfrist eintretenden Vollstreckung durch Pfändung u. s. w. Wo die Gemeinden keine eigenen Vollziehungsbeamten haben, ersucht der Gemeindevorsteher die Königliche Steuerkasse unter Einreichung einer Liste der Restanten und mit der Angabe, ob die Mahnung bereits erfolgt ist, um die Beitreibung.

Privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, wie Kauf- oder Miethgelder und dergleichen (auch Kurtaxen) können nur gerichtlich beigetrieben werden.

Zu § 37.

„Beschwerden und Einsprüche" bedeutet dasselbe.

„innerhalb drei Monaten". Ist die Bekanntmachung z. B. am 3. Mai erfolgt, so endigt die Frist mit Ablauf des 3. August. Fehlt der entsprechende Tag im letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tage desselben. Erfolgte die Bekanntmachung z. B. am 31. August, so endigt die Frist am 30. November.

„Nachforderungen" wegen Uebergehung oder zu geringer Veranlagung sind bei Einkommens- und Gewerbesteuern für das laufende und die drei vorausgehenden Steuerjahre, bei Grundsteuern für das laufende Steuerjahr zulässig. Auch gegen die Erben, soweit die Erbschaft reicht.

„Verjährung". Zur Hebung gestellte Steuern verjähren in 4 Jahren von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Für **Gemeindedienste** gelten die Vorschriften dieses Paragraphen nicht. Daher ist es räthlich, in der Umlageordnung oder dem nach

§ 18 Absatz 1 gefaßten Gemeindebeschlusse ausdrücklich eine (kurze) Reklamations-, Nachforderungs- und Verjährungs-Frist zu bestimmen.

Zu § 38.

An den Gemeindevorsteher geht **die Beschwerde.** Er schreibt seinen **Beschluß** darauf nieder, stellt eine Reinschrift desselben mit seiner Unterschrift dem Beschwerdeführer zu und vermerkt das Datum der Zustellung in die Akten. Der Beschluß trage die Ueberschrift: Beschluß, besage, daß die Beschwerde anerkannt oder abgewiesen werde und füge kurz den Grund dafür hinzu.

Klage gegen den Beschluß muß bei Verlust des Klagerechts **innerhalb zwei Wochen** nach der Zustellung **bei dem Kreisausschuß** erhoben werden. Ist z. B. an einem Dienstag zugestellt, so endigt die Frist mit Ablauf des zweitfolgenden Dienstags. Wenn jedoch am Sonntage zugestellt ist, so endigt die Frist nicht an dem zweitfolgenden Sonntage, sondern erst mit Ablauf des folgenden Werktages. Ebenso endigt die Frist nicht an einem allgemeinen Feiertage, sondern am ersten darauf folgenden Werktage.

Eine Klage soll die Ueberschrift: Klage haben und dabei den Verklagten nennen (z. B. „Klage gegen den Gemeindevorsteher zu"); sie soll besagen, gegen welchen Beschluß sie sich richtet und was (wieviel) sie an dem Beschlusse angreift; sie soll sodann darlegen, aus welchem Grunde der angegriffene Beschluß nicht gerechtfertigt sei und endlich mit einer kurzen Klagbitte schließen, welche klar und bestimmt ausdrückt, was der Kläger beantragt.

Die Klage kann nicht weiter gehen als vorher die Beschwerde gegangen war.

Der nicht angegriffene Theil des Beschlusses wird unanfechtbar.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses kann innerhalb zwei Wochen **Berufung an den Bezirksausschuß** bei dem Kreisausschuß angemeldet und gerechtfertigt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses kann nicht mehr wegen deren thatsächlichen Feststellungen und Beurtheilungen, wohl aber wegen unrichtiger Rechtsanwendung und wegen wesentlicher Mängel des stattgefundenen Verfahrens innerhalb zwei Wochen

Revision an das Oberverwaltungsgericht bei dem Kreisausschuß angemeldet und gerechtfertigt werden.

Alle Schriftstücke im Streitverfahren müssen **doppelt** eingereicht werden.

„keine aufschiebende Wirkung". Der Pflichtige muß einstweilen leisten. Vollstreckungskosten entstehen ihm daher durch eigene Schuld und verbleiben ihm. Zinsen des später Zurückerhaltenen kann er nicht beanspruchen.

„Ermäßigung" der Gemeindezuschläge von selbst, das heißt von Rechtswegen, ohne besonderen Beschluß des Gemeindevorstehers, findet statt bei jeder Herabsetzung des Prinzipalsatzes, welcher unverändert mit dem Zuschlag belegt ist, namentlich bei der Herabsetzung des Prinzipalsatzes in Folge von Reklamation gegen die Staatssteuer.

Zu § 39.

Die **Liste der Stimmberechtigten** ist das erste Mal vor Ende des Jahres 1892 aufzustellen. Ein amtliches Muster derselben ist hierneben abgedruckt. Das Muster ist ein wenig **verschieden** für die Gemeinden mit Gemeindeversammlungen und diejenigen mit Gemeindevertretungen. In der Liste der ersteren ist nur die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit anzugeben, weil es nur auf diese Steuern ankommt, um nach § 48 die Größe des Stimmrechts zu erkennen. In der Liste der andern sind aber alle Steuern anzugeben, weil nach der Gesammtsumme aller die Wahlliste aufgestellt werden muß.

Bei der **ersten Aufstellung** der Liste in diesem Jahre werden auch alle nichtangesessenen Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen von 660—900 ℳ, welche bisher schon von ihrem Einkommen zur Gemeindesteuer herangezogen waren, eingetragen, weil sie jedenfalls theilnehmen sollen an der ersten Gemeindeversammlung, welche gemäß § 13 beschließt, — wo aber eine Gemeindevertretung zu wählen ist, an der ersten Wahl derselben nach der neuen Landgemeindeordnung.

In den beiden ersten Wochen des Januar berichtigt der Gemeindevorsteher die Liste. Die Berichtigung geschieht nur in diesem von dem Gesetz vorgeschriebenen Zeitraum, auch nicht theilweise zu einer andern Zeit.

Der Gemeindevorsteher **berichtigt** die Liste, indem er die Namen der Gestorbenen und Verzogenen, sowie derjenigen, welche aus einem andern Grunde das Stimmrecht verloren haben (§ 43 und Erläuterung dazu), durchstreicht, — die Namen derjenigen, deren Stimmrecht ruht (§ 44), einklammert und die Bemerkung hinzufügt: „ruht gemäß § —", — indem er ferner Veränderung in der Vertretung (§ 46) oder dergleichen gehörigen Ortes vermerkt und endlich die Namen der neuhinzugekommenen Stimmberechtigten in ihrer Abtheilung in die Liste einträgt.

Nachdem die Liste berichtigt worden, soll nun in der Zeit **vom 15.—30. Januar** eine **Auslegung** stattfinden. Auch hier besteht eine **Verschiedenheit** für die Liste der Gemeinden mit Gemeindeversammlungen und die der Gemeinden mit Gemeindevertretung. In den ersteren wird die Liste selbst ausgelegt. In den anderen kann die Liste nicht selbst ausgelegt werden, weil sie unter den Steuern auch die Staatseinkommensteuer angiebt, welche nicht offen gelegt werden soll. In den Gemeindevertretungs-Gemeinden wird daher nur die Wahlliste (darüber unten zu § 56) ausgelegt. Vor der Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht, wo und wie lange die Auslegung stattfindet.

Gemeinde:

Kreis:

Liste der Gemeindeglieder und

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen öffentlichen Mitteln, haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt und haben

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimm-			
	Zu- und Vorname	Stand, Gewerbe	Lebensalter*)	Grund- und Gebäudesteuer ℳ ₰
1	2	3	4	5
a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.				
1. 2. u. s. w.				
b) Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 ℳ Grund- und Gebäudesteuer				
1. 2. u. s. w.				
c) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1892 93 zur Staatseinkommensteuer				
1. 2. u. s. w.				
d) Forensen (männliche u. weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommandit-				
1. 2. u. s. w.				
e) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1892 93 von einem Einkommen von				
1. 2. 3. u. s. w.				

Zusammen-

Angesessene:

1. Wohnhausbesitzer mit . . .
2. Grundbesitzer mit . . . .
3. Forensen, juristische Personen,

Nichtangesessene:

1. mit einem Einkommen von mehr
2. mit einem Einkommen von

*) Unter c und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Muſter A.

(Für Gemeinden mit Gemeindeverſammlung.)

der ſonſtigen Stimmberechtigten.

Reiches, beſitzen die bürgerlichen Ehrenrechte, empfangen keine Armenunterſtützung aus — mit Ausnahme der Foreuſen — ſeit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnſitz.

berechtigten (Gewerbeſteuerklaſſe nach der Veranlagung für 1892/93 (bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klaſſe A. I. über dem Mittelſatze ſteuern, iſt hinzuzufügen „über dem Mittelſatze“)	Stimmenzahl	Bemerkungen
6	7	8
zahlende Angeſeſſene ohne Wohnhaus.		
veranlagt ſind.		
geſellſchaften auf Aktien, Berggewerkſchaften, eingetragene Genoſſenſchaften und Staatsfiskus.		
mehr als 660 ℳ bis einſchließlich 900 ℳ zu den Gemeindeabgaben herangezogen ſind.		
ſtellung		
. . . . .		
. . . . .		
Aktiengeſellſchaften ꝛc. mit . .		
als 900 ℳ mit		(Bemerkung über die Stimmenzahl der Nichtangeſeſſenen gemäß § 48.)
660 ℳ bis einſchließl. 900 ℳ mit		

Gemeinde:

Kreis:

Liste der Gemeindeglieder und

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen öffentlichen Mitteln, haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt und haben

Nr.	Der Gemeindeglieder und				
	Zu- und Vorname	Stand, Gewerbe	Lebens-alter	Einkommen-steuer ℳ	Grund- und Gebäude-steuer ℳ
1	2	3	4	5	6
a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.					
1. 2. u. s. w.					
b) Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 ℳ Grund- und Gebäudesteuer					
1. 2. u. s. w.					
c) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1892/93 zur Staatseinkommensteuer					
1. 2. u. s. w.					
d) Forensen (männliche u. weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommandit-					
1. 2. u. s. w.					
e) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1892/93 von einem Einkommen von					
1. 2. 3. u. s. w.					

Muſter B.
(Für Gemeinden mit Gemeindevertretung.)

ſonſtigen Stimmberechtigten.

Reichs, beſitzen die bürgerlichen Ehrenrechte, empfangen keine Armenunterſtützung aus — mit Ausnahme der Forenſen — ſeit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnſitz.

ſonſtigen Stimmberechtigten				Bemerkungen
Gewerbeſteuer vom ſtehenden Gewerbe ℳ	Gemeinde-ſteuer ℳ	Kreis- und Provinzial-ſteuer ℳ	Summe der Steuern in Spalte 5 bis 9 ℳ	
7	8	9	10	11

zahlende Angeſeſſene ohne Wohnhaus.

veranlagt ſind.

geſellſchaften auf Aktien, Berggewerkſchaften, eingetragene Genoſſenſchaften und Staatsfiskus.

mehr als 660 ℳ bis einſchließlich 900 ℳ zu den Gemeindeabgaben herangezogen ſind.

Zu § 41.

„Das Gemeinderecht", d. h. das Stimmrecht und die Wählbarkeit in der Gemeinde hatte hier eine mannigfaltige Entwickelung genommen. Ursprünglich den Dorfgenossen, d. h. den bäuerlichen Angesessenen, den „Nachbarn" beiwohnend, war die volle und gleiche Gemeindeberechtigung meist allen Wohnhausbesitzern zugefallen. Doch hatte sich daneben hier und da bäuerliche Alleinberechtigung, in den Marschen auch ein hoher Census erhalten, andererseits vielfach wiederum eine sehr mannigfaltige Abstufung des Stimmrechts, nicht selten zwangsweise, vollzogen. Ueberblickt man diesen Entwickelungsgang, so stellen sich als seine ernsten Schattenseiten dar einmal das Verlorengehen des überlieferten Grundgedankens, nämlich der Hauptbegründung des Gemeinderechts in dem selbstständigen Grundbesitz — und sodann das Fehlen der von der Entwickelung vieler Dörfer nothwendig geforderten Zulassung von zwar mit Grundbesitz nicht angesessenen, aber durch Gewerbebetrieb oder sonst durchaus selbstständigen Elementen, welche zugleich einen erheblichen Träger der Gemeindelasten darstellen.

Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung stellen eine Grundlage des Gemeinderechtes her, welche auf neubegründete und kräftige Erfassung des alten Grundgedankens neben gerechter Berücksichtigung des heutigen Bedürfnisses gerichtet ist. Das neugestaltete Gemeinderecht kann nur im Zusammenhalt des § 41 mit den §§ 48, 49, 50 und 52 verstanden werden. Seine Grundzüge sind: Alle großen und mittleren Gemeinden erhalten Gemeindevertretungen durch Wahl nach dem Dreiklassen-System und mit mindestens $^2/_3$ angesessenen Mitgliedern. In den kleineren Gemeinden, welchen allein eine Gemeindeversammlung verbleibt, werden dem Grundbesitz überhaupt mindestens $^2/_3$ der Stimmen, den größeren Besitzern aber eine doppelte, dreifache oder vierfache Stimmenzahl vorbehalten. Die Bedingungen des § 41 gewähren das einfache Stimm- oder Wahlrecht und die einfache Wählbarkeit. Einzelne der Bedingungen sind im Paragraphen selbst näher erläutert.

„selbstständigen", mit eigenem Hausstand, nach dem 24. Lebensjahre. (Abs. 5.)

„Gemeindeangehörigen", nicht Militärpersonen. (§ 7.)

„Angehöriger des Deutſchen Reiches“, Preuße oder Staatsbürger in einem andern deutſchen Bundesſtaate.

„Die bürgerlichen Ehrenrechte“, vergleiche § 43 Abſ. 2—4.

„ſeit einem Jahre“. Die Zeit eines Wohnhausbeſitzes des Erblaſſers oder von Eltern oder Großeltern iſt darauf anzurechnen. (Abſ. 4.) — Beſondere Verleihung bei kürzerem Wohnſitz gemäß § 42.

„Armenunterſtützung“ läßt das Gemeinderecht während ſechs Monaten ruhen. (§ 44 Nr. 3.)

„Gemeindeabgaben“. Mahnung läßt das Gemeinderecht bis zur Entrichtung der Gemeindeabgaben ruhen. (§ 44 Nr. 4.)

„zur Staatseinkommenſteuer veranlagt iſt“, ein Einkommen von 900 ℳ und darüber hat.

„zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen **von mehr als 660 ℳ herangezogen wird“.** In die erſte Liſte der Stimmberechtigten werden alle diejenigen nichtangeſeſſenen Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen über 660 ℳ aufgenommen, welche bisher davon Gemeindeabgabe bezahlten, wie in der Erläuterung zu §§ 13 und 39 bemerkt iſt. Der wichtige nach § 13 zu faſſende Gemeindebeſchluß ergiebt erſt für die Zukunft die Abgrenzung des Stimmrechts der Nichtangeſeſſenen. Die Gemeinden haben dieſelbe alſo ſelbſt in der Hand. — Nachdem der Beſchluß gefaßt und genehmigt worden, iſt die Liſte der Stimmberechtigten danach zu berichtigen.

„angerechnet“, nämlich derjenige Grundbeſitz, welcher nicht groß genug iſt, um für ſich allein der Ehefrau oder den Kindern ſelbſtſtändiges Stimmrecht zu verleihen. Iſt er ſo groß, daß er ein ſelbſtſtändiges Stimmrecht verleiht (§ 45, letzter Abſatz), ſo wird er dem Ehemann oder Vater nicht angerechnet. In dieſem Falle iſt der Ehemann oder Vater nur Vertreter der Stimme (§ 46), und die Ehefrau oder Kinder ſind in der Gemeindegliederliſte ſelbſt einzutragen (a oder b der Liſte).

„eigenen Hausſtand hat“, nicht einem fremden Hausſtande angehört, ſondern wirthſchaftlich ſelbſtſtändig und im Beſitze einer eigenen Wohnung iſt. Es kann das auch eine möblirte Miethwohnung ſein. Dienſtboten, Knechte, Geſellen ſind hiernach nicht ſelbſtſtändig.

Zu § 42.

„ein Gemeindeglied", ein in einer Gemeinde Vollberechtigter.

Zu § 43.

„unbesoldeten". Die besoldeten Gemeindeämter gehen nur gemäß den Anstellungsbedingungen oder im disziplinarischen Verfahren verloren.

„gehen verloren, sobald", von selbst. Beschluß darüber nur im Zweifels- oder Streitfalle.

Die im Absatz 1, 2 und 4 Genannten sind in der Gemeindegliederliste zu streichen, die im Absatz 3 Genannten sind in der Liste mit Vermerk zu versehen. — Auf Einspruch hiergegen erfolgt Beschluß gemäß § 66.

Zu § 44.

„ruht", von selbst. Der Gemeindevorsteher vermerkt das Ruhen in der Gemeindegliederliste. Auf Einspruch dagegen (§ 56) erfolgt Beschluß gemäß § 66.

„Die Ausübung" ruht, das Recht selbst, z. B. das Stimmrecht, das Gemeindeamt, ist nicht verloren, aber einstweilen unwirksam, kann nicht ausgeübt werden.

„zur gerichtlichen Haft", nicht polizeilichen.

„kommissarischen Vertreters", für die Zeit des Ruhens des Stimmrechts, des Gemeindeamtes. Nur bei dringender sonstiger Veranlassung wird diese Anordnung in Erwägung kommen.

Zu § 45.

Stimmberechtigte Forensen besitzen das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung gemäß dem Umfange ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes in der Gemeinde (§ 48 Nr. 2), das Wahlrecht zur Gemeindevertretung gemäß den von ihnen in der Gemeinde entrichteten direkten Staats- und Kommunalsteuern. (§ 50 Abs. 1.) Sie sind auch zu Gemeindeverordneten wählbar (§ 50 Abs. 3) und zwar als angesessene Gemeindeverordnete (§ 52), nicht aber zu dem Amte des Gemeindevorstehers (§ 75). Ihr Stimmrecht können sie persönlich oder durch bevollmächtigte Gemeindeglieder ausüben. (§ 46

letzter Abſ.) Gleiche Rechte haben die Vertreter der ſtimmberechtigten juriſtiſchen Perſonen u. ſ. w. (Abſ. 2 und § 46 Nr. 4), welche nicht Gemeindeglieder ſind.

„Ackernahrung" mit Zugvieh ſtellt ſich in den einzelnen Gemeinden nach Fläche und Bodengüte des erforderlichen Areals verſchieden.

„juriſtiſche Perſonen". Dazu gehören namentlich fremde Gemeinden, Kreis- und Provinzialverbände, Stiftungen, welchen das Recht der juriſtiſchen Perſon ſtaatlich verliehen oder welche als juriſtiſche Perſonen bereits rechtlich anerkannt ſind, die adligen Klöſter in der Provinz. Oeffentliche Sparkaſſen genießen die Rechte der juriſtiſchen Perſonen als obrigkeitlich beſtätigte Kommunalinſtitute, nicht aber private Sparkaſſen.

Die im Abſatz 1 und 2 Genannten ſind in die Liſte der Stimmberechtigten einzutragen. Auf Beſchwerde wegen **Nichteintragung** (§ 56) erfolgt Beſchluß gemäß § 66.

„Frauen", ledig oder verheirathet, welche Gemeindeangehörige ſind, haben lediglich wegen hinreichenden Grundbeſitzes (Wohnhaus oder Grundbeſitz mit 3 ℳ Grund- und Gebäudeſteuer, § 41 Nr. 6a und b) ein Stimmrecht, können es aber nicht ſelbſt ausüben, ſondern müſſen ſich vertreten laſſen, wie im § 46 unter Nr. 2 und 3 geordnet. Sie ſind in der Gemeindegliederliſte unter den Grundbeſitzern (a oder b) aufzuführen.

Ebenſo **„nicht ſelbſtſtändige Perſonen",** welche einen geſetzlichen Vertreter haben, oder nur wegen ihres Alters unter 24 Jahren noch nicht ſtimmberechtigt ſind. (§ 46 Nr. 1 und 3.) Andere nicht ſelbſtſtändige Gemeindeangehörige (§ 41 Erläuterung) haben auch bei Grundbeſitz kein Stimmrecht, weil ſie nicht das Recht der Vertretung beſitzen.

Stimmberechtigte **Forenſen,** welche **Frauen** oder nicht ſelbſtſtändig ſind, haben ſich ebenfalls gemäß § 46 vertreten zu laſſen.

Zu § 46.

Das Stimmrecht iſt regelmäßig **perſönlich** auszuüben. Die §§ 46 und 47 enthalten das über die **Vertretung** geltende Recht. Bei beſtimmten Behinderungen iſt ein geſetzliches Recht der Vertretung, bei andern die eigene Verfügung über die Vertretung durch den Be-

rechtigten gegeben. Jenes ist der Fall für Bevormundete und Minderjährige, für Ehefrauen, für juristische Personen und Gesellschaften und für den Staatsfiskus, — dieses für nicht verheirathete selbstständige Frauen, großjährige Besitzer unter 24 Jahren und stimmberechtigte Forensen, ferner auch für die gesetzlichen Vertreter der stimmberechtigten juristischen Personen, Gesellschaften und des Staatsfiskus.

Auf Erfordern des Gemeindevorstehers ist **die Vollmacht** zur Vertretung vorzulegen. Nicht gehörig bevollmächtigte Vertreter sind nicht zuzulassen. Auf Beschwerde wegen versagter Zulassung eines angeblichen Vertreters beschließt die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher gemäß § 66. Ist die Thatsache der Vertretung öffentlich bekannt, so bedarf es keines besonderen Nachweises. Dieser Fall wird nur bei den gesetzlichen Vertretungen regelmäßig vorliegen.

Zu § 47.

Auch **Frauen** und **Gemeindeangehörige ohne eigenen Hausstand** können zur Vertretung nicht bevollmächtigt werden.

Zu § 48.

Das **überwiegende Stimmrecht der Grundbesitzer in der Gemeindeversammlung** ist im § 48 durch eine zweifache Bestimmung gesichert, einmal durch den Vorbehalt von zwei Drittel aller Stimmen, (§ 48 Nr. 1) und sodann durch das erhöhte Stimmrecht der mittleren und größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. In der Erläuterung zu § 41 ist dargelegt, wie diese Gestaltung der Stimmberechtigung dem überlieferten, mit dem Wesen wie den Interessen der Landgemeinde enge verknüpften, geschichtlichen Grundgedanken der ländlichen Gemeindeverfassung entspricht. Auch der Umstand, daß diese Gestaltung des Stimmrechts nur in den kleineren Landgemeinden praktisch wird, weil nur diese eine Gemeindeversammlung behalten, ist von Bedeutung. Hier, in den einfachsten Verhältnissen, ist die dem Ursprünglichen am nächsten stehende Ordnung des Stimmrechts recht eigentlich naturgemäß und in besonderem Grade zweckmäßig. Zur vollen Würdigung der grundlegenden Bestimmungen des § 48 ist endlich darauf hinzuweisen, daß dieselben durch das Gesetz selbst als durch Gemeindebeschluß nicht veränderliches gemeines Recht begründet worden sind.

„eine jenem Verhältniß entsprechende Anzahl von Abgeordneten". Diese führen alsdann sogenannte Kollektiv- oder **Gesammtstimmen.** Beispiel: Von 35 eingetragenen Stimmberechtigten sind 12 mit Grundbesitz angesessen und führen gemäß § 48 Nr. 2 21 Stimmen. Die Angesessenen müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen führen, die Nichtangesessenen dürfen also die Hälfte ihrer Stimmenzahl (das ist ein Drittel aller Stimmen) nicht überschreiten. Die Hälfte von 21 ist 10, da 11 die Hälfte schon überschreiten würde. Es verbleiben den 23 Nichtangesessenen demnach hier 10 Stimmen. Sie haben also 10 Abgeordnete auf sechs Jahre mit dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung zu betrauen. Diese wählen sie in einer von dem Gemeindevorsteher einberufenen und geleiteten Wahlversammlung. Die Wahl kann durch Zuruf (Akklamation), z. B. nach einer vorgeschlagenen Liste, — oder nach der Art der Gemeindeverordnetenwahlen (§§ 61 und 62), jedoch unter Vornahme der engeren Wahlen sogleich nach dem ersten Wahlgange, — oder auch durch Stimmzettel geschehen. Im letzteren Falle setzt die Versammlung vorher fest, daß nicht absolute, sondern einfache Mehrheit genügen soll, d. h. daß alle diejenigen gewählt sein sollen, welche von oben herunter gezählt die meisten Stimmen haben, und ob bei Stimmengleichheit der niedrigsten noch in Betracht kommenden Stimmenzahlen das Loos oder eine engere Wahl entscheiden soll. Bei engerer Wahl sind nur die Stimmzettel gültig, welche den Namen von auf der engeren Wahl stehenden Personen enthalten und welche nicht an einem der im § 81 unter Nr. 2—5 bezeichneten Mängel leiden.

Wo Kollektivstimmen eintreten, soll die Abgeordnetenwahl zum ersten Mal am **2. April 1893** oder an einem der nächstfolgenden Tage stattfinden. Ob das nöthig ist, entscheidet sich durch die zuerst aufgestellte Gemeindegliederliste (§ 39). — Nachdem die Gemeindeversammlung gemäß dem § 13 über die Steuerzahlung und damit die Stimmberechtigung der Nichtangesessenen mit Einkommen von 660—900 ℳ Beschluß gefaßt hat, kann eine nochmalige Wahl der gedachten Abgeordneten nöthig werden. (Erläuterung zu § 49.)

„Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse", der Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20000 ℳ, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werthe von 30000 bis ausschließlich 150000 ℳ.

„Der zweiten Gewerbesteuerklasse", der Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20000 bis ausschließlich 50000 ℳ, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werthe von 150000 bis ausschließlich 1000000 ℳ.

„Der ersten Gewerbesteuerklasse", der Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50000 ℳ und mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 1000000 ℳ und mehr beträgt.

„Der vierten Gewerbesteuerklasse", welche kein erhöhtes Stimmrecht begründet, gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 ℳ oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 bis ausschließlich 30000 ℳ an. Die Gewerbebetriebe unter diesem Ertrage oder Anlage- und Betriebskapital werden zur staatlichen Gewerbesteuer nicht herangezogen. Neben der Gewerbesteuer wird von den Gast- und Schenkwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eine sogenannte Betriebssteuer erhoben. Dieselbe beträgt für die von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe 10 ℳ, für die zur IV. Klasse Veranlagten 15, die zur III. Klasse 25, die zur II. Klasse 50 und die zur I. Klasse Veranlagten 100 ℳ jährlich neben der Gewerbesteuer. Auch diese Betriebssteuer hat keinen Einfluß auf das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung.

Wer gleichzeitig Grundbesitz und Gewerbebetrieb hat, erhält das Stimmrecht nur nach einer einzigen Grundlage. Beispiel: Ein Angehöriger der dritten Gewerbesteuerklasse (2 Stimmen) bezahlt 120 ℳ Grund- und Gebäudesteuer (4 Stimmen). Er führt nicht etwa sechs, sondern vier Stimmen.

Zu § 49.

Die **gebotene Gemeindevertretung** (obligatorische Gemeindevertretung) in den Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten ist wohl als die wichtigste Neuerung des Gesetzes anzusehen. Sie hebt die Gemeindeverfassung für alle mittleren und größeren Gemeinden auf den Boden einer höheren gesetzlichen Ordnung und Gestalt. Die Theilnahme der Gemeinde an der Berathung und Bestimmung der Gemeindeangelegenheiten büßt allerdings ein an Allgemeinheit und Unmittelbarkeit; sie gewinnt aber so sehr an Regelmäßigkeit,

Stetigkeit, Güte und Wirksamkeit, daß der Vortheil sowohl für das Recht als das Interesse der Gemeinden bei weitem überwiegt. Die obligatorische Gemeindevertretung wird sich ohne Zweifel so förderlich in allen ihren Gemeinden erweisen, daß in der Folge auch zahlreiche kleinere Gemeinden freiwillig zu ihrer Einführung übergehen mögen.

„nachweist". Ob die Liste mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist, entscheidet sich zuerst nach der ersten Aufstellung. In die erste Liste sind auch alle selbstständigen nichtangesessenen Gemeindeangehörigen von 660 bis 900 ℳ Jahreseinkommen aufzunehmen, welche bisher schon von ihrem Einkommen Gemeindesteuer zahlten. Diese zählen also mit. In den Gemeinden, deren erste Liste hiernach mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist, ingleichen in den Gemeinden, welche schon bisher eine Gemeindevertretung gehabt haben, ist **ohne Weiteres am 2. April 1893** oder einem der nächstfolgenden Tage zur Wahl der Gemeindeverordneten gemäß § 50 und folgende zu schreiten.

In den Gemeinden, **deren Liste nur 40 oder weniger Stimmberechtigte** nachweist, welche aber Gemeindeangehörige von 660 bis 900 ℳ Einkommen haben, die bisher keine Gemeindesteuer von ihrem Einkommen zahlten, muß zuerst **am 2. April 1893** oder nächstfolgenden Tage von der Gemeindeversammlung der durch den § 13 vorgeschriebene Beschluß gefaßt werden, ob und welche nichtangesessene Gemeindeangehörige mit weniger als 900 ℳ Jahreseinkommen Gemeindesteuer zahlen sollen. Fällt dieser Beschluß dahin aus, daß solche Personen steuerpflichtig und damit stimmberechtigt werden sollen, so ist (nach Genehmigung des Beschlusses durch den Kreisausschuß) die Liste durch die Aufnahme jener Personen zu vervollständigen. Nun erst stellt es sich für diese Gemeinden endgültig heraus, ob ihre Liste mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Weist sie jetzt mehr als 40 nach, so ist alsbald die Wahl der Gemeindeverordneten gemäß § 50 und folgende einzuleiten. Weist sie auch jetzt nicht mehr als 40 nach, so ist nur noch zu prüfen, ob auf Grund der endgültigen Liste den Nichtangesessenen nur eine Anzahl (oder eine andere Anzahl) von Kollektivstimmen verbleibt und danach nöthigenfalls die Wahl dieser Anzahl von (Kollekiv-

ſtimmen führenden) Abgeordneten der Nichtangeſeſſenen herbeizuführen, wie im § 48 und ſeiner Erläuterung feſtgeſtellt.

„mit dem Zeitpunkte“, wenn die Liſte ausgelegen hat und feſtſteht (regelmäßig Schluß des Monats Januar).

Abſatz 2. Die Einführung der Gemeindevertretung in den **kleineren Gemeinden** iſt ein Recht derſelben, von welchem ſie thunlichſt überall Gebrauch machen mögen, wo die Zahl der Stimmberechtigten ſich über 25—30 ſtellt. Auch bei geringerer Zahl kann unter Umſtänden die Einführung noch empfehlenswerth ſein.

„Betheiligter“, Stimmberechtigter.

„im öffentlichen Intereſſe“, geordneter Gemeindeverwaltung, auch etwa einer durch beſondere Verhältniſſe geforderten gerechteren und zweckmäßigeren Antheilnahme der Gemeindeglieder an der Verwaltung durch eine Vertretung.

„Der Kreisausſchuß — beſchließt“. Der Beſchluß kann nur auf Grund einer Prüfung der thatſächlichen Verhältniſſe in den einzelnen in Betracht kommenden Gemeinden geſchehen. Iſt dieſe Prüfung erfolgt, ſo kann der Beſchluß für die einzelne Gemeinde einzeln, oder unter Zuſammenfaſſung der Einzelbeſchlüſſe in allgemeiner Faſſung ergehen, z. B. dahin, daß in allen Landgemeinden des Kreiſes mit 30 und mehr Stimmberechtigten, oder in allen mit einigen namentlichen Ausnahmen die Gemeindevertretung einzuführen ſei. — Auch eine verſchiedene Bemeſſung der Minimalzahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Gemeinden wird ſich vielfach begründet erweiſen.

„ortsſtatutariſche Anordnung“, durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung des Kreisausſchuſſes (§ 6). Letztere wird nicht erſetzt durch den vorherigen Beſchluß des Kreisausſchuſſes über die Einführung (vergl. auch) Erläuterung zu § 112).

„verpflichtet“, geſetzlich.

Der Gemeindevorſteher und ſein Stellvertreter ſind durch ihr Amt geſetzlich bevollmächtigte Mitglieder der Gemeindevertretung gleich den gewählten Gemeindeverordneten. An ihr Amt knüpft ſich ferner der Vorſitz (§ 88) und das ausſchlaggebende Stimmrecht bei Stimmengleichheit (§ 107).

„mindeſtens 6“. Die geſetzliche Mindeſtzahl der gewählten Gemeindeverordneten gilt ohne Weiteres als die verfaſſungsmäßige Zahl. Eines Ortsſtatuts bedarf es nur für die Erhöhung dieſer Zahl.

„erhöht werden kann“, mit Rückſicht auf den Umfang der Gemeinde und ihrer Verwaltung.

Zu § 50.

„direkten (Gemeinde-) Steuern“, die im § 11 gedachten.

„nur theilweiſe in das erſte oder zweite Drittel fällt“. Beiſpiel: Die Summe aller direkten Steuern in einer Gemeinde iſt 9300 ℳ. Ein Drittel davon beträgt 3100 ℳ. Das erſte Drittel iſt das der Höchſtbeſteuerten. Mit dem vorletzten Wahlberechtigten dieſer Klaſſe iſt eine Summe von 3050 ℳ erreicht, der letzte zahlt 150 ℳ Steuern, gehört alſo als letzter noch der erſten Klaſſe an. Die erſte Klaſſe hat nun in Wahrheit 3200 ℳ vorweggenommen, es bleiben den beiden anderen Klaſſen 6100 ℳ, in welche ſie ſich zu theilen haben. Somit ſind jetzt 3050 ℳ für die zweite, 3050 für die dritte Klaſſe vorhanden. Mit dem vorletzten Wahlberechtigten der zweiten Klaſſe ſei eine Summe von 3020 erreicht, der letzte zahle 90 ℳ Steuern. Derſelbe gehört noch in die zweite Klaſſe. Die zweite Klaſſe hat in Wahrheit 3110 ℳ hinweggenommen, es bleibt der Reſt für die dritte, 2990 ℳ. Thatſächlich haben alſo in unſerem Beiſpiel die erſte Klaſſe 3200, die zweite 3110, die dritte 2990 ℳ beanſprucht.

„jede Klaſſe wählt“, nach einfachem, gleichem Stimmrecht aller anweſenden Mitglieder der Klaſſe. Die verſchiedene Stimmberechtigung des § 48 gilt in einer Gemeindeverſammlung, nicht aber bei der Klaſſenwahl.

„aus der Zahl der Stimmberechtigten“, der Gemeindeglieder, der ſtimmberechtigten Forenſen und nach dem folgenden Satze auch der Stellvertreter von Stimmberechtigten, ſolange dieſe geſetzliche oder beſonders ertheilte Vollmacht beſitzen.

Zu § 51.

„Wahlbezirke“, können gebildet werden für alle Klaſſen mit mehr als 500 Wählern. Die Gemeindeverordneten einer ſolchen Klaſſe werden alsdann auf die Wahlbezirke vertheilt und zwar nach dem Maßſtab der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen

Wahlbezirken. — Die Eintheilung wird auch in der Wählerliste innegehalten. (§ 55.)

Bei Anwendung dieser Bestimmung empfiehlt es sich zugleich, auf die freiwillige Einhaltung eines Turnus für Gestattung der Wahl von nichtangesessenen Gemeindeverordneten (§ 52) unter den Wahlbezirken hinzuwirken.

Bei einer **Vertheilung der Gemeindeverordneten auf die einzelnen Ortschaften** einer großen Gemeinde, welche gemäß Absatz 2 auf den Antrag des Gemeindevorstehers durch den Kreisausschuß geschehen kann, findet die Wahl selbst einheitlich, d. h. nicht in den einzelnen Ortschaften getrennt, sondern an einem einzigen Wahlorte in einem einzigen Wahlakte statt. — Sind der Vertheilungsbestimmung zuwider aus einer Ortschaft zu viele Verordnete gewählt, so ist entsprechend der Bestimmung im § 52 Absatz 3 und 4 zu verfahren. Ebenso gilt für Ergänzungs- und Ersatzwahlen auch hier die Regel des § 54 Abs. 3 und des § 62 Abs. 6. — Es empfiehlt sich, über das Alles gleichzeitig mit der Vertheilung eine ortsstatutarische Bestimmung herbeizuführen.

„Ortschaften", räumlich getrennte.

„Spätere Aenderungen" in den Wahlbezirken oder der ortschaftsweisen Vertheilung der Gemeindeverordneten sind im Absatz 3 geordnet. Der Uebergang aus dem alten in das neue Verhältniß wird zweckmäßig an den allmäligen Abgang der betreffenden Gemeindeverordneten geknüpft.

Zu § 52.

Die wichtige Bestimmung des § 52 erhält die Verfassung auch in den Gemeinden mit Gemeindevertretung in dem alten Zusammenhange mit dem bäuerlichen Besitz. Denselben Zusammenhang haben bekanntlich die Bestimmungen des § 48 in anderer Weise für die Gemeinden mit Gemeindeversammlung gesichert. (Vergl. auch Erläuterung zu §§ 48 und 41).

„Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung", einschließlich des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters.

„**müssen** Angesessene sein". Die Wahl kann auch ganz auf Angesessene fallen. Nichtangesessene müssen überhaupt nicht, sie können nur gewählt werden, nämlich bis zu der hier zugelassenen Anzahl.

„Angeſeſſene“, ſelbſtſtändige 24jährige Gemeindeglieder mit Wohnhausbeſitz oder mindeſtens 3 ℳ Jahresbetrag ihrer Grund- und Gebäudeſteuer, — Forenſen und Vertreter von juriſtiſchen Perſonen, Geſellſchaften, der Fiskus mit mindeſtens ſpannfähigem oder gleichwerthigem Beſitz. (§ 41 Nr. 6 a und b, § 45.)

„vertheilt“. Die Vertheilung fällt verſchieden aus, je nachdem die gebornen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Gemeindevorſteher und ſein Stellverteter, Angeſeſſene ſind oder nicht. Zur leichteren Anwendung mögen die folgenden Tabellen dienen:

I. Vertheilung, wenn der Gemeindevorſteher und ſein Stellvertreter **beide Angeſeſſene** ſind:

Bei einer Geſammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten von . . .		6	9	12	15	18	21	24
wählt die I. Klaſſe	mindeſtens Angeſeſſene .	1	2	3	3	4	5	5
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	1	1	1	2	2	2	3
die II. Klaſſe	mindeſtens Angeſeſſene .	2	2	2	4	4	4	6
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	0	1	2	1	2	3	2
die III. Klaſſe	mindeſtens Angeſeſſene .	1	2	3	3	4	5	5
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	1	1	1	2	2	2	3

II. Vertheilung, wenn nur der Gemeindevorſteher oder ſein Stellvertreter, alſo nur **einer** von beiden **Angeſeſſener** iſt:

Bei einer Geſammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten von . . .		6	9	12	15	18	21	24
wählt die I. Klaſſe	Angeſeſſene	2	2	3	4	4	5	6
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	0	1	1	1	2	2	2
die II. Klaſſe	Angeſeſſene	1	3	3	3	5	5	5
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	1	0	1	2	1	2	3
die III. Klaſſe	Angeſeſſene	2	2	3	4	4	5	6
	Angeſeſſ. oder Nichtangeſeſſ.	0	1	1	1	2	2	2

III. Vertheilung, wenn weder der Gemeindevorsteher noch der Stellvertreter, also **keiner von beiden angesessen** ist.

Bei einer Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten von . . .	6	9	12	15	18	21	24
wählt die I. Klasse { Angesessene	2	3	3	4	5	5	6
wählt die I. Klasse { Angesess. oder Nichtangesess.	0	0	1	1	1	2	2
die II. Klasse { Angesessene	2	2	4	4	4	6	6
die II. Klasse { Angesess. oder Nichtangesess.	0	1	0	1	2	1	2
die III. Klasse { Angesessene	2	3	3	4	5	5	6
die III. Klasse { Angesess. oder Nichtangesess.	0	0	1	1	1	2	2

„Zum Ersatz derselben", der unzulässiger Weise gewählten Nichtangesessenen.

Zu § 53.

Nr. 1. Die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und Bezirksausschusses wie auch des Provinzialraths sind wählbar.

Nr. 2. „Die besoldeten Gemeindebeamten", die Gemeinde- und Ortsdiener, besoldete Kassen- und Büreaubeamte der Gemeinde, besoldete Rendanten oder andere Beamte der Gemeindesparkasse u. s. w.

Besoldung ist jede Geld- oder Naturalleistung, welche für die dienstliche oder amtliche Thätigkeit selbst, nicht aber als Entschädigung für Auslagen, Versäumniß und dergl. gegeben wird. Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Besoldung fest oder schwankend, ob der Dienst eine Haupt- oder eine Nebenthätigkeit des Beamten ist.

Nr. 3. „richterliche Beamte" sind nur die Richter selbst, nicht die Subaltern- und Unterbeamten des Gerichts. — **Rechtsanwälte** sind wählbar.

Nr. 4. „Beamte der Staatsanwaltschaft" sind die Staatsanwälte und Amtsanwälte, nicht die sogenannten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, auch nicht die Büreaubeamten an den Staats- und Amtsanwaltschaften.

„Polizeiexekutivbeamte", Gensdarmen, Polizeikommissare, Polizeidiener.

Der **Amtsvorsteher** ist wählbar.

„Vater und Sohn". Brüder sind wählbar.

Zu § 54.

Der Absatz 1 ordnet die regelmäßigen **Ergänzungswahlen.** Die Wahlen, welche in regelmäßigen Zwischenräumen die Erneuerung der Gemeindevertretung bewirken. Diese Erneuerung soll immer nur eine theilweise sein, um die Körperschaft der Gemeindevertretung in stetigem ununterbrochenem Zusammenhang mit den Gemeindeangelegenheiten zu erhalten.

„nicht durch drei theilbar", tritt nur ein bei der Anzahl von 12, 15, 21 und 24 Gemeindeverordneten. (Bei der Anzahl von 6, 9, 18 Gemeindeverordneten regelt sich das Verhältniß gleichmäßig für alle Klassen von selbst.) Betrachten wir als Beispiel die Anzahl von 12 Gemeindeverordneten. Alle zwei Jahre scheiden 4 Verordnete aus. Vorweg scheidet aus jeder Klasse 1 aus, sind 3. Der vierte muß alle zwei Jahre aus einer andern Klasse genommen werden. Es wird gelooſt, welche Klasse dies zuerst, welche der beiden andern es zu zweit sein wird, und welche also für das drittemal übrig bleibt. — Bei 15 und 21 Gemeindeverordneten, wo zwei übrig bleiben, wird gelooſt, welche zwei Klassen zuerst, welche dieser beiden sodann neben der dritten an die Reihe kommt, so daß die andere mit der dritten für das letztemal übrig bleibt.

Die im Absatz 2 geordneten **Ersatzwahlen** außerhalb der regelmäßigen Zeit sollen nicht ohne Weiteres bei jedem unerwarteten Ausscheiden, z. B. Todesfall, Verlust der Wählbarkeit, z. B. gemäß Gemeindebeschluß nach § 13, Wegzug eines Gemeindeverordneten und dergleichen eintreten, sondern nur dann, wenn es erforderlich ist im Interesse der Verwaltung und Vertretung, z. B. um die Beschlußfähigkeit der Vertretung zu sichern. Regelmäßig wird ein solcher Anlaß dann nicht mehr vorliegen, wenn der Fall nicht lange vor der Zeit des regelmäßigen Abgangs des Ausgeschiedenen eintrat.

„Bezüglich der Wählbarkeit" von Nichtangesessenen (und von besonderen Ortschafts-Gemeindeverordneten) bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist immer das regelmäßige Verhältniß maßgebend. Dasselbe richtet sich nach der Zusammensetzung der Gemeindevertretung zur Zeit der Ergänzungs- oder Ersatzwahl. Ist z. B. inzwischen durch den Eintritt eines nichtangesessenen Gemeindevorstehers an Stelle eines früheren angesessenen ein Nichtangesessener mehr in die Gemeindevertretung gelangt, so werden möglicherweise bei der Er-

gänzungs- oder Ersatzwahl nur Angesessene gewählt werden können, während sonst auch ein Nichtangesessener hätte gewählt werden können. Mit anderen Worten, durch eine derartige Verschiebung kann statt der in der Erläuterung zu § 52 mitgetheilten Vertheilungstabelle I, welche bisher anzuwenden war, nun die Tabelle II gültig werden und so fort.

Zu § 55.

In den Gemeinden mit Gemeindevertretungen wird die nach § 39 aufgestellte Liste der Stimmberechtigten nach dem dort mitgetheilten Muster B, d. h. unter Anführung aller direkten Staats- und Kommunalsteuern der Stimmberechtigten, geführt. Diese Liste selbst darf nicht ausgelegt werden, um damit nicht die einzelnen Staatseinkommensteuer-Beträge bekannt zu geben. Auf Grund derselben wird vielmehr eine besondere Wählerliste nach dem folgenden amtlichen Muster aufgestellt:

Gemeinde:
Kreis:

Wählerliste
für die Wahlen zur Gemeindevertretung.

Nr.	Der Wahlberechtigten		Summa der gesammten von dem Wahlberechtigten zu zahlenden direkten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern	Steuerbetrag der Klasse	Bemerkungen
	Zu- und Vorname	Stand oder Gewerbe			
1	2	3	4	5	6

Zur Führung der Wählerliſte iſt zu bemerken, daß mit dem Höchſtbeſteuerten angefangen wird. In die Spalte 4 wird der Betrag der Spalte 10 der Gemeindegliederliſte einfach übertragen. In die Spalte 5 wird der Geſammtſteuerbetrag der Wahlklaſſe eingetragen. Wie derſelbe aus der Summe aller Einträge der Spalte 10 der Gemeindegliederliſte, d. h. der Geſammtſteuerſumme der Gemeinde, zu finden iſt, ergiebt ſich aus § 50 und deſſen Erläuterung. — Jede Klaſſe hat in der Liſte ihre beſondere Abtheilung. Die ſo aufgeſtellte Wählerliſte iſt es, welche in den Gemeinden mit Gemeindevertretung nach der Vorſchrift des § 56 öffentlich auszulegen iſt.

Zu § 56.

„vom 15. bis 30. Januar", nachdem in den beiden erſten Wochen des Januar die Liſte berichtigt iſt. (§ 39.)

„Der Liſte", der Wählerliſte in den Gemeindevertretungs-, der Stimmberechtigtenliſte in den Gemeindeverſammlungsgemeinden.

„gegen die Richtigkeit der Liſte", ſei es wegen eigenen direkten Intereſſes, z. B. Uebergehung, Verſtellung in eine andere Klaſſe, ſei es wegen eines allgemeinen Intereſſes, z. B. unrichtiger Klaſſenabgrenzung.

„Einſpruch", worüber gemäß § 66 entſchieden wird.

„ſo iſt dieſes demſelben mitzutheilen". Dieſe Vorſchrift bezieht ſich natürlich nur auf in der Gemeinde noch Wohnende oder Begüterte, nicht auf Verzogene und andere frühere Berechtigte, welche keine Beziehung mehr zur Gemeinde haben. Die Löſchung kann erfolgen entweder bei der regelmäßigen Berichtigung im Januar, wie zu § 39 angegeben, oder in Folge von Einſpruch gegen die Liſte. Gerade in dem letzteren Falle ſoll der Betheiligte erſt gehört werden.

Zu § 58.

„im März", nachdem im Februar die etwaigen Einſprüche gegen die Liſte durch Beſchlüſſe gemäß § 66 erledigt ſind. Die Wahl iſt thunlichſt **im Anfang des Monats** März abzuhalten, damit auch etwaige engere Wahlen (oder Neuwahlen gemäß § 52 letzter Abſatz, Erläuterung zu § 51 Abſ. 2) noch im März ſtattfinden können. Wird die Wahl erſt im April beendigt, ſo können die Gewählten erſt ein ganzes Jahr ſpäter ihr Amt antreten! (§ 64.)

„unbeschadet der Vorschrift in § 51“. Wenn Wahlbezirke wegen der Menge der Wähler eingerichtet werden, so wählt nicht mehr die ganze frühere Klasse vereint.

Zu § 61.

„zu Protokoll“. Das Protokoll wird von einem Mitgliede des Wahlvorstandes nach Bestimmung des Vorsitzenden geführt. **Das Wahlprotokoll** soll nach Angabe des Ortes und Datums in seinem Eingange erwähnen, welche Wahl stattfindet (Ergänzungs- oder Ersatzwahl, Hauptwahl oder engere Wahl), Zahl der zu Wählenden, wie viele derselben Angesessene (§ 52) (oder bestimmte Ortschaftsangehörige, § 51 Abs. 2) sein müssen, wie viele eine Klasse zu wählen hat, — und daß die Berufung der Wähler ordnungsmäßig erfolgt ist (§ 59, § 62 Abs. 3), — sodann die Bildung des Wahlvorstandes (§ 60), — nach derselben den Hergang der Wahl beschreiben (§ 61 und § 57), — die Beschlüsse des Wahlvorstandes, insbesondere über die Feststellung des Ergebnisses enthalten, — und die Verkündigung des Ergebnisses bestätigen, — endlich auch besagen, daß damit die Wahlhandlung geschlossen worden. Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls durch den gesammten Wahlvorstand ist dessen Thätigkeit, wenn keine engere Wahl mehr nöthig ist, abgeschlossen. Wird eine engere Wahl nöthig, so muß ein zweiter Wahltermin vom Wahlvorstande angesetzt werden, wie im § 62 angeordnet. Auch darüber ist im Protokoll das Nöthige zu vermerken.

„jeder Wähler“, welchen die Wählerliste angiebt. Nach der Liste wird der Reihe nach aufgerufen, die dritte Klasse zuerst, dann die zweite, dann die erste.

„seine Stimme“. Die Stimmen innerhalb jeder Klasse sind gleich.

„Bestimmungen im § 46“. Sonstige Stellvertretung ist nicht zulässig.

Zu § 62.

Bei der **ersten Abstimmung** gilt die unbedingte Stimmenmehrheit (absolute Majorität), bei der **engeren Wahl** die einfache Stimmenmehrheit (einfache Majorität).

Abs. 1. „Hälfte der Stimmen“, Hälfte der Zahl der stimmenden Wähler.

Abs. 2. „Bei Stimmengleichheit“, von Personen, welche zuletzt auf die engere Wahl zu setzen sind.

Abſ. 3 und 4. Nicht der Gemeindevorſteher, ſondern **der Wahlvorſtand** fordert zur zweiten Wahl auf (erläßt die Bekanntmachung).

„ſofort oder ſpäteſtens innerhalb einer Woche" geſchieht nur die **Aufforderung** zur zweiten Wahl. Die zweite Wahl ſelbſt geſchieht wieder eine Woche nach dieſer Aufforderung (Bekanntmachung), und zwar wie im § 59 und folgenden vorgeſchrieben.

Abſ. 6. „Neuwahl", welche gemäß § 59 und folgende abzuhalten iſt, wieder mit erſter Abſtimmung beginnt und nöthigenfalls auch wieder zur engeren Wahl kommt. Bei der erſten Abſtimmung und bei der engeren Wahl ſind nur die für dieſe Neuwahl gültigen Stimmen mitzuzählen. (§ 52 Abſ. 3, Erläuterung zu § 51 Abſ. 2.)

Zu § 63.

„aufzubewahren". Gehen die Wahlprotokolle verloren, ſo kann über die Gültigkeit der Wahlen nur durch Zeugenbeweis das Erforderliche erbracht werden.

„Einſprüche". Die Wahl iſt ungeachtet etwa vorgekommener Ordnungswidrigkeiten gültig, wenn das bekanntgemachte Wahlergebniß als der wirkliche, klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Majorität der Wähler angeſehen werden kann. Entſcheidung über den Einſpruch erfolgt gemäß § 66.

„zwei Wochen", ſiehe Erläuterung zu § 38.

„nach Bekanntmachung". Einſpruch vor Bekanntmachung iſt ungültig.

Zu § 64.

Vergleiche Erläuterung zu § 58.

Die in **Erſatzwahlen** gewählten Gemeindeverordneten ſind immer baldigſt einzuführen.

Zu § 65.

„Gemeindeglieder" ſind verpflichtet, nicht ſtimmberechtigte Forenſen oder Vertreter.

„unbeſoldetes Amt", Gemeindevorſteher, Stellvertreter, Gemeindeverordneter, Mitglied von Gemeindekommiſſionen, z. B. Geſundheitskommiſſion, Wegekommiſſion und dergl. Das Amt des Waiſenraths gehört nicht hierher.

„zur Ablehnung berechtigen", wenn sie geltend gemacht, vorgebracht werden.

„60 Jahren". Wer z. B. im 59. Jahre ohne genügenden Grund ablehnt, kann für den Zeitraum von 3 Jahren benachtheiligt werden, wie im Abs. 4 vorgesehen. Wer im 59. Jahre annimmt, kann nach Vollendung des 60. Jahres niederlegen.

„Staatsamtes". Staatsdiener bedürfen zur Uebernahme eines Gemeindeamtes der höheren Genehmigung.

„sonstige besondere Verhältnisse", außerordentlicher Art, welche die Forderung der Uebernahme unbillig erscheinen lassen.

„regelmäßigen Amtsdauer", oder wenigstens 3 Jahre lang. Die regelmäßige Amtsdauer der Kommissionen und dergl. wird zweckmäßig immer sogleich bei ihrer Einrichtung bestimmt.

„thatsächlich entzieht", seine Amtspflichten gar nicht oder so gut wie gar nicht versieht.

„gleichartigen", mit gleichen Ansprüchen an die Thätigkeit des Gemeindegliedes. Wer z. B. nur Stellvertreter war, kann nicht das Amt selbst ablehnen und umgekehrt.

„zu übernehmen", nachdem die Wahl oder Betrauung endgültig geschehen, erklärt und mitgetheilt sind.

„verlustig erklärt und". Es kann das eine oder das andere der angegebenen Strafmittel, es können auch beide gleichzeitig angewendet werden.

„Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung", bedeutet auch das aktive und passive Wahlrecht.

Zu § 66.

„beschließt", vergleiche Erläuterung zu § 38.

„Beschwerden und Einsprüche", bedeutet dasselbe.

„Besitz und Verlust des Gemeinderechts", §§ 41, 45, 43, 44.

„Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse", §§ 48, 50, 51.

„Wählbarkeit", §§ 39, 40, 43, 44, 50, 53.

„Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten", §§ 46, 47.

„Richtigkeit der Gemeindewählerliste", §§ 39, 55, 56.

„Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung", §§ 56 und folgende, 63, 51, 52.

„Berechtigung der Ablehnung", § 65.

„die Nachtheile", § 65.

Digitized by Google

Zu § 67.

„Beſchlüſſe, Klage“, vergl. Erläuterung zu § 38.

Bei einer Klage gegen einen Beſchluß der Gemeindevertretung vertritt der Gemeindevorſteher die Verklagte, wenn die Gemeindevertretung nicht einen **beſonderen Vertreter** wählt. (§ 144.)

„auch dem Gemeindevorſteher“. Iſt er mit einem auf Grund des § 66 gefaßten Beſchluſſe der Gemeindevertretung nicht einverſtanden, ſo kann er dieſen Beſchluß weder beanſtanden (§ 140), noch ſeine Ausführung ausſetzen (§ 88), ſondern nur direkt die rechtliche Entſcheidung durch Klage bei dem Kreisausſchuß herbeiführen.

„keine aufſchiebende Wirkung“, wohl aber im Falle des § 66 Nr. 3. Durch die erſt mit der Klage verbundene oder noch ſpäter abgegebene Erklärung, nunmehr das abgelehnte Amt übernehmen zu wollen, werden die einmal beſchloſſenen Nachtheile nicht mehr abgewandt.

„rechtskräftiger Entſcheidung“, vergl. Erläuterung zu § 38.

Zu § 68.

Im Eigenthume der Landgemeinden“. Daher iſt die Gemeinde Klägerin und Verklagte in Prozeſſen über Gemeindevermögen im engeren Sinne wie über Gemeindegliedervermögen.

„vermöge dieſer ihrer Eigenſchaft“, als Gemeindeangehörige. Die Nutzungen können auch einzelnen Klaſſen der Gemeindeangehörigen zuſtehen, ohne daß dadurch der Charakter des Vermögens als Gemeindegliedervermögen verloren ginge. Der Unterſchied des bloßen Intereſſenten-, Genoſſenſchaftsvermögens und dergleichen von dem Gemeindegliedervermögen beſteht eben darin, daß das erſtere mit der Gemeindeangehörigkeit nicht zuſammenhängt.

Der Gemeinde gehört nach dem Fiſchereigeſetz vom 30. Mai 1874 **die Fiſcherei** in ſolchen Binnengewäſſern, welche bisher dem freien Fiſchfange unterlagen, oder in welchen die Fiſchereiberechtigung, ohne mit einem beſtimmten Grundſtück verbunden zu ſein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnte. Die Gemeinden dürfen aber die Fiſcherei nicht freigeben, ſondern nur durch Verpachtung oder durch beſonders angeſtellte Fiſcher nutzen, bei gemeinſamen Gewäſſern mehrerer Gemeinden nur auf gemeinſchaftliche Rechnung.

Nicht Gemeinde-, sondern Intereſſentenvermögen iſt die **Jagdnutzung.** Die Intereſſentſchaft iſt die Geſammtheit der Grundbeſitzer der Feldmark, ſoweit dieſelbe bejagt wird. Der Gemeindevorſteher verwaltet aber die Angelegenheiten dieſer Intereſſentſchaft, die Jagdangelegenheiten, kraft beſonderen Auftrages des Geſetzes (des Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850). Die Jagdpachtverträge ſind in gleicher Form zu vollziehen, wie Gemeindeverträge. (§ 88 Nr. 7; vergl. auch Erläuterung zu § 116 und 120.)

Ein Lagerbuch, d. h. ein genaues und **regelmäßig fortgeführtes** Verzeichniß aller Vermögensſtücke der Gemeinde, Immobilien, wie wichtigeren Mobilien, auch Forderungen und Schulden, iſt für jede Gemeinde zu empfehlen, für alle Gemeinden mit Gemeindevertretung aber unbedingt räthlich. In demſelben iſt auch über die Nutzungsrechte einzelner Klaſſen von Gemeindeangehörigen an einzelnen Grundſtücken und dergleichen eine erſchöpfende Nachricht zu geben. Bei der Rechnungslegung iſt jedesmal auch das Lagerbuch einzuſehen.

Zu § 69.

Abſ. 1. Eine ſolche Umwandlung bedarf der Genehmigung des Kreisausſchuſſes gemäß §§ 114.

„Gemeinde-Waldungen". Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Gemeinde-Waldungen der Provinz beſtehen nicht. Die nothwendige haushälteriſche Benutzung iſt durch die Beſtimmungen in § 88 Abſ. 3 und § 139 (Staatsaufſicht über die Landgemeindeverwaltung, Ausſetzungspflicht des Gemeindevorſtehers für das Gemeinwohl oder das Gemeindeintereſſe verletzende Beſchlüſſe), § 114 (Nothwendigkeit der Genehmigung für Veränderung im Genuſſe der Gemeindenutzungen), §§ 119, 120 (Einreichung des Voranſchlags, Reviſion der Gemeinderechnungen durch den Kreisausſchuß) geſichert.

Für **die nicht zu dem Gemeindevermögen im engern Sinne gehörenden Holzungen** der Nutzungsgemeinden, Realgemeinden u. ſ. w., wie alle Holzungen, welche im Miteigenthum mehrerer Perſonen ſtehen, ohne daß eine privatrechtliche Entſtehung des Miteigenthums nachgewieſen werden kann, gilt das Geſetz über gemeinſchaftliche Holzungen vom 14. März 1881 mit Theilungsverbot und forſtlicher Aufſicht. — Einen großen Theil des Waldbeſitzes der Provinz bilden bekanntlich die **privaten Bodenholzungen.** Für dieſelben

besteht die Pflicht der Erhaltung und haushälterischer Benutzung unter forstlicher Oberaufsicht gemäß der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 und deren Deklaration durch das Patent vom 15. Juni 1785. Diese Forstordnungen bestimmen ferner für die Nutzung der **Holzungen der Kirchen und milden Stiftungen** direkte forstliche Aufsicht. — **Im übrigen** gilt für die Benutzung von Waldgrundstücken das Gesetz betreffend **Schutzwaldungen** und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 mit dem Rechte besonderer Anordnung im Landeskulturinteresse und dem Rechte der Bildung von **Waldgenossenschaften** durch den Kreisausschuß als Waldschutzgericht.

„den letzteren", nicht nur den gegenwärtigen Inhabern, sondern auch deren Rechtsnachfolgern.

Zu § 70.

Bei der hergebrachten Grundlage für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen **verbleibt** es. Eine neue Festsetzung findet auch gegenüber der Bestimmung des § 146 Abs. 1 darüber **nicht** statt.

Zu § 71.

„Beschwerden und Einsprüche, beschließt, Klage" vergl. Erläuterung zu § 38.

Darüber, **ob Gemeinde- oder Interessentenvermögen** vorliegt, oder ob bestimmte Nutzungen dem Rechte, oder auch dem bloßen Besitze nach nicht Gemeindeangehörigen als solchen, sondern bloßen Interessenten zustehen, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Erst wenn in einem solchen Falle von den Gerichten rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden ist, kann über die Berechtigung nun von dem Gemeindevorsteher gemäß dem § 71 beschlossen und von Betheiligten gegen seinen Beschluß geklagt werden.

Zu § 72.

Nicht ein Einzugsgeld für den bloßen Erwerb der Gemeindeangehörigkeit ist gestattet, sondern **nur ein Einkaufsgeld** für die Theilnahme an den vorhandenen besonderen Gemeindenutzungen, zu deren Werth dasselbe außerdem in einem angemessenen Verhältniß stehen muß.

Die **bestehenden Ordnungen über das Einkaufsgeld** bleiben gemäß § 146 Abs. 1 nur noch drei Jahre in Kraft und müssen also

geeigneten Falles durch einen neuen Gemeindebeschluß unter Genehmigung desselben durch den Kreisausschuß rechtzeitig ersetzt werden.

Zu § 73.

Einkaufsgelder sind eigentlich Gebühren und folgen deren Recht. Die Verjährungsbestimmung in diesem Paragraphen bildet eine zu ihren Gunsten bestehende Besonderheit. Die zur Hebung gestellten Einkaufsgelder verjähren in 4 Jahren wie andere Gebühren (vergl. Erläuterung zu § 37). Aber die versehentlich **nicht** zur Hebung gestellten haben das Recht des § 73.

Zu § 74.

„An der Spitze der Verwaltung". Das Nähere über den Inhalt des Amtes ist in den §§ 88, 90, 91 enthalten.

Der gewählte Gemeindevorsteher an der Spitze der Landgemeinde ist in früherer Zeit nicht allgemeine Einrichtung gewesen. Es hat mannigfache Verschiedenheiten, sowohl in Beziehung auf die Zahl, als die Bestellung (Ernennung oder Wahl), die Amtsdauer und die Vollmachten derjenigen Personen gegeben, welche die Gemeindeangelegenheiten verwalteten. Nicht minder verschieden war deren Benennung. In der einheitlichen Gestaltung des Amtes auf dem Grunde des gemeinen Rechtes der Landgemeindeordnung ist eine wichtige Kräftigung der Gemeindeverwaltung gewonnen worden, welche übrigens mit dem Recht der Landgemeindeordnung von 1867 übereinstimmt.

„Lehnsmann". Herkömmliche Bezeichnung im Kreise Eiderstedt.

„ein Stellvertreter". Hiermit ist das bestehende provinzielle Recht gewahrt, im Gegensatz zu demjenigen der östlichen Provinzen, wo zwei Schöffen dem Gemeindevorsteher zur Seite stehen.

Unterstützung und Vertretung des Gemeindevorstehers sind, wie schon bisher, die Aufgaben des Stellvertreters. Unterstützung wird bei außerordentlicher Inanspruchnahme nothwendig. Der Stellvertreter hat nicht immer abzuwarten, bis er zur Stellvertretung aufgefordert wird, sondern da, wo er zur Stelle ist und Eile noththut, sei es in Angelegenheiten der Gemeinde oder der Polizei, vorläufig einzugreifen. Ebenso hat er die Stellvertretung unaufgefordert zu übernehmen, wenn der Gemeindevorsteher bei Krankheit, Abwesenheit und dergl. die Aufforderung nicht bethätigen kann.

„in Behinderungsfällen“, vornehmlich Abwesenheit, Krankheit, Todesfall, Amtsablauf, aber auch eigene Betheiligung des Gemeindevorstehers in einer amtlichen Angelegenheit.

„die Zahl der Stellvertreter vermehrt werden“. In sehr großen Gemeinden kann diese Einrichtung erwogen werden. Sie bildet ein Uebergangsglied zur Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes, kann aber auch mit der letzteren gleichzeitig erst beschlossen werden.

„kollegialischer Gemeindevorstand“. Seine Obliegenheiten sind im § 89 näher bestimmt. Wie die vorher erwähnte, wird auch diese Einrichtung keineswegs in allen großen Gemeinden räthlich oder gar nothwendig sein. Der Gewinn an persönlichen Trägern der Verwaltung wird erkauft durch Schwächung der einheitlichen Leitung. Nur da, wo die thatsächlichen Verhältnisse die Vermehrung jener Träger fordern, sind diese Einrichtungen gerechtfertigt.

Ortsstatut. (§ 6.) Die Genehmigung des Kreisausschusses wird namentlich die Prüfung nach dem vorhergenannten Gesichtspunkte bedingen.

Zu § 75.

„aus der Zahl der Gemeindeglieder“ (§ 39, 41), nicht sonstiger Stimmberechtigter, z. B. nicht der stimmberechtigten Forensen.

„auf sechs Jahre“. Der Zeitraum beginnt mit dem Amtsantritt, welcher wiederum von der Bestätigung und Beeidigung abhängt. (§§ 84, 85.) Mit dem Ablauf des sechsjährigen Zeitraums erlischt auch das Amt. Daher ist rechtzeitig vor diesem Termin die Neuwahl einzuleiten. Ist zur Zeit ein im Amte stehender Gemeindevorsteher und auch ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, so muß durch einstweilige Ernennung eines Stellvertreters geholfen werden. (§ 84.)

Die sechsjährige Dauer verbürgt dem Amt das gehörige Maß von Stetigkeit und Beweglichkeit. Die früher nicht seltene lebenslängliche Dauer des Amtes entspricht nicht hinreichend seinem ehrenamtlichen Charakter, gewährleistet auch auf die Dauer nicht die nöthige kräftige und unbefangene Führung. Lebenslänglichkeit dieses Ehrenamtes kann nur im Einzelfalle thatsächlich wegen persönlicher Bewährung, nicht aber als ständige Einrichtung gelten. Mit Recht

hat schon Falck die letztere als einen Grundfehler ländlicher Verfassung bezeichnet. — Nicht minder ist die sechsjährige Dauer den früher vielfach vorkommenden kürzeren Zeiträumen vorzuziehen. Rechte Geschäftserfahrung, gründliche Erkenntniß der wahren Gemeindebedürfnisse, wie der tauglichen und möglichen Mittel der Abhülfe sind Dinge, welche nur in einer gewissen Dauer verantwortlicher Amtsführung erworben werden. Der Amtsvorsteher und die Kreisdeputirten haben dieselbe Amtsdauer. Sie ist auch den Vertretungen von Gemeinde, Kreis und Provinz eigen.

„gewählt". Die Wahl geschieht in ganz anderer Weise als die der Gemeindeverordneten und ist darum in den folgenden Paragraphen besonders geordnet. Sie geschieht direkt von der Gemeindeversammlung in den Gemeindeversammlungs-, von der Gemeindevertretung in den Gemeindevertretungsgemeinden, auch nicht mündlich zu Protokoll, sondern durch Stimmzettel.

„auf weitere neun Jahre", können auch die am 1. April 1893 im Amte befindlichen Gemeindevorsteher nach einer dreijährigen Amtsdauer gewählt werden.

Die Wahl auf weitere neun Jahre bedarf wiederum der Bestätigung des Landraths.

„Die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers" setzt gemäß § 118 zunächst ortsstatutarische Bestimmung der Gehalts- und Pensionsansprüche voraus.

„In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern" und von vorzugsweise industriellem Charakter wird diese Einrichtung auch dann zweckmäßig werden können, wenn die Wahl mehrerer Stellvertreter oder die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes noch nicht angezeigt erschiene.

„Koogsgemeinden des Kreises Tondern", der alte und neue Christian-Albrechts-, der alte und neue Friedrichen-, der Juliane-Marien-, der Marien-, der Rutebüller-, der Kleiseeer-, der Dagebüller- und der Störtewerkerkoog.

„nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder". Diese für die erwähnten Koogsgemeinden besonders wichtige Ausnahme ist auch hier an Besoldung und 12jährige Amtsdauer des Gemeindevorstehers geknüpft.

„erfolgt", kann weder auf kürzere noch längere Dauer geschehen.

Zu § 76.

Wo eine Gemeindevertretung beſteht, werden alſo nur deren Mitglieder, aber wie § 59 vorſchreibt, eine Woche vorher geladen.

Zu § 77.

„zu wählenden Beiſitzern". Sie können durch Akklamation, oder mündliche Stimmabgabe, oder Stimmzettel gewählt werden.

Die Bildung des Wahlvorſtandes iſt auch in der Gemeindevertretung genau ſo vorzunehmen, wie hier vorgeſchrieben, um keine Ungültigkeit der Wahl zu verſchulden.

„Protokollführer". Ueber die Führung des Protokolls vergl. Erläuterung zu § 82.

Zu § 79.

„jede Wahl in einem beſonderen Wahlgange". Sind ein Gemeindevorſteher und ein Stellvertreter zu wählen, ſo muß erſt der eine gewählt werden, darauf der andere.

Die Wahl darf nur **durch Stimmzettel** vorgenommen werden. Wahl durch Zuruf (Akklamation) iſt nicht geſtattet.

Zu § 80.

„uneröffnet". Es iſt nicht zuläſſig, beſonders zu ermitteln, wie der Einzelne gewählt hat.

„nach Maßgabe der Beſtimmungen des § 48", d. h. jeder Wähler der Gemeindeverſammlung legt ſoviele Stimmzettel in die Wahlurne, als er Stimmen in der Gemeindeverſammlung hat.

„noch an der Abſtimmung theilnehmen", auch an einer zweiten, wenn die erſte ſchon geſchloſſen war.

Zu § 81.

„entſcheidet vorläufig". Endgültig entſcheidet demnächſt der Landrath bei der Prüfung der Wahl zwecks deren Beſtätigung.

Sämmtliche Stimmzettel ſind dem Wahlprotokoll beizufügen.

„Einſprüche" gegen die Wahl ſind bei dem Gemeindevorſteher oder dem Landrath vor der Beſtätigung einzulegen. Ueber dieſelben wird mit der Beſtätigung entſchieden. Maßgebend für die ſachliche Bedeutung der Einſprüche iſt die Erwägung, ob das Wahlergebniß

als der wirkliche und klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Mehrheit der Wähler angesehen werden kann.

Von Amtswegen ist die Wahrung der gesetzlichen Formen der Wahl, welche deren Gültigkeit bedingen (§§ 76 ff.), zu prüfen.

Zu § 82.

„mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen". Gültig abgegeben sind die auf gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen (§ 81), welche den Namen einer wählbaren Person enthalten. Beispiel: Es sind im ganzen 11 Stimmzettel abgegeben, von welchen einer wegen Verstoßes gegen § 81 ungültig ist, von welchen ferner 5 auf eine Person lauten, welche nicht Gemeindeglied ist (§ 75 Abs. 1). Es sind also nur 5 gültige Stimmen abgegeben. Lauten 3 derselben auf dieselbe Person, so ist diese gewählt. Ist nur eine einzige gültige Stimme abgegeben worden, so ist die von derselben bezeichnete Person gewählt.

„sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung". Ein anderes Verfahren als bei den Gemeindeverordnetenwahlen.

Nachdem der Wahlvorstand das Ergebniß der Abstimmung festgestellt hat, **verkündet** der Vorsitzende dasselbe **sofort.**

Das Wahlprotokoll soll nach Angabe des Ortes und Datums in seinem Eingange erwähnen, welche Wahl stattfindet, und daß die Einladung zu derselben gehörig erfolgt ist (§ 76), sodann die Bildung des Wahlvorstandes (§ 77), nach derselben den Hergang der Wahl beschreiben (§ 80), die Beschlüsse des Wahlvorstandes, insbesondere über die Feststellung des Ergebnisses enthalten, und die Verkündigung des Ergebnisses bestätigen, endlich auch besagen, daß damit die Wahlhandlung geschlossen worden.

„zu unterzeichnen". Weigerung der Unterzeichnung macht die Wahl nicht ungültig.

Mit der Unterzeichnung ist die Thätigkeit des Wahlvorstandes beendigt. Nach Einholung der Erklärung des Gewählten (§ 83) sendet der Gemeindevorsteher die Wahlakten an den Landrath.

Zu § 83.

„zu erklären", ausdrücklich.

Digitized by Google

Zu § 84.

Die gewählten Gemeindevorsteher, nach § 75 Abs. 1 oder 2.

„Bestätigung durch den Landrath", als solchen, nicht als Vorsitzenden des Kreisausschusses. Die Zustimmung des Kreisausschusses ist ein, nur bei der Versagung hinzukommendes, weiteres gesetzliches Erforderniß.

Die **Versagung der Bestätigung,** welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses möglich ist, kann sowohl aus sachlichen Gründen, welche die Person des Gewählten betreffen, als wegen Ungültigkeit des Wahlverfahrens erfolgen. — Gründe für die Nichtbestätigung eines Gewählten werden nicht angegeben. Gegen die Nichtbestätigung kann innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksausschuß bei dem Kreisausschuß eingelegt werden.

Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung zur Nichtbestätigung ab, so kann der Landrath, wenn in der Verweigerung der Zustimmung eine Rechtsverletzung liegt, Klage dagegen bei dem Oberverwaltungsgericht erheben.

„bis eine erneute Wahl", welche jederzeit vorgenommen werden kann.

„wenn keine Wahl zu Stande kommt", z. B. die Wahl verweigert wird.

„andere gewählte Gemeindebeamte", deren Bestätigung durch Ortsstatut, Herkommen oder eine andere Rechtsquelle besonders begründet ist. Waisenräthe bedürfen keiner Bestätigung.

Alle **Gemeindebeamte mit polizeilichen Amtsverrichtungen,** Polizeidiener, Gemeindediener (Gutsdiener), Nachtwächter, Feldhüter, Forsthüter bedürfen der staatlichen Bestätigung des Landraths. Diese Bestätigung ist in dem polizeilichen Hoheitsrecht des Staates begründet, durch besondere Gesetze vorgeschrieben und geschieht ohne Mitwirkung des Kreisausschusses.

Zu § 85.

„vereidigt". Der Diensteid lautet: „Ich — (voller Vor- und Zuname) — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten

Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen, auch die Verfaſſung gewiſſenhaft beobachten will, ſo wahr mir Gott helfe — (dem Schwörenden bleibt es überlaſſen, die ſeinem religiöſen Bekenntniß entſprechende beſondere Bekräftigungsformel hinzuzufügen).

Der Dienſteid verpflichtet den Schwörenden auch für alle ſpäter ihm übertragenen Aemter. Eine wiederholte Vereidigung findet nicht ſtatt. Auch eines Hinweiſes auf den früher geleiſteten Dienſteid bedarf es nicht.

Zu § 86.

Der **„Erſatz der baaren Auslagen"** begreift alle Auslagen irgendwelcher Art. Der Erſatz kann entweder im Einzelnen oder durch eine Pauſchalſumme geſchehen. Auch kann für kleine laufende Auslagen, z. B. Porto, Papier, eine Pauſchalſumme geſetzt, der Erſatz beſonderer Auslagen, z. B. für Reiſen, im Einzelnen vorbehalten werden. Es empfiehlt ſich in jedem Falle, die Auslagen genau aufzuſchreiben.

„Entſchädigung". Es iſt eine dankenswerthe Neuerung, daß mit dieſem Ausdruck die gerechte und billige Entſchädigung des Gemeindevorſtehers beſſer als früher geſichert iſt. Mit demſelben iſt keineswegs eine Beſoldung gemeint. Das Amt des Gemeindevorſtehers bleibt vielmehr ein reines Ehrenamt. Allein es iſt billig und gerecht, bei dieſem ſo unverhältnißmäßig mehr Zeit und Mühe als jedes andere beanſpruchenden Ehrenamte deſſen Träger für ſeine beſondere Inanſpruchnahme und Verſäumniß in etwas zu entſchädigen. Die Entſchädigung ſoll zu der amtlichen Mühwaltung in einem billigen Verhältniß ſtehen, d. h. weſentlich ſich nach derſelben richten.

Als **Standesbeamter** ſeiner Gemeinde kann der Gemeindevorſteher keine Entſchädigung beanſpruchen. Dieſe amtliche Mühwaltung muß er auf Grund geſetzlicher Verpflichtung ſeiner Gemeinde (nicht aber anderen) unentgeltlich gewähren.

Zu § 87.

„Die Feſtſetzung" der Bezüge des Gemeindevorſtehers liegt zunächſt in der Hand der Betheiligten ſelbſt, d. h. des Gemeindevorſtehers auf der einen, der Gemeinde auf der andern Seite. Nur auf Antrag eines der beiden Betheiligten beſchließt der Kreisausſchuß.

Der Kreisausschuß ist aber bei seinem Beschluß auch an Abmachungen der Betheiligten nicht gebunden, welche mit der im öffentlichen Interesse erklärten Absicht des Gesetzes nicht im Einklange stehen. Die Absicht des Gesetzes geht auf vollen Ersatz aller baaren Auslagen **und** billige Entschädigung. Diese Absicht ist zu verwirklichen.

Zu § 88.

„Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde." Die Gemeinde, insbesondere die Landgemeinde, bildet den einfachsten und ersten öffentlichen Verband im Staate, den Urverband, welcher ein Abbild des Staates im Kleinen, auf eigenem räumlichen Gebiete das öffentliche Leben seiner Glieder umfaßt und trägt. In der bedeutungsvollen Benennung als politische Gemeinde ist ihr Wesen als organischer Theil des politischen Staatswesens, als diejenige örtliche Gemeinschaft, auf welcher sich das höhere politische Ganze aufbaut, ebenso zum Ausdruck gebracht, wie ihre gemeindemäßige, selbstständige, auf die Gesammtheit örtlichen öffentlichen Lebens gerichtete Aufgabe, Berechtigung und Existenz. Denselben zweifachen Grundcharakter, welchen die Körperschaft der Gemeinde trägt, trägt auch das Amt ihres Vorstehers. Der Gemeindevorsteher ist als Haupt des untersten politischen Staatsgliedes, der politischen Gemeinde, von selbst der Träger der staatlichen Aufgaben und Gewalten innerhalb derselben, ihre Obrigkeit. In dieser Eigenschaft kommen ihm die **Zwangsbefugnisse** zu, welche das Landesverwaltungsgesetz verliehen hat. Er kann die durch gesetzliche Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen, welche er als Obrigkeit getroffen, zwangsweise derart durchsetzen, daß er zunächst, wenn thunlich, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen läßt, den dadurch erwachsenden Kostenbetrag sogleich vorläufig bestimmt und im Zwangswege von dem Verpflichteten einzieht. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die mit der Ausführung verbundenen Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zu fünf Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine eintägige Haftstrafe tritt, anzudrohen und festzusetzen. Der Ausführung durch einen Dritten, sowie der Festsetzung einer Strafe muß eine schriftliche Androhung

mit Bestimmung der Frist der Ausführung vorhergehen. Unmittelbarer Zwang darf nur zur Anwendung kommen, wenn die Anordnung ohne solchen unausführbar ist. Alle diese Zwangsbefugnisse hat der Gemeindevorsteher nur für obrigkeitliche Anordnungen.

Für obrigkeitliche Anordnungen und Handlungen ist der Gemeindevorsteher ganz **unabhängig von der Gemeinde,** von Gemeindeberathungen, Beschlüssen oder dergl. und lediglich auf die eigene amtliche Verantwortung gestellt.

Von dem obrigkeitlichen Inhalt des Gemeindevorsteheramtes handeln die Nr. 1 dieses Paragraphen, die §§ 90 und 91. Außer den in den §§ 90, 91 namhaft gemachten obrigkeitlichen Amtspflichten sind namentlich zu erwähnen die etwaige Wahrnehmung des Standesamtes, sowie die Mitwirkung bei der staatlichen Steuerverwaltung und dem militärischen Ersatzgeschäft.

„und führt deren Verwaltung". Im Eingange dieser Erläuterung ist der zweifache Grundcharakter des Gemeindevorsteheramtes dargelegt. Wie das Amt danach einerseits das obrigkeitliche ist, so ist es andererseits das **Gemeindeamt.** — Die Rechtsgemeinschaft der Gemeindeangehörigen, die uralte Genossenschaft der Dorfgenossen, die „Gemeinde" hat in dem Vorsteher ihr genossenschaftliches Haupt. Daher führt der Gemeindevorsteher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Gemeindeangehörigen selbst, nämlich ihrer in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung verkörperten Vertretung, und gemäß den Ortsgesetzen und Gemeindebeschlüssen. Von dem Gemeindeamt des Vorstehers handelt mit Ausnahme der Nr. 1 der übrige Inhalt des § 88.

In den reinen Gemeindeangelegenheiten hat der Vorsteher **nicht** die obrigkeitlichen Zwangsbefugnisse. Hier hat er nur die durch die Landgemeindeordnung besonders verliehene Gewalt der Beitreibung von Abgaben und Gebühren und der Anordnung der Leistung von Diensten auf Kosten der Säumigen (§ 36), auch die Einziehung von Ordnungsstrafen gemäß einer Gemeindeumlageordnung. (§ 20.) Ebenso hat er in den Angelegenheiten, welche er für eine Interessentschaft oder für die einzelnen pflichtigen Gemeindeglieder kraft Auftrags des Gesetzes verwaltet, nicht die obrigkeitlichen, sondern nur die Zwangsbefugnisse, welche die den Auftrag regelnden Gesetze selbst

gewähren. (Jagd, Untervertheilung von Quartier, Vorspann, Naturalverpflegung ꝛc., Fourage für marschirende Truppentheile u. a.)

„mit vollem Stimmrechte" und bei Stimmengleichheit entscheidendem. (§ 107.)

Abs. 3. Gesetzwidrigen Gemeindebeschlüssen muß der Gemeindevorsteher die **Ausführung versagen,** er muß sie „beanstanden" (§ 140). Es können aber auch Gemeindebeschlüsse gefaßt werden, welche zwar nicht gesetzwidrig sind, aber dennoch schwerem Bedenken unterliegen, weil sie nach der Ansicht des Gemeindevorstehers mit dem gemeinen Wohl oder dem Gemeindeinteresse unvereinbar sind. Ist dieser Fall eingetreten, so muß er die **Ausführung** des Beschlusses **aussetzen,** eine nochmalige Berathung herbeiführen und nöthigenfalls die Entscheidung des Kreisausschusses einholen. Letzteres muß alsdann innerhalb zwei Wochen geschehen, das Aussetzen der Ausführung ist an keine Frist gebunden.

Nr. 1. Vergleiche die Erläuterung im Eingange.

Nr. 2. Gute Vorbereitung ist die beste Grundlage für wichtige Beschlüsse. Dazu gehört regelmäßig, daß der Gemeindevorsteher selbst schon eine eigene Meinung über die Sache gewonnen hat.

Nr. 3. Gehörige Ausführung der Gemeindebeschlüsse in allen Stücken, getreue Vermögensverwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten in Uebereinstimmung mit den Ordnungen und Beschlüssen der Gemeinde sind recht eigentlich das Recht und die Pflicht des Gemeindevorstehers.

Nr. 4. Anweisung der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben steht allein dem Gemeindevorsteher zu und kann daher nur durch ihn gültig bewirkt werden. Die Anweisung muß in dem Voranschlag oder besonderm Gemeindebeschluß Deckung finden. Die Führung, — wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, die Beaufsichtigung, — der Gemeindekasse und der Gemeinderechnung sind weiter geregelt in den §§ 119 und 120.

Nr. 5. Anstellung der Gemeindebeamten. Eine herkömmliche Wahl von solchen kann durch Ortsstatut im bisherigen Umfange erhalten werden. (§ 117, vergl. auch § 118.)

Nr. 6. Aufbewahrung der Gemeindeurkunden und Gemeindeakten. Auch in kleineren Gemeinden soll ein eigener Gemeindeschrank dafür nicht entbehrt werden.

Nr. 7. Zum Handeln **Namens der Gemeinde** bedarf der Gemeindevorsteher regelmäßig keiner besondern Vollmacht, insbesondere auch nicht vor dem Kreisausschuß und Bezirksausschuß.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, besondere **Vollmachten** zu gerichtlichen Prozessen, Grundbucheinträgen und dergl. bedürfen neben der Unterschrift des Gemeindevorstehers der Besiegelung mit dem Gemeindesiegel und der Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses nebst seiner etwaigen Genehmigung mit deren Datum. Z. B.: „Gemäß Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vom 3. April 1893 und dessen Genehmigung durch den Kreisausschuß vom 20. April 1893, im Namen der Gemeinde X. Der Gemeindevorsteher:

(Unterschrift.)

(Gemeindesiegel) X, den 4. Mai 1893."

Eine von dem Gemeindevorsteher beglaubigte Abschrift des Beschlusses und der Genehmigung desselben wird der Urkunde beigefügt.

„Bescheinigung des Landraths" ist zugleich mit der Genehmigung des Kreisausschusses zu erbitten.

Nr. 8. „Vertheilung der Gemeindeabgaben", ist die Veranlagung.

„Die erforderlichen Anordnungen", vergl. insbesondere §§ 18 und 36 nebst Erläuterung.

Zu § 89.

„Befugnisse", alle oder einzelne.

Es sind das:

a. die Beschlußfassung auf Beschwerden, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§ 9, 71),

b. die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers bei der Bildung von Wahlbezirken für die Gemeindeverordneten-Wahlen (§ 51),

c. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung (§ 88 Abs. 4 Nr. 2),

d. die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Vermögensverwaltung, die Verwaltung der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht eingerichtet ist,

die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung besteht (§ 88 Abs. 4 Nr. 3),

e. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (§ 88 Abs. 4 Nr. 4),

f. die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§ 88 Abs. 4 Nr. 8),

g. die Aufstellung des Voranschlages (§ 119 Abs. 1),

h. da, wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeinderechnung (§ 120 Abs. 2).

Vergleiche über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes im übrigen die Erläuterungen zu § 1 und § 74.

Zu § 90.

„Das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung". Der Amtsvorsteher kann dem Gemeindevorsteher Aufträge polizeilicher Natur geben (§ 91 Nr. 3). Ohne solchen Auftrag hat der Gemeindevorsteher nur da, wo ein sofortiges Einschreiten nothwendig ist (Abs. 2 dieses Paragraphen) polizeiliche Anordnungen zu treffen.

Der Amtsvorsteher kann dem Gemeindevorsteher nicht Theile der örtlichen Polizeiverwaltung zu selbstständiger Verwaltung übertragen.

Der Amtsvorsteher ist befugt, die Ausführung seiner in Dienstangelegenheiten innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse ertheilten Anweisungen und Aufträge von dem Gemeindevorsteher durch Androhung von Strafen bis zu 60 ℳ, jedoch nicht durch Haftstrafe, zu erzwingen. Für diese Zwangsgewalt gilt im übrigen alles das, was oben von der obrigkeitlichen Zwangsgewalt des Gemeindevorstehers selbst gesagt ist (Erläuterung zu § 88 im Eingang). Ordnungsstrafen kann der Amtsvorsteher über den Gemeindevorsteher nicht verhängen.

Die Gensdarmen unterstehen dem Landrathe, haben aber dem Ersuchen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Wo der Gemeindevorsteher an Stelle des Amtsvorstehers in Eilfällen zu handeln hat, kann er auch selbstständig die Gendarmen ersuchen. Er muß dabei zu erkennen geben, daß er in Wahrnehmung der Amtsvorsteher-Pflicht handelt.

Der Stellvertreter des Gemeindevorſtehers hat eintretenden Falles gleiche Rechte und Pflichten wie der Gemeindevorſteher ſelbſt. (Erläuterung zu § 74.)

Zu § 91.

„insbeſondere", vergl. die Erläuterung am Schluß dieſes Paragraphen.

„§ 127 der Strafprozeßordnung", lautet:

§ 127. Wird jemand auf friſcher That betroffen oder verfolgt, ſo iſt, wenn er der Flucht verdächtig iſt oder ſeine Perſönlichkeit nicht ſofort feſtgeſtellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl ſofort feſtzunehmen.

Die Staatsanwaltſchaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten ſind auch dann zur vorläufigen Feſtnahme befugt, wenn die Vorausſetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei ſtrafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, iſt die vorläufige Feſtnahme von der Stellung eines ſolchen Antrags nicht abhängig.

Hieran ſchließt ſich der § 128:

§ 128. Der Feſtgenommene iſt unverzüglich, ſofern er nicht wieder in Freiheit geſetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Feſtnahme erfolgt iſt, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn ſpäteſtens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Feſtnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derſelben für beſeitigt, ſo verordnet er die Freilaſſung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl . . . . .

Ueber die im Abſ. 2 des § 127 enthaltene Bedingung der Feſtnahme eines **nicht** auf friſcher That Betroffenen durch den Gemeindevorſteher: „wenn die Vorausſetzungen eines Haftbefehls vorliegen", enthalten endlich die §§ 112, 113 das Folgende:

§ 112. Der Angeſchuldigte darf nur dann in Unterſuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden ſind, und entweder er der Flucht verdächtig iſt oder Thatſachen vorliegen, aus denen zu ſchließen iſt, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitſchuldige zu einer falſchen Ausſage oder Zeugen dazu verleiten werde, ſich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Dieſe Thatſachen ſind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenſtand der Unterſuchung bildet;

2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im (vorhergehenden) § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

„Der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850" lautet:

„Die (Gemeindevorsteher) sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert. Die in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen."

„Polizeiaufsicht." Hausſuchungen bei diesen Personen sind stets, auch bei Nacht, zulässig.

„von der Staats- oder Amtsanwaltschaft". Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter sind Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Als solche haben sie auf Grund der Strafprozeßordnung da, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, das Recht der Beschlagnahme, Durchsuchung (Hausſuchung) und vorläufigen Festnahme. Für eine Beschlagnahme ist regelmäßig von dem Amtsrichter innerhalb 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen. Eine Hausſuchung darf zur Nachtzeit nur bei Verfolgung auf frischer That oder Gefahr im Verzuge geschehen. Ein Festgenommener ist unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen.

„Meldungen" sind vorgeschrieben durch Regierungs-Polizeiverordnung vom 21. September 1891

bei Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes. Spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem Wechsel hat die Ab- und die Anmeldung

zu geſchehen, wobei der Meldende ſich auf Erfordern auch über ſeine perſönlichen und Steuerverhältniſſe auszuweiſen hat. Der Abziehende erhält ein Abzugsatteſt, welches er der Behörde ſeines neuen Wohnorts vorlegen muß und welches dieſe zurückbehält. Der Anziehende erhält nur auf Verlangen einen Anmeldeſchein. Dienſtherrſchaften, Meiſter, Arbeitgeber, Hauseigenthümer und Zimmervermiether ſind innerhalb 6 Tagen nach dem Wechſel zur Meldung verpflichtet, wenn ſie ſich nicht überzeugt haben, daß dieſelbe bereits geſchehen iſt.

Dem Gemeindevorſteher liegen außer den im § 90 und 91 aufgeführten noch **weitere wichtige obrigkeitliche Pflichten** ob. Er iſt, wenn dies erfordert wird, zur Führung des **Standesamtes** verpflichtet. Er hat bei dem **Heereserſatz** durch jährliche Aufſtellung der Urliſten für die Stammrollen und durch Auskunftsertheilung aller Art, bei der **Mobilmachung** durch unbedingt pünktliche Ausführung aller Aufträge in wichtiger Weiſe mitzuwirken. Er hat die **Anmeldung neuer** ſtehender **Gewerbebetriebe** entgegenzunehmen und bei der ſtaatlichen **Steuerverwaltung** durch Perſonal- und Gebäudeaufnahmen wie durch amtliche Auskunft miteinzutreten. Von dem **zuläſſigen Ladungsgewicht** der Fuhrwerke kann er ſich amtlich überzeugen. Bei **ſtatiſtiſchen** Erhebungen aller Art wird ſeine Beihülfe erforderlich. Dieſe und andere obrigkeitliche Obliegenheiten, zu welchen auch die Erledigung von Erſuchen gleichgeſtellter Behörden gehört, laſſen die im Eingange der Erläuterung zu § 88 dargelegte umfaſſende Natur des obrigkeitlichen Amtes klar hervortreten.

Zu § 102.

„Die Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beſchließen“. Gemeindeangelegenheiten ſind diejenigen, welche öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde, der Gemeinſchaft der Gemeindeangehörigen, zugleich aber **örtliche** Angelegenheiten dieſer Gemeinde ſind. Allgemeine politiſche Gegenſtände können daher ebenſowenig wie reine Intereſſenten- und Privatangelegenheiten von der Gemeinde berathen werden. Dieſe Grenzen beſtimmen auch das Petitionsrecht.

„Dem Gemeindevorſteher ausſchließlich überwieſen“ ſind die Amtsverrichtungen als Obrigkeit (Erl. zu § 88 Eing. und Nr. 1, §§ 90, 91 und Erläuterung), die Anſtellung der Gemeindebeamten,

Aufbewahrung der Gemeindeakten, Vertretung der Gemeinde nach außen (§ 88 Nr. 5—7), die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben (§ 34), der Beschluß auf Beschwerde wegen der Gemeindeabgaben (§ 38), die Führung der Gemeindegliederliste (§ 39), die Berufung der Wähler zu den Gemeindewahlen (§§ 59, 76), ferner die im § 89 (vergl. Erläuterung dazu) aufgeführten Obliegenheiten (diese eintretenden Falles in Gemeinschaft mit einem Gemeindevorstande), die Verwaltung der Jagdangelegenheiten (Erl. zu § 68) und alle sonst durch gesetzliche Vorschrift ihm übertragenen Geschäfte.

„an keinerlei Instruktion oder Auftrag der Wähler gebunden" sind die Gemeindeverordneten kraft des Gesetzes. Die Uebernahme solcher Aufträge ist unvereinbar mit dem Gesetz und in sich nichtig. Mit der gesetzlichen ist auch die sittliche Verpflichtung gegeben, Aufträge solcher Art, seien sie übernommen oder nicht, ganz unbeachtet zu lassen und lediglich nach der in der Berathung der Gemeindevertretung gewonnenen eigenen Einsicht zu stimmen.

Zu § 103.

„überwacht die Verwaltung" der Gemeindeangelegenheiten, nicht des obrigkeitlichen Amtes. (Erl. zu § 88.)

Ueber die Führung des Gemeindehaushalts und der Gemeindekasse sind in den §§ 119, 120 weitere Vorschriften gegeben.

„Ueberzeugung zu verschaffen". Schriftliche Nachweise aller Art werden am besten in der Versammlung und Vertretung selbst vorgelegt, Besichtigungen gewählten Kommissionen zur Vornahme und Berichterstattung an die Versammlung und Vertretung anvertraut.

„niemals selbst zur Ausführung bringen". Die Gemeindeversammlung und -Vertretung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Streitverfahren vor dem Kreisausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter bestellen. (§ 144 Abs. 2.)

Zu § 104.

„mindestens zwei Tage frei bleiben", außer dem Tage der Zusammenberufung und dem Tage der Versammlung. Erfolgt die Zusammenberufung z. B. am 3. April, so kann die Versammlung, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor dem 6. stattfinden.

„unter Angabe der Gegenstände der Berathung", und unter dem Hinweis, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen

zu unterwerfen haben (§ 106 Abſ. 3), — bei einer zweiten Zuſammenberufung außerdem noch unter dem Hinweis, daß die erſchienenen Mitglieder ohne Rückſicht auf ihre Anzahl beſchlußfähig ſein werden. (§ 106 Abſ. 3.)

Zu § 105.

„regelmäßige Sitzungstage" der Gemeindevertretung ſind durchaus räthlich. In größeren Gemeinden werden für dieſelben beſtimmte Monatstage, in kleineren beſtimmte Quartalstage genügen.

Zu § 106.

Die Gemeindeverſammlung hat alſo **ein anderes Recht der Beſchlußfähigkeit** als die Gemeindevertretung.

„ein Drittel der ſtimmberechtigten Gemeindeglieder". Sonſtige Stimmberechtigte, Forenſen und Vertreter zählen nicht mit. Es muß ein Drittel der vollberechtigten Gemeindemitglieder anweſend ſein.

„mehr als die Hälfte der Mitglieder", welche die Gemeindevertretung gemäß § 49 Abſ. 3 haben ſoll. Wo die Gemeindevertretung z. B. aus 8 Mitgliedern beſteht, müſſen 5 Mitglieder anweſend ſein. Auch wenn in Folge von Todesfall, Amtsniederlegung oder dergl. zur Zeit nur 6 Mitglieder vorhanden wären, müßten zur Beſchlußfaſſung wenigſtens 5 anweſend ſein. Wären nur noch 4 vorhanden, ſo wäre die Gemeindevertretung nicht im Stande, Beſchlüſſe zu faſſen.

Abſatz 3 und 4. Vergl. Erläuterung zu § 104.

Zu § 107.

„als anweſend betrachtet", begründen mit die Beſchlußfähigkeit der Verſammlung.

„lediglich nach der Zahl". Es wird alſo z. B. eine Vorlage des Gemeindevorſtehers, für welche er allein ſtimmt, gegen welche nur ein Mitglied ſtimmt, während ſich die übrigen der Stimme enthalten, zum Beſchluß.

Zu § 108.

„nicht Theil nehmen", nicht anweſend bleiben. Er muß von dem Vorſitzenden aufgefordert werden, die Verſammlung zu verlaſſen, wenn er ſich nicht von ſelbſt entfernt.

„deſſen Intereſſe". Eigene perſönliche Intereſſen, wozu auch ſolche naher Verwandten gehören können, hindern, — Intereſſen einer andern öffentlichen Gemeinſchaft, welcher das Mitglied angehört, z. B. der Kirchengemeinde, hindern dagegen nicht an der Theilnahme.

„im Widerſpruch ſteht“. Wenn das Intereſſe mit dem der Gemeinde übereinſtimmt, hindert es nicht an der Theilnahme.

Zu § 109.

Die Landgemeindeordnung hat mit dieſem Paragraphen die ſogenannte **beſchränkte Oeffentlichkeit** der Gemeindeverhandlungen eingeführt.

Zu § 110.

„jeden Zuhörer“. Wie gegen **ſtörende Mitglieder** vorzugehen iſt, beſagt § 112.

Zu § 111.

Der **Schriftführer** braucht nicht Mitglied zu ſein.

„in ein beſonderes Buch“, am beſten in der Sitzung ſelbſt, ſonſt ſogleich nachher. Bei der Niederſchrift werde zunächſt angegeben, wann die Verſammlung berufen worden und welche Mitglieder anweſend ſind, alsdann die Beſchlußfähigkeit dargelegt, nach Erwähnung der Eröffnung durch den Vorſitzenden das Ergebniß der Beſchlußfaſſung der Reihe nach vermerkt, mit der Erwähnung der Schließung geſchloſſen und alsbald vorſchriftsmäßig unterzeichnet.

Zu § 112.

Die entſprechenden Beſtimmungen finden zweckmäßig Aufnahme in dem Ortsſtatut über die Bildung der Gemeindevertretung. (§ 49 Abſ. 3.) — **„Klage“,** vergl. Erläuterung zu § 38. — Die Gemeindevertretung kann einen eigenen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Streitverfahren beſtellen. (§ 144.)

Zu § 113.

Die beſondere Hervorhebung dieſer Beſchlußfaſſung iſt ein nachdrücklicher Hinweis auf die eigene Aufgabe der Gemeindeverſammlung und -Vertretung hinſichtlich des Gemeindevermögens. Der Gemeindevorſteher führt die Beſchlüſſe aus.

Zu § 114.

„Veräußerung“, aller Art, Verkauf, Tauſch, vergleichsweiſe Abtretung und jede andere Rechtshandlung, welche eine Veräußerung in ſich ſchließt.

„weſentliche Veränderung“, z. B. durch Umbau, Aufgrabung, Verſetzung.

„besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth", im Zweifel anzunehmen und daher nicht ohne die vorgeschriebene Genehmigung zu behandeln. Kunst- und Baudenkmäler, auch einfacher Art, Ueberreste aus der Vorzeit, Hünengräber, Runensteine, Pfahlbauten, Schanzen, Erd- und Steinmonumente und dergl.

Die Bestimmung bezieht sich auf Gemeindeeigenthum. Aber auch die im privaten Eigenthum stehenden wichtigen und unersetzlichen Dinge dieser Art bilden in einem höheren Sinne einen Alle angehenden Besitz der Gemeinschaft, welchen zu schützen sich die Gemeindebehörden und -Vertretungen auf alle Weise sollen angelegen sein lassen. Die Verantwortung für eine Zerstörung, deren Tragweite das gegenwärtige Geschlecht niemals ermessen kann, wird ein späteres Geschlecht immer und mit Recht allen damals Nahestehenden zuweisen.

„Genehmigung des Regierungs-Präsidenten", durch Vermittlung des Landraths zu erbitten.

„Grundstücken". Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinden bedarf keiner Genehmigung. — Im übrigen vergl. § 115.

„Gerechtigkeiten", Grundgerechtigkeiten (Realservituten), Zehnten, Renten, Dienste, welche zu einem Grundstück gehören, Bergwerksgerechtigkeiten u. a.

„Schenkungen". Zur **Annahme** von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen von mehr als 3000 ℳ Werth durch eine Gemeinde bedarf es nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870 Königlicher Genehmigung. Ohne die Genehmigung ist die Annahme ungültig, auch bei hoher Geldstrafe verboten. Die Genehmigung ist durch Vermittlung des Landraths zu erbitten.

„Anleihen". Der Darlehnsvertrag ist in der im § 88 vorgeschriebenen Form zu vollziehen. (Vergl. [Text und Erläut.] § 88 Nr. 7.)

„Der vorhandene Schuldenstand vergrößert wird". Geschieht nicht durch Anleihen zur Abtragung einer Schuld mit gleichem oder höherem Zinsfuß. Soll jedoch für die neue Anleihe ein höherer Zinsfuß eintreten, so liegt darin eine Vergrößerung des Schuldenstandes und die Anleihe bedarf der Genehmigung.

„eine neue Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung". Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ihre Gemeindeeinrichtungen im Stande zu erhalten und auch die dafür erforderlichen Neuherstellungen zu beschaffen.

„Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen“, durch anderweite Bestimmung der Theilnahme der Gemeindeangehörigen.

Zu Prozessen und Vergleichen bedarf die Gemeinde keiner Genehmigung.

Zu § 115.

„in der Regel nur im Wege des öffentlichen Meistgebots“. Ausnahmen sind nur gestattet in den beiden Fällen des Abs. 4. Danach kann freihändiger Verkauf oder Tausch eines Gemeindegrundstücks nur stattfinden, wenn dasselbe entweder nicht mehr als 6 ℳ Grundsteuerreinertrag hat, oder bei größeren Grundstücken, wenn der Kreisausschuß den Vortheil der Gemeinde für gewahrt erklärt hat.

„Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung“, des abzuhaltenden Meistgebots. Unter den Anordnungen Nr. 1—5 kann nur die zu 3 (Bekanntmachung im Kreisblatt) bei Grundstücken von nicht mehr als 6 ℳ Grundsteuerreinertrag fehlen.

Bei der **Abhaltung des Meistgebots** ist vor Beginn desselben die Einhaltung der Anordnungen Nr. 1—5 öffentlich darzulegen, — sodann auf die Nothwendigkeit eines Gemeindebeschlusses für die Ertheilung des Zuschlages, und demnächst der Genehmigung des Kreisausschusses ausdrücklich hinzuweisen, — in der Folge die Verlesung der Verkaufsbedingungen zu bewirken, — und daß alles solches geschehen im Protokoll zu vermerken. Alsdann ist das Ergebniß des Meistgebots niederzuschreiben. Der Höchstbietende, und wenn der Zuschlag unter mehreren Höchstbietenden vorbehalten ist, diese, unterschreiben das Protokoll, welches sodann abgeschlossen und beglaubigt wird.

„Justizbeamten“, nur Richter oder Notar.

„in allen Fällen“, bei freihändigem Verkauf oder Tausch wie bei dem Meistgebot.

Zu § 116.

„Verpachtung muß im Wege des Meistgebots geschehen“. Die Gemeinde kann nicht freihändig verpachten. Die dem Kreisausschuß anheimgestellten Ausnahmen werden auch hier den Nachweis erfordern, daß der Vortheil der Gemeinde gewahrt sei.

Die Abhaltung des Meistgebots ist für Verpachtungen an keine besondere Form gebunden. Indessen werden von den für das Verkaufs-Meistgebot vorgeschriebenen Formalitäten wenigstens die zu 2, 4 und 5 des § 115 genannten zu ähnlicher Anwendung zu

gelangen haben. Demgemäß wird eine ortsübliche Bekanntmachung, eine gehörige Frist zwischen Bekanntmachung und Verpachtungstermin und die Abhaltung durch den Gemeindevorsteher einzuhalten bleiben. Der Zuschlag wird gemäß dem darüber zu fassenden Gemeindebeschluß (§ 113) entweder sofort im Termin durch den Gemeindevorsteher oder durch die Gemeindeversammlung oder -Vertretung ertheilt. Vor Beginn des Meistgebots ist die gehörige Veröffentlichung des Termins und die über die Ertheilung des Zuschlags getroffene Bestimmung bekannt zu geben, sodann sind die Verpachtungsbedingungen vorzulesen und ist weiter zu verfahren wie zu § 115 angegeben.

Jagdpachtverträge sind keine Gemeindeangelegenheit, wie schon zu § 68 bemerkt worden, und daher den Bestimmungen dieses § 116 nicht unterworfen. Sie müssen in derselben Form abgeschlossen werden wie ein Gemeindevertrag. (§ 88 Nr. 7.) Die Interessenten werden durch den Gemeindevorsteher vertreten ohne Theilnahme der Gemeindeversammlung und -Vertretung. Der Gemeindevorsteher kann die Verpachtung entweder freihändig oder durch öffentliches Meistgebot vornehmen. Er ertheilt den Zuschlag. Die Verpachtung muß auf wenigstens 3 Jahre und darf auf höchstens 12 Jahre geschehen, auch bei Strafe der Nichtigkeit an nicht mehr als 3 Personen gemeinschaftlich), ferner ohne Genehmigung des Landraths nicht an Ausländer (Nichtdeutsche). Die Pachtgelder werden in die Gemeindekasse bezahlt und nach Abzug der Unkosten durch den Gemeindevorsteher unter die Interessenten, die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die Ausübung der Jagd stattfindet, nach dem Verhältniß des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt. Auf Beschwerden über die Vertheilung beschließt der Gemeindevorsteher, gegen dessen Beschluß innerhalb 2 Wochen Klage bei dem Kreisausschusse stattfindet. (Vgl. Erl. zu § 38.) — Nach dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 sind die Grundbesitzer des Jagdbezirks ebenfalls nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche ersatzpflichtig für den Wildschaden, welcher durch Schwarz-, Roth-, Damm- und Rehwild, sowie Fasanen dem Nutzungsberechtigten auf und an Grundstücken geschieht. Auch bezüglich dieser Ersatzpflicht vertritt der Gemeindevorsteher die Interessenten. Hat der Gemeindevorsteher bei der Jagdverpachtung die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden

Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn auch nur ein Nutzungsberechtigter innerhalb zwei Wochen Widerspruch erhebt.

Zu § 117.

Die **Anstellung** der besoldeten Gemeindebeamten geschieht durch den Gemeindevorsteher. (§ 88 Nr. 5.) Der Gemeindebeschluß behandelt nur die Einrichtung des besoldeten Gemeindeamtes, also die Bezeichnung und Begrenzung seines Inhalts, seiner Dauer, seiner persönlichen Voraussetzungen, seiner Vergütung, etwaige Kautionsleistung u. s. w. Die der Bestätigung durch den Landrath bedürfenden Gemeindebeamten sind in der Erläuterung zu § 84 genannt.

Durch die Anstellung erhält der Beamte gegenüber der Gemeinde ein im Rechtswege verfolgbares Recht auf die ihm nach dem Anstellungsvertrage zukommenden Bezüge. Von seinem Amte kann er nur gemäß den Anstellungsbedingungen (Kündigung und dergl.) oder im Disziplinarverfahren entfernt werden. Darüber handelt § 143. (Vergl. Erläuterung daselbst.) Auch eine vorläufige Dienstenthebung ist nur im Disziplinarverfahren durch den Landrath oder den Regierungs-Präsidenten zulässig.

„durch Ortsstatut". Bestehende Ortsstatute und Observanzen bleiben nach § 147 Abs. 1 längstens auf 3 Jahre in Kraft.

Zu § 118.

„Auf Antrag der Betheiligten", der besoldeten Gemeindebeamten oder der Gemeinde selbst. Letzteren Falls muß der Antrag auf einem Gemeindebeschlusse beruhen.

„über die Festsetzung", über die Bemessung. Der Kreisausschuß kann also z. B. eine bestimmte Erhöhung der Besoldung anordnen und zwar auch zu Gunsten der bereits Angestellten.

„Pensionsansprüche", bestehen nicht, wenn nicht eine Zusicherung oder Vereinbarung vorliegt, oder im Ortsstatut (Abs. 1) darüber Bestimmung getroffen worden.

Der **Kreisausschuß beschließt** in jedem Falle über streitige Ansprüche dieser Art. Nur die Anfechtung seines Beschlusses ist im Abs. 3 verschieden geordnet. Ueber das Pensionsrecht selbst und

ſeinen Umfang kann nur vor den ordentlichen Gerichten weiter geſtritten werden, über das, was als Gehalt anzuſehen iſt, vor den Verwaltungsgerichten (Kreisausſchuß, Bezirksausſchuß, Oberverwaltungsgericht).

Zu § 119.

Die Führung des Gemeindehaushalts mit Voranſchlag und Gemeinderechnung und mit Reviſion der Gemeinderechnung durch den Kreisausſchuß iſt eine weitere wichtige Neuerung des Geſetzes, welche nach ihrer Bedeutung der obligatoriſchen Einführung der Gemeindevertretung in den großen und mittleren Landgemeinden an die Seite geſetzt werden muß. Wenn auch das Gemeinderechnungsweſen vielfach nicht unentwickelt geblieben war und in einzelnen Gebieten ſchon ſeit längerer Zeit ſogar eine ſehr achtungswerthe feſte Geſtalt angenommen hatte, ſo entbehrte dies Grundelement der Ordnung für die Gemeindeangelegenheiten doch der feſten allgemeinen Regelung wie der obligatoriſchen Kontrole, — Mängel, welche bei der vielfältiger gewordenen Geldverwaltung der Gemeinden immer deutlicher hervortraten, auch für einzelne Gemeinden ſchon herbe Erfahrungen gezeitigt hatten. Schon Falck ſpricht von der unglücklichen Wirkung der ländlichen Verfaſſung in einer weſtlichen Landſchaft, nach welcher die Rechnungen keiner höheren Kontrole unterliegen.

Die Regelung des Haushalts gemäß der Landgemeindeordnung wird ſich **in der Ausführung** einfach erweiſen, wenn die Voranſchläge der einzelnen Gemeinden ſtrenge auf das Nothwendige beſchränkt werden. Das hierneben mitgetheilte amtliche Muſter eines Voranſchlags giebt nur einen allgemeinen Anhalt. Diejenigen Titel, welche in der Gemeinde nicht vorkommen, ſind ganz fortzulaſſen, andererſeits können natürlich auch neue Titel nach Bedarf hinzugefügt werden, ſoweit es ſich wirklich um weitere Haushaltspoſten der Landgemeinden ſelbſt und nicht um ſolche anderer ſelbſtſtändiger Verbände, wie der Schul-, Deichkommünen und dergl., handelt.

Die Vortheile des Voranſchlags liegen für den Gemeindevorſteher darin, daß er eine beſtimmte Ausgabevollmacht für alle Ausgabetitel innerhalb des beſchloſſenen Voranſchlags hat, ohne im einzelnen Gemeindebeſchluß herbeiführen zu müſſen, und daß er weiß, wie weit er bei regelmäßigem Verlauf der Dinge gehen darf. Für die Gemeinde hat der Voranſchlag die Vortheile, daß ſie ein Geſammt-

bild der regelmäßigen Jahresausgaben besitzt, daß die Ausgaben im voraus nach dem Maß des wahrscheinlichen Bedürfnisses eine Grenze erhalten, daß jede Ausgabe recht mit Rücksicht auf die anderen und auf die Summe aller, damit aber zugleich auf die Belastung der Gemeinde bemessen wird, und daß in dem Voranschlage für die Verwaltung ein fester Rahmen der pflichtmäßigen Thätigkeit besteht.

Die **Wirkung des Voranschlags** ist, daß nur die in dem Voranschlage vorgesehenen Ausgaben und daß die vorgesehenen Ausgaben nur in dem angesetzten Betrage geschehen können, solange nicht ein anderweiter Gemeindebeschluß gefaßt ist.

„Ueber alle Einnahmen und Ausgaben". Der Voranschlag soll ein vollständiger Plan des Rechnungswesens im kommenden Jahre sein. Seine Vollständigkeit ist die eigentliche Grundlage der richtigen Bemessung der Gemeindeabgaben.

„welche sich im voraus veranschlagen lassen". Im voraus lassen sich regelmäßig alle wichtigen Einnahme- und Ausgabeposten veranschlagen. Der eine Theil derselben ist überhaupt fester Natur, wie Gehälter, Zinsen und dergl., der andere hat als Grundlage ein gewisses Durchschnittsmaß nach der Erfahrung der vorhergehenden Jahre und auch eine genügende Begrenzung in der Schätzung des wahrscheinlichen Bedürfnisses. So namentlich die Wege- und Armenlasten. Endlich bleibt für unvorhergesehene kleinere Ausgaben ein mäßiger Posten unter dem Titel „Insgemein" vorgesehen.

„entwirft der Gemeindevorsteher", zweckmäßig im Monat Februar, damit die Feststellung und die Einreichung im März keinen Anstand finden.

„für das Rechnungsjahr", das Jahr vom 1. April bis 31. März, weil sich die Gemeindeabgaben zum Theil nach den staatlichen Steuern richten müssen und diese für 1. April bis 31. März veranlagt werden.

„oder für eine längere Rechnungsperiode", welche sich im allgemeinen kaum empfehlen wird. Auch ein einfacher Haushalt erhält leicht im zweiten oder gar dritten Jahre eine etwas veränderte Gestalt durch Eintreten neuer Umstände der verschiedensten Art. Nicht nur können Brandschäden oder sonstige Unglücksfälle die Leistungsfähigkeit vermindern, schlechte Ernten sie zeitweilig herabsetzen, bessere sie erhöhen, außerordentliche Ausgaben den Plan aus dem Gleichgewicht bringen, sondern auch für das Verhältniß der einzelnen

Ausgabetitel unter einander können in den folgenden Jahren Aenderungen sehr räthlich und erwünscht werden. Das Jahr ist der naturgemäße Lebensabschnitt auch für den Haushalt der Gemeinde. Die in der Wahl einer zwei- oder dreijährigen Rechnungsperiode liegende geschäftliche Vereinfachung erweist sich in Wirklichkeit als zu wenig bedeutend, um ihre Einführung wesentlich zu unterstützen. Ist der Voranschlag einmal gemacht, so sind in den folgenden Jahren sowohl der ganze Plan als die meisten Posten in den neuen Voranschlag einfach wieder zu übernehmen, ohne daß damit eine große Mühe oder eine Weiterung in der Gemeinde verbunden wäre.

„einen Voranschlag". Das amtliche Muster ist hierneben mitgetheilt. Ueber dessen Gebrauch ist schon oben gesagt worden, daß eine Verkürzung und Vereinfachung durch Weglassung der in der Gemeinde nicht vorkommenden Titel geschieht. Auch die Spalten 4—6 können gestrichen werden.

„während zwei Wochen", vergl. Erläuterung zu § 38.

„in einem **von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung)** zu bestimmenden Raum", eine gesetzliche Hervorhebung, welche nicht unbeachtet zu lassen ist.

„zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen", auch der nicht stimmberechtigten und nicht steuerzahlenden.

„Die Feststellung des Voranschlages" ist nach dem, was im Eingange bemerkt worden, eine Angelegenheit, welche eine recht gründliche Berathung und Besprechung fordert. Der Entwurf des Gemeindevorstehers ist eben nur Entwurf und soll seine endgültige Gestalt erst durch die Gemeinde selbst erhalten. Die Gemeindeversammlung oder -Vertretung kann auch über die Verwendung bestimmter Ausgaben besondere Beschlußfassung vorbehalten. Im Wegewesen z. B. wird zweckmäßig das Ergebniß der Wegeschau nach der Sommerbenutzung der Wege abgewartet und alsdann nach der Winterbestellung, etwa im Oktober, zur Beschlußfassung über die Verwendung geschritten.

„vor Beginn des neuen Rechnungsjahres", also etwa Anfang des Monats März, vergl. auch oben.

„Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen", innerhalb seiner Festsetzungen. Die Anweisungen des Gemeindevorstehers auf die Gemeindekasse sind solange äußerlich gedeckt, als

ſie innerhalb der Voranſchlagsbeträge liegen. Innerlich gerechtfertigt ſind ſie natürlich nur dann, wenn ſie die Voranſchlagsbeträge nicht unzeitig, ſondern unter Rückſichtnahme auf die noch ausſtehenden Bedürfniſſe und Verpflichtungen in Anſpruch nehmen.

„Alle Gemeindeeinkünfte müſſen zur Gemeindekaſſe gebracht werden", und ſogleich vermerkt im Gemeinderechnungsbuch (§ 120).

„außerhalb des Voranſchlags", welche gar nicht vorgeſehen ſind, alſo Ausgaben außerordentlicher Art, über welche der Voranſchlag nichts beſagt.

„Ueberſchreitungen des Voranſchlags", ſind natürlich möglichſt zu vermeiden. Es können jedoch allerdings Ueberſchreitungen unter Umſtänden unvermeidlich werden. Hier iſt nun die gebietende Vorſchrift dieſes Paragraphen: „bedürfen der **vorherigen Genehmigung**", von beſonderer Bedeutung. Wenn auch die nachträgliche Genehmigung einer Voranſchlagsüberſchreitung unter Vorbehalt der Billigung des Kreisausſchuſſes nicht ausgeſchloſſen erſcheint, ſo wird dieſelbe doch als eine Abweichung von der geſetzlichen Vorſchrift ſtets einer beſonderen Rechtfertigung bedürfen.

„Feſtſetzung eines Voranſchlages nachgelaſſen werden". Nach dem was im Eingange über die Vortheile und die unſchwierige Ausführung eines Voranſchlages geſagt worden, wird der Kreisausſchuß in der ganz überwiegenden Anzahl der Landgemeinden nicht wohl in die Lage kommen, eine ſolche Nachlaſſung auszuſprechen.

Voranſchlag

der Gemeinde N. N.

im Kreiſe N. N.

für

das Rechnungsjahr 1893/94.

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer	Gegenstand der Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1893 94 ℳ ₰	Im Voranschlag für 1892/93 sind angesetzt ℳ ₰	Mithin für 1893/94 mehr ℳ ₰	Mithin für 1893/94 weniger ℳ ₰	Bemerkungen
	Einnahme.					
	Tit. I.					
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre					
	Tit. II.					
	Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde					
1	Von N. N. Pacht für das Gemeindegrundstück N. N.					
2	Für d. Benutz. d. Gemeindebackhauses					
3	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindewegen .					
4	Desgl. f. d. Grasnutzung an d. Rainen					
5	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindewalde					
6	Auf Gemeindegrundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse .					
	Sa. Tit. II.					
	Tit. III.					
	Zinsen.					
	a) Von Hypotheken-Kapitalien:					
1	Von N. N. in $4\frac{1}{2}$ % von 1000 ℳ vom 1. Oktober 1892 93 . . .					
	b) Von Werthpapieren:					
2	Von 600 ℳ Preuß. kons. Staatsanl. $3\frac{1}{2}$ % fällig am 1. Apr. u. 1. Okt.					
3	Von 500 ℳ Kreisobligationen 4 % fällig am 1. Juli 1893 u. 1. Jan. 1894					
	Sa. Tit. III.					
	Tit. IV.					
	Zurückgezahlte Kapitalien.					
1	Von N. N. in . . . . gekündigt auf den 1. Juli 1893					
	Sa. Tit. IV					
	Tit. V.					
	Neu aufgenommene Kapitalien.					
1	Aus der Sparkasse zu N., zahlbar zum 1. Mai 1893					
	Sa. Tit. V					
	Tit. VI.					
	Gemeindesteuern.					
	a) Direkte:					
1	80 % der Staatseinkommensteuer .					
2	Besondere Steuern nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885					
3	50 % der Grund- u. Gebäudesteuer					

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer	Gegenstand der Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1893 94	Im Voranschlag für 1892 93 sind angesetzt	Mithin für 1893 94 mehr	Mithin für 1893 94 weniger	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
4	50% d. Gewerbesteuer d. 3 oberst. Klass.					
	b) Indirekte Steuern:					
5	Von dem in der Gemeinde gebrauten und von außerhalb in dieselbe eingeführten Biere					
6	Hundesteuer					
	Sa. Tit. VI					
	Tit. VII. Gebühren.					
1	Für die Abgabe von Wasser an die Besitzer der an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke					
2	Marktstandsgelder					
	Sa. Tit. VII					
	Tit. VIII. Für Armenzwecke.					
1	Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten					
2	Aus Geschenken und Vermächtnissen					
3	Sonstige Einnahmen					
	Sa. Tit. VIII					
	Tit. IX. Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)					
1	Beitrag aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen des Lehrers .					
2	Aus besonderen Stiftungen . . .					
3	Fremdenschulgeld					
	Sa. Tit. IX					
	Tit. X. Insgemein.					
1	Strafgelder					
2	Feuerlöschprämien					
3	Verschiedene Einnahmen ꝛc. . . .					
	Sa. Tit. X					
	Wiederholung.					
	Titel I . . .					
	Titel II . . .					
	Titel III . . .					
	Titel IV . . .					
	Titel V . . .					
	Titel VI . . .					
	Titel VII . . .					
	Titel VIII . . .					
	Titel IX . . .					
	Titel X . . .					
	Summa der Einnahmen					

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer	Gegenstand der Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1893/94 ℳ ₰	Im Voranschlag für 1892/93 sind angesetzt ℳ ₰	Mithin für 1893/94 mehr ℳ ₰	Mithin für 1893/94 weniger ℳ ₰	Bemerkungen
	Ausgabe.					
	Tit. I.					
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre					
	Tit. II.					
	Besoldungen und sonstige Dienstbezüge.					
1	Entschädigung d. Gemeindevorstehers					
2	Dem Gemeinde-Einnehmer, Hebegebühr					
3	Gehalt des Gemeindedieners . .					
4	Desgleichen des Nachtwächters . .					
5	Für baare Auslagen des Gemeindevorstehers					
	Sa. Tit. II					
	Tit. III.					
	Sächliche Ausgaben.					
1	Für Papier, Drucksachen u. s. w. .					
2	Für Porto, Botengänge u. s. w. .					
	Sa. Tit. III.					
	Tit. IV.					
	Gerichts-, Anwalts-, Auseinandersetzungskosten u. s. w.					
	Sa. Tit. IV.					
	Tit. V.					
	Zinsen von Schulden.					
1	An N. N. in 4% von 500 ℳ vom 1. Mai 1892/93					
	Sa. Tit. V.					
	Tit. VI.					
	Auszulegende und zurückzuzahlende Kapitalien.					
1	Das von N. N. (Tit. IV Nr. 1 der Einnahme) zurückzuzahlende Kapital, zur Einlage in die Sparkasse zu N.					
2	Zur Tilgung von Anleihen . . .					
3	Aus Ueberschüssen					
	Sa. Tit. VI.					
	Tit. VII.					
	Kosten der Amts- und Standesamtsverwaltung.					
1	Beitrag zu den Amtsunkosten . .					

1 Lfde. Nummer	2 Gegenstand der Ausgabe	3 Betrag für das Rechnungsjahr 1893/94 ℳ ₰	4 Im Voranschlag für 1892/93 sind angesetzt ℳ ₰	5 Mithin für 1893/94 mehr ℳ ₰	6 weniger ℳ ₰	7 Bemerkungen
2	Desgleichen für die Standesamtsverwaltung					
	Sa. Tit. VII.					
	Tit VIII. Kosten der öffentlichen Armenpflege.					
1	An N. N. laufende Unterstützung .					
2	Für sonstige Armenzwecke . . .					
	Sa. Tit. VIII.					
	Tit. IX. Für den Wegebau.					
1	Zur regelmäßigen Unterhaltung .					
2	Für den Neubau von Gemeindewegen					
	Sa. Tit. IX.					
	Tit. X. Für Bauten.					
1	Zur Unterhaltung des Gemeindehauses					
2	Desgleichen des Armenhauses . .					
3	Desgleichen des Spritzenhauses . .					
4	Desgleichen der Brunnen und Teiche					
	Sa. Tit. X.					
	Tit. XI. Für das Feuerlöschwesen.					
1	Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften					
	Sa. Tit. XI.					
	Tit. XII. Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)					
1	Gehalt des Lehrers					
2	Desgleichen der Handarbeitslehrerin					
3	Für die Beschaffung der Lehrmittel					
4	Kosten der Feuerung					
5	Zur baulichen Unterhaltung des Schulgebäudes					
	Sa. Tit. XII.					
	Tit. XIII. Insgemein.					
	Sa. Tit. XIII.					

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer	Gegenstand der Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1893/94 ℳ ₰	Im Voranschlag für 1892/93 sind angesetzt ℳ ₰	Mithin für 1893/94 mehr ℳ ₰	Mithin für 1893/94 weniger ℳ ₰	Bemerkungen
	Wiederholung.					
	Titel I . . .					
	Titel II . . .					
	Titel III . . .					
	Titel IV . . .					
	Titel V . . .					
	Titel VI . . .					
	Titel VII . . .					
	Titel VIII . . .					
	Titel IX . . .					
	Titel X . . .					
	Titel XI . . .					
	Titel XII . . .					
	Titel XIII . . .					
	Summe der Ausgaben . . .					

Abschluß:

ℳ ₰

Die Einnahmen betragen . . . . . .
Die Ausgaben betragen . . . . . .

Dieser Voranschlag hat vom . . . . . bis zum . . . . . in der Wohnung des Gemeindevorstehers nach vorheriger Bekanntmachung am . . . . . offen gelegen.

. . . . . ., den . . . . . 189 . .

Der Gemeindevorsteher:
N. N.

Festgestellt durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom . . . . . .
auf die Einnahme von . . . . . ℳ ₰
auf die Ausgabe von . . . . . ℳ ₰

Der Gemeindevorsteher: N. N.

Unterschriften zweier Mitglieder der Gemeindeversammlung: A. B. C. D.

Zu § 120.

„nach Vorschrift angelegtes", nach dem hierneben mitgetheilten amtlichen Muster, welches durch Gemeindebeschluß oder Verfügung der Aufsichtsbehörden auch Vervollständigungen erfahren kann. In großen Landgemeinden und wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, kann auch ein nach den Titeln des Voranschlags geordnetes Handbuch der Einnahmen und Ausgaben zur Führung empfohlen werden.

Das **„Gemeinderechnungsbuch"** nach dem amtlichen Muster ist ein ganz einfach gehaltenes und die denkbar geringste Aufwendung an Zeit und Mühe beanspruchendes Vermerkbuch über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, wie sie der Zeit nach vorfallen. Demselben ist das Register über die Hand- und Spanndienste und die Jagdrechnung als Anhang beigefügt.

„muß geführt werden", durch sofortige, unmittelbare Eintragung jeder Einnahme nach der Vereinnahmung und jeder Ausgabe nach der Verausgabung. Die sofortige und unmittelbare Eintragung ist das erste Erforderniß ordentlicher Rechnungsführung.

„Die Gemeinderechnung", ist nach der Ordnung des Voranschlags einzurichten. In die Titel der Einnahme und Ausgabe werden die zugehörigen einzelnen Posten des Rechnungsbuches übertragen. Jeder Titel wird summirt. Die Summe aller Titel der Einnahme und Ausgabe ergiebt die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe der Rechnung, um deren Feststellung durch die Gemeinde es sich handelt.

„binnen drei Monaten vorzulegen", also zweckmäßig im Mai, spätestens im Juni.

„zur Prüfung, Feststellung und Entlastung". Die **Prüfung** soll ergeben, ob die Verwaltung gemäß dem Voranschlage geführt ist, ob die Einnahmen richtig vereinnahmt und ob die Ausgaben gehörig belegt sind. Daher müssen bei der Prüfung der Voranschlag, die vorige Rechnung und die Beläge eingesehen werden. Auch das Lagerbuch werde eingesehen. (§ 68.) Die vorläufige Prüfung der Rechnung wird zweckmäßig sogleich nach der Vorlegung einer besonderen Kommission übertragen mit dem Auftrage, die Vorprüfung innerhalb bestimmter (nicht langer) Frist zu erledigen, damit die Feststellung rechtzeitig wie vorgeschrieben gesichert bleibt. (Abs. 4.) Wenn die Prüfung Erinnerungen ergiebt, so müssen diese beantwortet

und erledigt werden. Ausgabeposten, welche nicht genügend gerechtfertigt werden können, sind selbstverständlich abzusetzen und gehen dem Rechnungsführer zur Last.

Wenn die Rechnung geprüft ist und alle Erinnerungen erledigt sind oder keine zu ziehen waren, so wird die Rechnung **festgestellt**, d. h. es wird beschlossen, daß die Rechnung in Einnahme mit so viel, in Ausgabe mit so viel abschließt, wie die Prüfung bestätigt hat. Zugleich wird dem Rechnungsführer nach Maßgabe der Feststellung **Entlastung ertheilt**. War Alles in Richtigkeit, so lautet der Feststellungsbeschluß einfach unter der Rechnung selbst: „durch Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vom — — festgestellt in Einnahme auf — —, in Ausgabe auf — —. (Datum.) (Unterschrift des Gemeindevorstehers und zweier Mitglieder.)

Alsbald nach der Feststellung legt der Gemeindevorsteher die Rechnung in einem ortsüblich bekanntgemachten Raume zwei Wochen aus (Abs. 5) und sendet eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses an den Landrath (Abs. 6).

Ueber die nothwendigen **Kassenrevisionen** besagt die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Ministerialanweisung: „Zur Kontrole der Kassenführung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß § 103, regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen. Wenn ein besonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außerdem jederzeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen verbunden werden."

„erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher". Der Gemeindevorsteher ist es immer, welcher die

Gemeinderechnung der Gemeindeverſammlung oder -Vertretung vorlegt. Er iſt der eigentliche Träger der Verwaltung, deren rechnungsmäßiges Ergebniß die Rechnung darlegt.

„Feſtſtellung — — innerhalb drei Monaten“. Die genaue Vorſchrift dieſer wie der ſonſtigen Zeitbeſtimmungen des Geſetzes in dem Gemeinderechnungsweſen weiſt auf große Pünktlichkeit als ein von dem Geſetzgeber betontes Haupterforderniß richtiger Geldverwaltung nachdrücklich hin.

Reviſion der Gemeinderechnungen, wird dem Kreisausſchuß das Rechnungsweſen der Gemeinde ſowohl nach ſeinen ſachlichen Grundlagen, als nach der zuverläſſigen, pünktlichen und zweckmäßigen Art ſeiner Führung aufzeigen und dadurch den Gemeinden eine bisher entbehrte Garantie, dem Kreisausſchuß eine wirkliche Kenntniß der einzelnen Gemeindehaushalte verſchaffen, welche ſich für die ländliche Verwaltung nur höchſt erſprießlich erweiſen kann. Selbſtverſtändlich wird die Reviſion in den einzelnen Kreiſen planmäßig geſtaltet werden, damit innerhalb einer gewiſſen Zeitperiode alle Gemeinderechnungen regelmäßig revidirt werden. Im übrigen ergiebt die Natur der Sache, daß innerhalb einer Reviſionsperiode jedenfalls einzelne Gemeinden auch mehr als einmal zu revidiren ſind.

Rechnungsbuch

der Gemeinde N. N.

im Kreiſe N. N.

Das vorliegende Rechnungsbuch enthält einſchließlich des Titelblattes Blätter.

, den ten 1893.

Der Gemeindevorſteher.

Die baaren Einnahmen

Einnahme.

Lfd. Nr.	Datum	Name des Zahlers	Gegenstand der Einnahme	Betrag ℳ	Betrag ₰	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Anhang I.

Verzeichniß

der in der Gemeinde geleisteten Hand- und Spanndienste.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Pflichtigen	Zahl der geleisteten Spanndiensttage	Zahl der geleisteten Handdiensttage	Gegenstand der geleisteten Arbeit	Bemerkungen

und Ausgaben der Gemeinde.

Ausgabe.

Lfd. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Gegenstand der Ausgabe	Betrag ℳ	Betrag ₰	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Anhang II.

Einnahmen und Ausgaben aus der Verpachtung der Jagd in dem Gemeindebezirke.

Einnahme.

Laufende Nr.	Datum	Name des Zahlers	Betrag ℳ	Betrag ₰	Bemerkungen
		Summe			

Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum	Name des Empfängers	Betrag ℳ	Betrag ₰	Bemerkungen
		Summe			

Zu § 121.

Defekte. Der Defektenbeschluß stellt den Betrag des Defekts an öffentlichem oder Privatvermögen in der öffentlichen Kasse und die Person des Ersatzpflichtigen fest. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisausschuß vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes ergreifen. Die Gerichte und Grundbuchämter sind verpflichtet, dem Ersuchen des Kreisausschusses auf Exekution, Beschlagnahmen oder Eintragungen ohne Prüfung der Rechtsfrage zu entsprechen.

„vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges", welcher nur innerhalb eines Jahres offen steht.

„gerichtliche Zwangsvollstreckung", auch einer Verwaltungszwangsvollstreckung. Die Art derselben ist nach den thatsächlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, jedoch mit dem Ziele einer thunlichst raschen Erledigung, zu bestimmen.

Zu § 121a.

Die Bestimmungen der §§ 121a—e beziehen sich nur auf die zu dem alten Landschafts- und Kirchspielsverbande der Dithmarscher Kreise und zu den Husumer Kirchspielslandgemeinden gehörigen Gebiete. Die übrigen Gebiete dieser Kreise, die Koogsgemeinden und fiskalischen Gutsbezirke in beiden Dithmarschen, die Inseln und fiskalischen Gutsbezirke im Kreise Husum folgen lediglich dem gemeinen Recht der Landgemeindeordnung.

Die Entwicklung der eigenthümlichen Dithmarscher Gemeindeverhältnisse hat ihren Ausgangspunkt anscheinend in der durch große öffentliche Anforderungen, insbesondere nach dem 30jährigen Kriege veranlaßten Bildung von größeren leistungsfähigen Ortsverbänden gefunden, wenn auch die Kirchspielsgemeinschaft schon vorher die Ansätze zu festeren kommunalen Organisationen enthalten hat. Das Ursprüngliche ist auch in Dithmarschen die Bauerschafts- oder Dorfschaftsgemeinde, welche auf eigener Feldmark mit dem eigenen Recht der Meentinhaber bestand. Durch ihren engen Zusammenhang mit der landschaftlichen Verfassung wurde die Kirchspielsverfassung im Laufe der Zeit immer kräftiger gestaltet, und diese Entwicklung hat ihren Abschluß in der Anerkennung des Kirchspiels als der Landgemeinde gefunden. Zugleich aber ist die Erhaltung der Dorf- und

Bauerschaften als der organischen Glieder der meist sehr ausgedehnten Kirchspielslandgemeinden im wahren Interesse des örtlichen Gemeindelebens auch durch die Gesetzgebung gesichert worden.

Im Kreise Husum hatte das Kirchspiel den in Dithmarschen im Zusammenhang mit den Landschaften erlebten Werdegang nicht genommen. Seine Erklärung zur Landgemeinde in Verfolg der Organisationen, welche den Erlaß der früheren Landgemeindeordnung begleiteten, ist wesentlich auf den einmüthigen Antrag der Betheiligten zurückzuführen.

Die **Kirchspielslandgemeinde** bildet in den Kreisen Norder- und Süderdithmarschen und Husum die politische Landgemeinde. Die Landgemeindeordnung leidet auf sie in ihrem ganzen Umfange Anwendung, lediglich mit den vier Einzelmaßgaben, welche in den §§ 121a—e enthalten sind. Diese Maßgaben sind erstens die Unzuständigkeit für die von den Dorf- und Bauerschaften kraft Herkommen oder Uebernahme bisher gepflegten kommunalen Zwecke, zweitens die Geltung des gemäß § 13 gefaßten Beschlusses auch für die Dorf- und Bauerschaften, drittens die Betrauung der Dorf- und Bauerschaftsvorsteher mit dem Amte des Hülfsbeamten des Gemeindevorstehers in dessen polizeilichen Geschäften und viertens die besondere Bildung der allgemein obligatorischen Gemeindevertretung. Diesen vier Maßgaben tritt im Kreise Husum das besondere Verhältniß zu den Kögen hinzu.

Die **Dorf- und Bauerschaften** andererseits sind öffentliche Körperschaften, welche auf eigenem Gebiete ein gemeindemäßiges Dasein führen, das auf bestimmte kommunale Zwecke beschränkt bleibt. In dieser rechtlichen Gestalt erfüllen sie eine zweifache öffentliche Funktion. Sie sind einerseits die gemeindemäßigen Träger ihrer beschränkten örtlichen kommunalen Zwecke, sie stehen andererseits aber in einem innigen organischen Zusammenhange mit der Landgemeinde, welcher seinen Ausdruck findet in der Abhängigkeit ihrer eigenen Besteuerungs- und Stimmrechtsgrenze nach § 13 von der Norm der Landgemeinde, in dem gebotenen (Süderdithmarschen) oder den Landgemeinden freigestellten (Norderdithmarschen und Husum) Antheil an der Bildung der Landgemeindevertretung, endlich in der Antheilnahme ihrer Vorsteher an dem obrigkeitlichen Amte des Landgemeindevorstehers. Dem beschränkt gemeindemäßigen Wesen entspricht die ihnen gewordene

rechtliche Gestaltung. Die Dorf- und Bauerschaften sind in einigen Hauptsachen, insbesondere dem Gemeinderecht, der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung, direkt der Landgemeinde gleich gebildet, in allem übrigen aber bei ihrem bisherigen Recht belassen worden.

„für diejenigen kommunalen Zwecke, welchen sie bisher gedient haben". Die wichtigsten dieser kommunalen Zwecke sind die eigene Gemarkung und das Wegewesen. In Dithmarschen sind die Dorf- und Bauerschaften als die Wegegemeinden durch den § 13 der Wegegesetznovelle vom 26. Februar 1879 ausdrücklich anerkannt. Im Kreise Husum entscheidet das Herkommen über den Antheil der Dorfschaften am Wegewesen. Weiter sind Nachtwache, Feldhüter, Feuerlöschangelegenheiten, Brunnen und anderes herkömmliche Einrichtungen der Dorf- und Bauerschaften. Im einzelnen regelt sich die Scheidung der kommunalen Zwecke nach dem thatsächlichen Stande. In Zweifelsfällen kann die ausdrückliche Uebernahme gemäß Abs. 1 räthlich werden. Streitfälle wären gemäß § 4 vor den Kreisausschuß zu bringen, da es sich um die Frage handeln würde, ob hinsichtlich des streitigen kommunalen Zwecks der Landgemeinde oder der Dorfschaft die Eigenschaft, hier gleich der Zuständigkeit, als Landgemeinde zukomme.

„oder welche von ihnen — — werden übernommen werden". Eine derartige Uebernahme wird bei einzelnen nach Umfang und Bedeutung hervorragenden Dorf- und Bauerschaften eintreten können, ohne gleichzeitig für die übrigen Dorf- und Bauerschaften derselben Landgemeinde in Frage zu kommen. — Die Uebernahme Seitens der Dorf- und Bauerschaften ist eine freiwillige, ebenso die Zustimmung Seitens der Landgemeinden. — Die Uebertragung von kommunalen Zwecken der Dorf- und Bauerschaften auf die Landgemeinden ist im Gesetze nicht vorgesehen und daher nicht als statthaft zu erachten. Verbandsbildungen hinsichtlich dieser kommunalen Zwecke erscheinen, auch soweit sie nicht bereits besonders gesetzlich begründet sind (vergl. die oben angeführte wegegesetzliche Bestimmung) an und für sich statthaft, nachdem durch § 128 die Verbandsbildung für alle kommunalen Gemeindeangelegenheiten grundsätzlich allgemein zugelassen ist. Die Form derselben, welche sich im übrigen an diejenige des vierten Titels anlehnen könnte, würde neben der Ver-

einbarung besondere statutarische Beschlüsse gemäß § 4 der Landgemeindeordnung von 1867 bedingen.

„Die bisherige Verfassung dieser Körperschaften erleidet nur dahin eine Abänderung". Die bisherige Verfassung hat als gesetzliche Grundlage die frühere Landgemeindeordnung, d. h. die Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Landgemeindeverfassung im Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein in derjenigen Gestalt, welche ihr nach dem Zuständigkeitsgesetz und der Kreisordnung verblieben war. Danach regelt sich insbesondere die Ein- und Umgemeindung von Grundstücken in bauerschaftliches oder dorfschaftliches Gebiet, die Befugniß zu statutarischen Festsetzungen, die Ordnung des Abgabewesens und der Vermögensverwaltung, sowie das Amt des Bauerschafts- oder Dorfschaftsvorstehers nach dem früheren Recht.

Die für die Dorf- und Bauerschaften noch geltenden Bestimmungen der angeführten Verordnung nebst den zugehörigen gesetzlichen Zusätzen lauten in der Fassung der von Ministerialdirektor Haase im amtlichen Auftrage veröffentlichten Zusammenstellung der Gemeindeverfassungsgesetze **wie folgt:**

§ 1. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreisausschusses mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke vom einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Kreisausschusses geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer

Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreisausschusses und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreisausschusses vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so beschließt darüber der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zusatz zu § 1.

Zuständigkeitsgesetz § 26.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 4. Jede Gemeinde ist befugt, statutarische Anordnungen zu treffen:

1. wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung auf das Gemeindestatut verweist.
2. wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde.

Die statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzialstatuts nicht widersprechen.

Das Statut ist von der Gemeinde unter Leitung des Landrathes und unter Mitwirkung des Amtsvorstehers aufzustellen und bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§ 5. An der Verfassung der auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herkommen zu besonderen Zwecken, wie für das Schul-, Deichwesen, gebildeten Kommune-Verbände wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§ 6. Jede Gemeinde bildet eine Korporation und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 12. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, jedoch kann durch Gemeindestatut eine andere Form der Abstimmung festgesetzt werden.

§ 13. Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung zum zweiten Male zur Versammlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Ueber die Art der Berufung und die Ansetzung regelmäßiger Versammlungstage sind die näheren Festsetzungen der statutarischen Anordnung überlassen.

§ 14. Der Gemeindevorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers steht der Gemeindeversammlung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung herbeizuführen, wird aufgehoben.

Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher, abgesehen von den vorerwähnten Fällen, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an den Landrath zu berichten, welcher die Verhandlungen dem Kreisausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen hat.

§ 17. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordnetenversammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 18. Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann die Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder durch besondere Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind.

§ 19. Der Gemeindevorsteher, sowie ein Stellvertreter, welcher ersteren zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat, werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Regel auf sechs Jahre, kann jedoch auf längere Dauer, sogar auf Lebenszeit erfolgen.

In allen Fällen ist der Gewählte nach sechsjähriger Amtszeit zur Niederlegung des Amtes auf gleiche Dauer berechtigt.

Zusätze zu dem weggefallenen § 20.
Kreisordnung §§ 22, 23, 24.

§ 22. Die gewählten Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen, erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Versagt der Kreisausschuß in einem der vorbezeichneten Fälle seine Zustimmung, so kann solche auf Antrag des Landrathes durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

§ 23. Die Bestimmungen des § 22 finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

§ 24. Die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter werden vor ihrem Dienstantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§ 21. Dem Gemeindevorsteher wird für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet. Im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Entschädigung nach Vernehmung der Betheiligten und des Amtsvorstehers auf das Gutachten des Landrathes vom Kreisausschusse durch Beschluß festgesetzt.

§ 23. Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus.

§ 24. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sichern Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber unter Beobachtung der Vorschrift des § 25 durch einen von dem Kreisausschusse zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist der Kreisausschuß befugt, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben und Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses steht gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Die Bestätigung von Beschlüssen und der Erlaß von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 25. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§ 24) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§ 26. Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auch noch von mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Amtssiegels vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind, und dabei von diesem bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann hinreichend, wenn die Gesetze eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht verlangen.

Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten.

§ 27. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 28. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den im § 27 bezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Zusatz zu § 28.

Zuständigkeitsgesetz.

§ 34. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,
3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

„§§ 7, 8, 9, 10, 13, 39—67". Die Landgemeindeordnung gilt in den Dorf- und Bauerschaften insbesondere für die Gemeindeangehörigkeit (§ 7), allgemeine Berechtigung und Verpflichtung der Gemeindeangehörigen (§ 8), Mitbenutzung der Gemeindeanstalten (§ 9), allgemeines, direktes und indirektes Gemeindebesteuerungsrecht (§ 10), (Heranziehung der Einkommen unter 900 ℳ zu Einkommensteuern, jedoch unter der Maßgabe des § 121a [§ 13]), Gemeinderecht, Führung der Stimmberechtigtenliste (§§ 39—44), Stimmrecht

der Forenſen, Geſellſchaften u. ſ. w. (§ 45), Vertretung im Stimmrecht (§§ 46, 47), Abſtufung des Stimmrechts in der Gemeindeverſammlung (§ 48), obligatoriſche Gemeindevertretung (§ 49), Wahl der Gemeindeverordneten (§§ 50—64), Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern (§ 65), Beſchlüſſe über Stimmrecht u. ſ. w. (§§ 66, 67).

Hiernach ſind jetzt in den Dorf- und Bauerſchaften die Liſten der Stimmberechtigten ebenſo aufzuſtellen, in den mittleren und größeren von ihnen die Gemeindevertretungen ebenſo zu wählen wie in Landgemeinden überhaupt. Da der nach § 13 zu faſſende Beſchluß aber nicht von der Dorf- und Bauerſchaft, ſondern von der Kirchſpielslandgemeinde allein und zwar zugleich für ſich und für ihre Dorf- und Bauerſchaften zu faſſen iſt, ſo iſt eine Berichtigung der Liſte erſt nach dem entſprechenden Kirchſpielslandgemeinde-Beſchluß vorzunehmen. (Vgl. im übrigen Erl. zu §§ 39 und 49.)

„Beſchluß der Kirchſpielslandgemeinde — — rechtsverbindlich". „Eine Verſchiedenheit hinſichtlich der Zulaſſung zum Stimmrechte in der Kirchſpielslandgemeinde einerſeits und in den verſchiedenen zu derſelben gehörenden Dorf- und Bauerſchaften andererſeits würde zu Verwirrungen und zu Beſchwerden Anlaß geben". (Begründung des Geſetzes.)

„Hülfsbeamter des Gemeindevorſtehers". Seine Obliegenheiten als ſolcher entſprechen im allgemeinen denen des Stellvertreters des Gemeindevorſtehers, wie ſolche zu §§ 74, 88, 90, 91 erläutert ſind. Seine örtliche Anweſenheit gegenüber der regelmäßigen örtlichen Abweſenheit des Gemeindevorſtehers ſteigern jedoch naturgemäß in etwas ſeine Amtspflicht und Verantwortung.

Zu § 121 e.

Der Paragraph erhält im weſentlichen das geltende **Süderdithmarſcher Recht.** Die Erhaltung desſelben, welche allgemein gehegten Wünſchen entſprach, iſt auch von der Staatsregierung mit Rückſicht auf ſeine praktiſche Bewährung als erſprießlich anerkannt und nun geſetzlich gewährleiſtet. Dieſes Recht ſtellt die reinſte und höchſtentwickelte Form der Kirchſpiels- und Bauerſchaftsverfaſſung dar. Indem die von den Bauerſchaften an die Spitze ihrer örtlichen Verwaltung geſtellten Perſonen, welche als ſolche die Verantwortung

aller lokalen Ausführung tragen, zugleich zur Vertretung der Bauerschaften in die Gemeindevertretung berufen werden, wird einerseits die Vertretung der Bauerschaften selbst in der einfachsten und kräftigsten Form gesichert, andererseits aber die Vertretung der Kirchspielslandgemeinde wahrhaft wirkungsvoll und einflußnehmend gestaltet. Das Hinzukommen weiterer Gemeindeverordneter für die größeren Bauerschaften sichert daneben sowohl die gerechtere Vertheilung des Stimmgewichts, als die Theilnahme eines rein gewählten Verordnetenelements, und damit die ersprießlichste Gesammtbildung. Ohne Frage ist hier das Verhältniß von Bauerschäft zu Kirchspielslandgemeinde am innigsten und kräftigsten zu einem wahren organischen Aufbau der Kirchspielslandgemeinden auf die Bauerschaften gestaltet worden.

„durch Gemeindestatut". Die bestehenden Statute über die Zahl und Vertheilung der Gemeindeverordneten bleiben längstens drei Jahre in Kraft. (§ 147 Abs. 1.)

„unterliegt nicht — — der Beschränkung", „um alle Verhältnisse ausreichend berücksichtigen zu können". (Begründung des Gesetzes.)

„finden die §§ 75 bis 83 Anwendung". Eine Dreiklassenwahl gemäß § 50 und folgende würde unausführbar sein, wo nur einer oder zwei Gemeindeverordnete von einer Bauerschaft zu wählen sind. Daher findet auch kein Ausscheiden nach Turnus, keine Ergänzungswahl statt.

Zu § 121 d.

In den Kreisen **Norderdithmarschen und Husum** ist den Kirchspielslandgemeinden für die Gestaltung ihrer Verfassung eine vierfache Alternative gegeben:

I. Annahme des Süderdithmarscher Systems. (§ 121 d Abs. 2.) Diese Möglichkeit ist durch ein im Provinziallandtage gestelltes Amendement eröffnet. Ihre Benutzung wird vermöge der damit erreichten starken und lebensvollen organischen Verbindung zwischen Dorfschaft und Landgemeinde die Gemeindeverfassungen am besten gestalten.

II. Statutarische Bestimmung, daß die Gemeindeverordneten sämmtlich von den Dorfschaften zu wählen sind, unter Vertheilung nach deren Bedeutung. (§ 121 d Abs. 1.)

III. Statutarische Bestimmung, daß die Gemeindeverordneten zum Theil von den Dorfschaften, unter näherer Bestimmung

der Anzahl für jede Dorfschaft, zum Theil ohne Rücksicht auf die Dorfschaften gemäß § 50 und folgende durch Dreiklassenwahl in der ganzen Kirchspielslandgemeinde zu wählen sind. (§ 121 d Abs. 1.)

IV. Verzicht auf statutarische Regelung gemäß I, II oder III, und Wahl sämmtlicher Gemeindeverordneter gemäß § 50 und folgende durch Dreiklassenwahl in der ganzen Landgemeinde.

Den Alternativen II und III entspricht hauptsächlich der gegenwärtige Rechtszustand in Norderdithmarschen, der Alternative IV überwiegend derjenige im Kreise Husum. Die Entwicklung der Gemeindeverfassungen in beiden Kreisen liegt nach dem oben Bemerkten in der aufsteigenden Richtung der Alternativen.

„durch Statut". Die geltenden Statute über die Vertheilung von Gemeindeverordneten auf Dorfschaften bleiben auch hier längstens 3 Jahre in Kraft. (§ 147.) Die Wahl selbst innerhalb der Dorfschaften wie innerhalb der Landgemeinde regelt sich in jedem Falle bereits nach der Landgemeindeordnung, d. h. für die Dorfschaften nach § 121 e Abs. 4, für die Landgemeinden nach § 50 und folgende.

Zu § 121 e.

Die unbewohnten selbstständigen **Köge innerhalb der Kirchspielslandgemeinden des Kreises Husum,** selbstständige Gemarkungen im Eigenthum selbstständiger Interessentenkörperschaften und als solche neben den Dorfschaften in der Kirchspielslandgemeinde ein selbstständiges Dasein führend, haben durch die Landgemeindeordnung in ihren öffentlichen Rechten und Pflichten, abgesehen von dem Folgenden keine Veränderung erlitten. In dreifacher Beziehung kommt ihnen die Landgemeindeordnung zu Gute: einmal in der gesetzlichen Anerkennung ihrer öffentlichen Existenz, sodann in der Bekleidung ihres Vorstehers mit den Rechten des § 121 e Abs. 2 und endlich in der Eröffnung der gesetzlichen Möglichkeit einer Fortbildung ihrer öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, ihrer Verfassung, durch kreisstatutarische Normativbestimmungen. In letzterer Beziehung besagt die Begründung des Gesetzes:

„Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1867 haben auf diese Körperschaften nicht durchweg Anwendung gefunden

und sie werden auch nicht ohne weiteres als Landgemeinden im Sinne der neuen Landgemeindeordnung anerkannt oder als Körperschaften aufgelöst werden können. Es erscheint hiernach unvermeidlich, bei Einführung der Landgemeindeordnung das einstweilige Fortbestehen der bisherigen Verfassung der Köge anzuerkennen. Daneben wird aber eine Revision der Koogsverfassungen vorzubehalten und diese, zur Erzielung einer möglichsten Gleichartigkeit, sowie zur Sicherung einer gehörigen Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, nach dem die Kreise Norder- und Süderdithmarschen betreffenden Vorgange im § 29 der Verordnung vom 22. September 1867, einem Kreisstatute zu überweisen sein."

Zu § 121f.

Die **gegenwärtige Gemeindeverfassung Helgolands** ist durch ein Gemeindestatut auf Grund der Verordnung vom 22. September 1867 geordnet. Sie unterliegt den in der Erläuterung zu § 121a abgedruckten bisherigen Gesetzesbestimmungen mit der Maßgabe, daß der Amtsvorsteher hier entfällt. Für den Gemeindevorsteher gelten ferner die Bestimmungen der §§ 26, 27 der Kreisordnung, welche mit den §§ 90 und 91 der Landgemeindeordnung übereinstimmen, mit der gleichen Maßgabe. Der Gemeindevorsteher ist Organ des Landraths und des landräthlichen Hülfsbeamten in den polizeilichen Geschäften.

Zu § 122.

Die selbstständigen Gutsbezirke nehmen nach Anzahl und Bedeutung in den östlichen Kreisen der Provinz eine sehr wichtige Stellung ein. Ihre Selbstständigkeit in Beziehung auf das Gebiet wie auf die Verwaltung der öffentlichen Interessen dieses Gebiets und seiner Bewohner ist gleich der der Gemeinden altbegründet. Gleich den Gemeinden verdanken auch sie der neueren Gesetzgebung nicht die Existenz, wohl aber die feste Ausprägung ihres öffentlichen Wesens. Die höhere staatliche Entwicklung der neueren Zeit hat sodann die ländliche Verfassung durch das Gebot bestimmter Gemeindung aller Grundstücke machtvoll geklärt und konsolidirt. So sind auch die früher gemeindelos verbliebenen fiskalischen Grundstücke in die kommunale Form des selbstständigen Gutsbezirks eingefügt worden. Hiermit ist das ganze Landgebiet in örtlicher Selbstständig-

keit als Gemeinde oder selbstständiger Gutsbezirk gestaltet. Diese Betrachtung ergiebt bereits, daß der selbstständige Gutsbezirk als ein öffentliches, unterstes, kommunales Glied des Staatswesens gleichberechtigt neben die Gemeinde tritt.

Von den früheren Verhältnissen der adligen Güter ist der einst wichtige Unterschied des Hoffeldes, d. h. der Grundstücke nicht bäuerlichen Ursprungs, und des Bauernfeldes, d. h. der Grundstücke bäuerlichen Ursprungs, mit der veränderten Kriegs- und Steuerverfassung in der Hauptsache gegenstandslos geworden. Auch das vielfach aufgerichtete Erbpachtsverhältniß in den adligen Gütern ist durch die Ablösung der Erbpachten verschwunden. An seine Stelle ist bäuerliches Eigenthum mit selbstständiger Gemeindebildung getreten. Das Zeitpachtverhältniß in den adligen Gütern besteht dagegen mit der Wirkung fort, daß die Zeitpachtdörfer nicht Gemeinden, sondern Theile des selbstständigen Gutsbezirks sind. Für die Zeitpachtstellen gilt die Bestimmung der Verordnung vom 19. Dezember 1804 (vergl. auch § 17 der Verordnung vom 17. Juli 1805), daß mit Land versehene Familienstellen nicht vermindert werden dürfen, daß alle zur Zeit von Bauern bewohnten oder besessenen ganze, halbe, Viertel-Hufen, Bohlen oder ähnliche Stellen in dieser ihrer Eigenschaft erhalten werden müssen. Dispensationen von dieser gesetzlichen Bestimmung sind ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen von der Regierung ertheilt worden.

„Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks". Die selbstständigen Gutsbezirke der Provinz sind als solche sämmtlich öffentlich anerkannt. Ihre Grenzen können durch private Dispositionen oder durch Enteignungen nicht verändert werden, sondern nur auf dem Wege der Umgemeindung nach § 2. Die Eigenschaft des Gebiets als selbstständiger Gutsbezirk oder als Zubehör zu demselben kann durch private Verfügung eine Aenderung überhaupt nicht erleiden. Zerstückelung zerstört den Gutsbezirk nicht, sondern kann nur Anlaß zu seiner öffentlich-rechtlichen Auflösung bieten. (§ 2 Nr. 5.) Ueber Umgemeindung und Grenzstreit handeln die §§ 2—5.

„Der Besitzer des Gutes". Die Frage, wer bei Zersplitterung des Gutes der Restgutsbesitzer ist und daher die kommunalen Verpflichtungen gegenüber dem Oeffentlichen trägt, muß nach den thatsächlichen Umständen entschieden werden. Nur dieser Restguts-

besitzer ist der Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks.

„Pflichten und Leistungen". Der Gutsbezirk erfüllt wie die Gemeinde eine kommunale und eine staatliche Funktion. Die erstere ist es, von welcher der Abs. 1 des § 122 handelt, während die zweite im § 123 geordnet ist. Die kommunale Seite des Gutsbezirks begreift alle öffentlichen Interessen, welche vom Staate den örtlichen Verbänden, den Gemeinden, zu eigener Verwaltung überlassen sind. Da in dem Gutsbezirke die Gemeindekörperschaft, die öffentliche Gestaltung gemeinschaftlichen öffentlichen Lebens fehlt, so ist als Träger der gemeindeartigen öffentlichen Interessen und Lasten lediglich die Einzelperson des Besitzers vorhanden. Der Besitzer ist als solcher und allein verpflichtet. Er kann keine Untervertheilung der öffentlichen Lasten des Gutsbezirks auf die Bewohner des Gutsbezirks, seien diese auch Grundeigenthümer in denselben, vornehmen, weil dieselben nicht gemeindemäßig organisirt sind und auch nicht gemeindemäßig organisirt werden können. So trägt er die **Kosten der Amtsverwaltung**, des **Standesamtes** oder **andere kommunale Lasten** allein. Eine Ausnahme bilden die **Armenlasten.** Für die Armenlasten ist durch den § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 die Möglichkeit einer gemeindemäßigen Theilorganisation eröffnet und damit eintretenden Falles die rechtliche Grundlage geschaffen für Untervertheilung auf die Bewohner des Gutsbezirks. Auf Antrag des Gutsbesitzers kann ein Statut erlassen werden, welches die Aufbringung der Armen-Kosten zwischen ihm und mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern regelt. Solange ein derartiges Statut nicht errichtet ist, trägt der Besitzer auch die Armenlasten allein.

Zu den **Kreisabgaben** sind nicht die Gemeinden oder selbstständigen Gutsbezirke pflichtig, sondern die einzelnen Kreisangehörigen. Der Betrag wird nur für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem für die Kreisabgaben geltenden Maßstabe und zur Abführung im ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen. Mit den Kreisabgaben werden zugleich die **Provinzialabgaben** erhoben.

Quartierleistung und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sind nicht kommunaler Natur, sondern bilden eine direkte

Verpflichtung der Haus-, Gespann-, Fourage-, Grundstücksbesitzer u. s. w. Diese Lasten werden nur gemeindeweise im ganzen gefordert. Sie sind von dem Gutsvorsteher in ähnlicher Weise wie von dem Gemeindevorsteher zur Untervertheilung zu bringen. (Erläuterung zu § 26.) Die **Kriegslasten** können ebenfalls zur Untervertheilung gelangen.

Die Uebernahme von Antheilen an den kommunalen Lasten durch Grundeigenthümer oder Einwohner des Gutsbezirks auf dem Wege des **privatrechtlichen Vertrags** ist nicht ausgeschlossen. Sie begründet nur keinerlei öffentliche Entlastung des Gutsbesitzers, keine öffentlichen Vertheilungsrechte desselben. Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen unterstehen der Beurtheilung und dem Schutz der ordentlichen Gerichte.

Zu § 123.

In dem Wesen des Gutsbezirks liegt, wie oben schon dargelegt, die der Gemeinde gleichberechtigte öffentliche Selbstständigkeit. Damit ist unmittelbar gegeben, daß das Haupt des Gutsbezirks auch der Träger der staatlichen Aufgaben und Gewalten innerhalb seines örtlichen Gebietes ist in gleicher Weise, wie innerhalb des Gemeindegebiets das Haupt der Gemeindekörperschaft, der Gemeindevorsteher.

„insbesondere". Aus dem Vorstehenden ergiebt sich ferner der analog umfassende Charakter des obrigkeitlichen Amtes innerhalb des Gutsbezirks wie innerhalb der Gemeinde. (Vgl. Erl. zu § 91.)

„§§ 90, 91". Vgl. auch Erläuterung dazu.

„in Person". Gesetzliche Behinderungen sind aus den §§ 124 und 126 ersichtlich. Durch den § 124 Nr. 4 ist außerdem allgemein vorgesehen, daß der Besitzer auch aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande sein kann, die Obliegenheiten des Gutsvorstehers wahrzunehmen.

„von ihm zu bestellenden", aber der Bestätigung und Vereidigung durch den Landrath bedürfenden. — Der Gutsbesitzer ist nicht verpflichtet, das Gutsvorsteheramt zu führen, wohl aber für dessen Führung Sorge zu tragen.

„zur Uebernahme befähigten". Ueber die Befähigung entscheidet der Landrath mit der Bestätigung. Als unfähig sind ohne weiteres Personen anzusehen, welche zu dem gleichartigen obrigkeitlichen Amte in der Gemeinde, dem Gemeindevorsteheramt mit Rücksicht auf Hin-

derungen aus den §§ 43, 44 unfähig sein würden. Die Befähigung wird hinreichendes Alter und Geschäftskenntniß voraussetzen.

„Stellvertreter" des Gutsbesitzers kann für alle Geschäfte dauernd und ausschließlich bestellt werden. So stets, wenn der § 124 Abs. 1 zur Anwendung kommt. Auch können sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte einem benachbarten Gemeindevorsteher übertragen werden. (Abs. 2.) Der Stellvertreter kann auch nur für Fälle der Behinderung des Gutsbesitzers bestellt werden. Auch für einen alle Gutsvorstehergeschäfte wahrnehmenden Stellvertreter kann ein weiterer Stellvertreter auf Antrag des Gutsbesitzers bestellt werden. (§ 124 Abs. 2.) Endlich kann für die von dem Hauptgut entfernt belegenen Theile die Bestellung besonderer Stellvertreter des Gutsvorstehers oder seines Stellvertreters geschehen, beziehungsweise durch den Kreisausschuß angeordnet werden. (§ 124 Abs. 3.) In allen diesen Fällen sind sowohl der Gutsvorstehergeschäfte wahrnehmende Besitzer, als die Stellvertreter als Gutsvorsteher gemäß § 125 zu bestätigen und zu vereidigen.

Der Besitzer des Guts ist Gutsvorsteher auf Grund seines privatrechtlichen Grund-Eigenthums. Mit dieser Voraussetzung **fällt das Amt von selbst hinweg.** Der Stellvertreter bekleidet das Amt auf Grund der Bestellung, des von dem Besitzer ertheilten Auftrags. Mit dem Wegfall des Auftrags erlischt das Amt von selbst. Der auf Grund des § 126 von dem Landrath ernannte Stellvertreter führt das Amt gemäß den Bedingungen seiner Ernennung, im Zweifel bis zur Zurückziehung des von dem Landrath ertheilten Auftrags.

Der stellvertretende Gutsvorsteher vertritt den Besitzer in dem obrigkeitlichen Amte. Die **Anforderungen kommunalen Charakters** gehen den Besitzer direkt an, z. B. Anforderungen an Wegebauten, Geldleistungen. Der gesetzliche Vertreter des Gutsbezirkes als Armenverbandes ist jedoch der Gutsvorsteher.

Zu § 124.

„nicht seinen beständigen Aufenthalt". Bei nur zeitweisem, jedoch jährlich regelmäßig eintretendem Aufenthalt kann die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte während desselben gestattet und die Stellvertretung demgemäß geordnet werden.

„Auf den Antrag des Gutsbesitzers" kann überhaupt in allen Fällen ein Stellvertreter bestellt werden.

„Die Gutsvorstehergeschäfte". Ist der Gutsvorsteher als solcher zugleich **Amtsvorsteher**, weil der Amtsbezirk mit dem Gutsbezirk zusammenfällt, so ist sein Stellvertreter **nicht** zugleich Amtsvorsteher-Stellvertreter. Ebenso nicht in dem Falle des Abs. 3. Amtsvorsteher ist nur der Gutsvorsteher selbst, sei dieser der Besitzer oder der von ihm für alle Gutsvorstehergeschäfte bestellte Stellvertreter oder der von dem Landrath ernannte Stellvertreter. Die diesem für Fälle der Behinderung u. s. w. etwa zur Seite gesetzten Stellvertreter sind nicht Amtsvorsteher-Stellvertreter. Für die etwa erforderliche Amtsvorsteher-Stellvertretung in solchen Amtsbezirken bedarf es der Ernennung eines Amtsvorsteher-Stellvertreters durch den Ober-Präsidenten, oder einstweiliger Anordnung des Kreisausschusses gemäß den Bestimmungen der Kreisordnung.

Ueber die disziplinarische Ahndung von **Dienstvergehen** der Gutsvorsteher und der Beamten des Gutsbezirks ist im § 143 Bestimmung getroffen.

Zu § 125.

Vergl. Erläuterung zu §§ 84, 85.

Zu § 126.

Gegen den unter Zustimmung des Kreisausschusses gefaßten Beschluß des Landraths findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß statt.

Zu § 128.

Die Bildung größerer Verbände für einzelne kommunale Angelegenheiten, welcher die Landgemeindeordnung in dankenswerther Weise gesetzliche Grundlage und Form gegeben hat, ist in Schleswig-Holstein seit alter Zeit vielfach hergebracht und bewährt. Auch hier zeigte sich frühe die besondere Begabung unserer Bevölkerung für örtliches öffentliches Leben in Gestaltung und Verwaltung. Die Verbandsbildung steht nicht im Gegensatz zur ersprießlichen Kräftigung und Entfaltung der Einzelgemeinden, welche an und für sich das Ziel aller Bestimmungen der Landgemeindeordnung ist, sondern soll dazu mithelfen. Es kann sehr wohl das Haupthinderniß für die Entwicklung wichtiger kommunaler Angelegenheiten in der Vereinzelung

einer Gemeinde, eines Gutsbezirks liegen. Für sich allein zu einer guten Ausführung ungeeignet und schwach kann die Gemeinde oder der Gutsbezirk im Verbande mit den geeigneten Genossen ein kräftiger Theilnehmer einer weit leistungsfähigeren Gesammtverwaltung der Sache werden. Diese Erfahrung liegt in Schleswig-Holstein auf allen Gebieten des kommunalen Lebens im weitesten Sinne zu Tage.

Die Landgemeindeordnung geht bei der Verbandsbildung davon aus, daß dieselbe in erster Linie eine **Sache des Einverständnisses** der Betheiligten sein soll. (§ 128 Abs. 1.) Auch bei allseitigem Einverständniß bilden einige einfache aber nothwendige gesetzliche Grundbestimmungen einen werthvollen Rückhalt. Dieselben machen den Hauptinhalt dieses Titels aus. — In zweiter Linie sieht das Gesetz, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, auch einen **Ersatz des Einverständnisses** der Betheiligten durch Beschluß der höheren Selbstverwaltungsbehörden, des Kreisausschusses und Bezirksausschusses, und eine Verbandsbildung auf Grund dessen durch den Ober-Präsidenten vor. (§ 128 Abs. 2.) Ebenso sorgt das Gesetz für die etwa durch Uneinigkeit der Betheiligten behinderte Statuterrichtung durch einen in seinen Grundlinien werthvoll vorgezeichneten Beschluß des Kreisausschusses. (§ 137.)

Durch die Bestimmungen über die Verbandsbildung ist die **bloße vertragsmäßige,** z. B. auch zeitweise, **Vereinbarung** mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke über einzelne gemeinschaftliche Angelegenheiten nicht ausgeschlossen worden. Solche Vereinbarungen können nach wie vor stattfinden und empfehlen sich sogar für minderwichtige Dinge oder zur Einleitung und Erprobung eines zukünftigen Verbandsverhältnisses. Dieselben werden übrigens ebenfalls der Genehmigung des Kreisausschusses regelmäßig nicht entbehren können, weil sie über den Bereich des eigenen Gemeindeinteresses hinaus ohne gesetzliche Verpflichtung belastend wirken oder auch ortsstatutarische Regelungen enthalten werden.

Der **Hauptgrund der Verbandsbildung** wird immer in der örtlichen Lage der betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirke beruhen. Gemengelage insbesondere ist stets die Quelle mannigfachen Widerstreits der kommunalen Interessen. Wenn sie Zusammengemeindung nicht immer nöthig macht (§ 2 Nr. 5), so wird sie auf Verbands-

bildung regelmäßig hinweisen. Auch ohne eigentliche Gemengelage kann in der räumlichen Gestalt der Bezirke und ihrer Lage zu einander ein dringender Anlaß zur Verbandsbildung in der einen oder anderen Richtung liegen. Abgesehen von den räumlichen können ferner andere innere Beziehungen mehrerer Gemeinden zu einander die Verbandsbildung begründen, insbesondere wirthschaftliche Zusammenhänge der mannigfachsten Art. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Grunde der neuen Bestimmungen nicht wenige kommunale Angelegenheiten, welche an der Vereinzelung oder Schwäche einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks kranken, einer besseren Entwicklung zugeführt werden.

„nachbarlich belegen", bedingt nicht unter allen Umständen direktes Angrenzen der Bezirke, wenn letzteres auch die Regel zu bilden hat, um dem Verbande ein zusammenhängendes Gebiet zu sichern. Einheitliches Gebiet ist nur die normale Voraussetzung für gemeinsames kommunales Leben.

„zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten". Damit ist grundsätzlich die allgemeine rechtliche Möglichkeit von Verbandsbildung für die kommunalen Gemeindeangelegenheiten ausgesprochen. Der Natur der Sache nach wird organisirte Verbandsbildung nur für wichtigere und dauernde Zwecke in Betracht kommen. In erster Linie steht hier das **Armenwesen.** Die Ortsarmenverbände der Provinz sind noch in großer Zahl zu klein. Nur ein, wenn auch sehr erheblicher Theil derselben ist bereits in Gesammtarmenverbände zusammengefaßt. Die höhere Leistungsfähigkeit und bessere Verwaltung der letzteren, ihr Fortschreiten zu zweckmäßigeren, zum Theil vortrefflichen Einrichtungen und Anstalten liegen zu Tage. Für das **Wegewesen** kann eine Verbandsbildung sich auch unter Beschränkung auf bestimmte Wege oder Wege bestimmter Klasse zweckmäßig erweisen. Angelegenheiten nicht kommunaler Art im Sinne der Landgemeindeordnung, d. h. solche, welche nicht die politische Gemeinde angehen, wie **Deich- und Entwässerungsangelegenheiten, Schulangelegenheiten,** nicht minder solche von bloßen Interessentengemeinschaften, wie die **Jagd,** können Verbandsbildungen auf Grund der Landgemeindeordnung **nicht** begründen. Auf die Deich-, Entwässerungs- und Schulkommünen finden daher die Bestimmungen des vierten Titels auch dann keine Anwendung, wenn der räumliche

Umfang dieſer Kommünen mit der Landgemeinde zuſammentrifft. Schulangelegenheiten würden nur dann zur Grundlage von Verbandsbildungen nach dieſem Geſetz gemacht werden können, wenn die betheiligten Landgemeinden als ſolche die Volksſchullaſten an Stelle der Schulkommünen unter höherer Genehmigung übernommen hätten.

„durch Beſchluß des Kreisausſchuſſes". Der Beſchluß kann auch bei Einverſtändniß der Betheiligten verſagend lauten, wenn die geplante Verbandsbildung dem öffentlichen Intereſſe widerſprechen würde.

„die Betheiligten", hier und im folgenden Abſatz die Gemeinden und Gutsbezirke. Das Einverſtändniß oder Nichteinverſtändniß wird durch einen Gemeindebeſchluß erklärt.

„ſofern das öffentliche Intereſſe dies erheiſcht". Das öffentliche Intereſſe iſt hier nicht wie im § 2 auf beſtimmte Fälle beſchränkt worden. Daher kann jedes öffentliche Intereſſe die Erſetzung des Einverſtändniſſes durch Beſchluß begründen. Selbſtverſtändlich bedarf es auch nicht eines gleichwerthigen öffentlichen Intereſſes bei den einzelnen Betheiligten. Die Verbandsbildung kann gerade mit Rückſicht auf das Nothleiden des öffentlichen Intereſſes in Folge der bisherigen Vereinzelung und Schwäche einzelner Glieder des zu bildenden Verbandes in erſter Linie begründet ſein. Wenn dieſe den dringenderen Anlaß haben, den Verband anzuſtreben, ſo verliert das öffentliche Intereſſe nichts von ſeinem Gewichte dadurch, daß es mit beſonderen Intereſſen zuſammentrifft. Das Augenmerk richtet ſich hier vornehmlich auf den Ausgleich.

„durch den Oberpräſidenten", den höchſten Beamten der Provinz, deſſen amtliche Stellung im beſonderen Grade die unbefangene und wohlwollende Würdigung aller Intereſſen verbürgt. Der Oberpräſident kann bei Bejahung des Bedürfniſſes für eine Verbandsbildung durch Kreisausſchuß oder Bezirksausſchuß die Verbandsbildung ausſprechen oder verſagen.

„im Beſchlußverfahren". Auf Beſchwerde gegen den Beſchluß des Kreisausſchuſſes beſchließt der Bezirksausſchuß endgültig.

„Veränderung in ihrer Zuſammenſetzung", Abgliederung aus einem beſtehenden Verbande, Angliederung an einen beſtehenden Verband von Gemeinden oder ſelbſtſtändigen Gutsbezirken.

Zu § 129.

„die Rechte öffentlicher Körperschaften". Solange diese Rechte nicht verliehen worden sind, bleiben die einzelnen Glieder des Verbandes, die Gemeinden und Gutsbezirke, selbst die Berechtigten und Verpflichteten in allen Verbandsangelegenheiten und werden durch die Verbandsorgane nur vertreten. Mit den Rechten öffentlicher Körperschaften erwirbt der Verband eigene rechtliche Persönlichkeit, welche von derjenigen seiner Glieder unabhängig besteht. Alsdann ist der Verband selbst und allein der Berechtigte und Verpflichtete.

Zu § 130.

„in Folge", nach. Vergl. Erläuterung zu § 3.

„Insbesondere". Der Ausgleich kann auch auf andere Weise gefunden werden, wie ihn die Verhältnisse zweckmäßig darbieten.

„Vorausleistungen", an Kapitaleinschuß, an Vorausleistungen für laufende Verbandslasten, an verhältnißmäßig höherer Antheilsquote an den Lasten und dergl., namentlich auch für bestimmte Zeitperioden eines Uebergangs.

„oder aus andern Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben". Etwas verschieden für die einzelnen Glieder des Verbandes gestaltet sich der Vortheil der Verbindung immer. Allein das begründet noch nicht die Nothwendigkeit eines besonderen Ausgleichs. Besondere Ausgleichung der Interessen ist erst dann „erforderlich" und daher gerechtfertigt, wenn der eine Theil vermöge seiner besonderen Stellung zu dem Verbandszwecke an sich weit weniger betheiligt ist und daher nur einen geringeren, d. h. gegen den der anderen Verbandsglieder wesentlich zurücktretenden Vortheil hat.

Zu § 131.

„auf gemeinsame Kosten", das normale und wichtigste Grundverhältniß des Verbandes; die Einzellast wird zur Verbandslast.

„die Gesammtarmenverbände" sind direkt unter die neuen Bestimmungen gestellt worden. Die Statuten sind mit dem § 132 in Einklang zu bringen und dem Kreisausschuß zur Bestätigung und Bekanntmachung, wie in den §§ 131, 132 vorgeschrieben, vorzulegen. Nöthigenfalls ist der § 137 anzuwenden.

Sonstige bestehende Verbände, namentlich **die Wegeverbände,** bleiben gemäß ihren Statuten solange bestehen, bis sie freiwillig

durch Abfassung des Statuts gemäß § 132 und Erbittung der Bestätigung für dasselbe sich den Bestimmungen der Landgemeindeordnung unterwerfen. Wenn sie den an ihre Gestaltung und Verfassung zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, wird eine zwangsweise Neubildung auf Grund des § 128 in Betracht kommen.

Zu § 132.

Die Vorschriften des § 132 sehen nur die nothwendigsten Grundlagen für das Statut vor. Das Statut empfängt seinen weiteren Inhalt durch die Regelung der Verbandsangelegenheit. Die im § 137 für ein aufgelegtes Statut gegebenen Grundlinien enthalten auch für das freie Statut beachtenswerthe Anhaltspunkte. Indessen ist das letztere absichtlich in diesen Beziehungen nicht geregelt worden und wird daher lediglich nach der thatsächlichen Zweckmäßigkeit zu fassen sein.

Nr. 4. Die Beschlußfassung ist recht einfach zu gestalten.

Ein **Verbandsausschuß** ist nicht vorgeschrieben, wird aber selten zu umgehen sein. Wo nur ein Gutsbezirk mit einer Gemeinde den Verband bildet, kann z. B. der Gutsbesitzer zur Verbandsberathung in die Gemeindevertretung (-Versammlung) eingeladen werden mit dem Rechte selbstständiger Stimme gegenüber der Gemeinde. Sonst wird die Theilnahme der Gemeindevorsteher mit etwa noch einem oder zwei Gemeindegliedern je nach der Größe der theilnehmenden Gemeinden genügen. Die beschlußfassenden Personen sind „die Versammlung der Verbandsmitglieder". (§ 134.) Natürlich muß auch die Art der Beschlußfassung eine Regelung erfahren, z. B. dahin, daß die Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Einladung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung Anwendung finden sollen, daß der Kreisausschuß beschließen soll, wenn kein Beschluß zu Stande kommt, und dergl.

Nr. 5. „Wahl oder sonstige Art der Berufung", z. B. Abwechseln im Verbandsvorstande unter den Gemeindevorstehern des Verbandes, oder Bestimmung des Gemeindevorstehers einer bestimmten Gemeinde als solchen zum Vorstande, und dergl.

Nr. 6. „Die Verbandsmitglieder", die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden. **Der Maßstab** kann nach einfachen Quoten des Bedürfnisses genommen werden, z. B. Gemeinde

A $^1/_2$, Gemeinde B $^1/_3$, Gutsbezirk C $^1/_6$. Der Maßſtab kann auch nach den Steuern, z. B. allen Staatsſteuern oder nur der Einkommenſteuer u. ſ. w., dahin gewählt werden, daß deren jährliches Verhältniß für das Gemeindeaufbringen entſcheidet; z. B. die maßgebende Steuer der Gemeinde A betrage jetzt 12000, der Gemeinde B 7000, des Gutsbezirks C 2000 ℳ. Das Verhältniß dieſes Jahres wäre alsdann für A $^4/_7$, für B $^1/_3$, für C $^2/_{21}$. Auch andere Maßſtäbe ſind denkbar. Auf die Einwohner der Gemeinden wird die Verbandslaſt nicht direkt vertheilt; jede Gemeinde beſchließt vielmehr über die Aufbringung ihres Antheils ſelbſtſtändig. (§ 135.) Iſt eine Vorausleiſtung für den Beitrag beſtimmt (§ 130), ſo iſt auf dieſelbe Rückſicht zu nehmen.

Zu § 133.

„als Gemeindeverordnete befähigte Perſonen" alſo auch ſtimmberechtigte Forenſen und Vertreter. (§ 50.)

„Durch den Beſitzer", nur im Falle des § 124 Nr. 1, 2, 4 und des § 126 durch den Stellvertreter. Alſo nicht durch den ſonſtigen ſtellvertretenden Gutsvorſteher.

Zu § 134.

„Gemeindevorſteher", auch Bürgermeiſter.

„Verſammlung der Verbandsmitglieder", die nach § 132 Nr. 4 geordnete Verbandsvertretung.

Zu § 137.

Vergl. § 132 und Erläuterung dazu.

Zu § 139.

Die Gemeinde iſt nicht allein geſtellt. Neben ihr beſtehen noch andere Gemeinden, welche die Grenzen berühren und mannigfache Lebensbeziehungen herbeiführen. Die Gemeindeverbände werden umfaßt von dem höheren Verbande des Kreiſes, mit demſelben von dem wiederum höheren Verbande der Provinz. Mit allen politiſchen Verbänden werden die Gemeinden zuletzt vom Staate getragen und bilden nur einen Theil von deſſen öffentlichen Leben. Das öffentliche Leben der Gemeinden iſt deshalb zwar ſelbſtſtändig in ſich, allein es iſt das Leben des Gliedes eines größeren Ganzen und

bleibt als ſolches von dem Ganzen abhängig. Die Intereſſen des Staates durchdringen, beleben und begrenzen alles öffentliche Daſein und verleihen ihm Schutz und Rückhalt. Daher ſteht über dem Gemeindeleben die Aufſicht des Staates. Dieſelbe iſt unter der Regierung des Königs geſtaltet in den Staatsverwaltungsbehörden, welche für Kreis, Regierungsbezirk, Provinz und Staat geſetzt ſind, und in den durch Geſetz mit dem ſtaatlichen Auftrag der Gemeindeaufſicht neben den Verwaltungsbehörden in beſtimmten Fällen betrauten Körperſchaften.

„Mitwirkung des Kreisausſchuſſes". Der Kreisausſchuß iſt kraft geſetzlichen Auftrags beſchließende Behörde in einer Reihe der wichtigſten Gemeindeangelegenheiten, und ſeine Beziehung zu dem ländlichen Gemeindeleben iſt dadurch eine außerordentlich nahe geworden. Der Grundgedanke dieſer Beziehung iſt darin zu finden, daß in den rein kommunalen Dingen der Gemeinde die Selbſtverwaltungsbehörde der nächſt-höheren und -größeren Kommüne desſelben Gebietes, nämlich des Kreisverbandes, in beſonderem Grade zur Aufſicht geeignet und berufen iſt. Der Kreisausſchuß iſt ferner als das Verwaltungsgericht erſter Inſtanz für die Landgemeinden und Gutsbezirke auch die bedeutſamſte verwaltungsrichterliche Stelle in den öffentlichen Streitſachen, wovon im § 144 beſonders gehandelt wird.

Die dem Kreisausſchuß als beſchließende Behörde zugewieſenen Angelegenheiten ſind die Ein- und Umgemeindung (§ 2), die Auseinanderſetzung zwiſchen den bei einer Grenzveränderung oder einer Verbandsbildung Betheiligten (§§ 3, 130). Die vorläufige Ordnung ſtreitiger Grenzen (§ 4 Abſ. 2), die Genehmigung ſtatutariſcher Anordnungen (§ 6), die Anordnung kommiſſariſcher Vertretung beim Ruhen des Gemeinderechts (§ 44), der Antrag bei dem Provinzial-Landtage auf Erhöhung oder Ermäßigung des Stimmgewichts der Grundbeſitzer in der Gemeindeverſammlung (§ 48), die Anordnung einer Gemeindevertretung bei 40 oder weniger Stimmberechtigten (§ 49), die beantragte Anordnung ortſchaftsweiſer Vertheilung der Gemeindeverordneten (§ 51), die Anordnung von Gemeindeverordneten-Erſatzwahlen (§§ 54, 121 e), die Umwandlung des Gemeindevermögens (§ 69), die Zuſtimmung zur Beſtätigungs-Verſagung für Gemeinde-, Guts- und Verbandsvorſteher (§§ 84, 125, 134) und zur Ernennung von Vertretern für dieſelben (§§ 84, 126), die beantragte Feſtſetzung der

Auslagen und Entschädigung des Gemeindevorstehers (§ 87), desgl. derjenigen des ernannten Gutsvorstehers (§ 127), die Entscheidung über Gemeindebeschlüsse, deren Ausführung von dem Gemeindevorsteher ausgesetzt ist (§ 88), die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, zu Schenkungen, Anleihen, neuen Belastungen und Nutzungsveränderungen (§ 114), die Genehmigung zu freihändigem Grundstücks-Verkauf oder Verpachtung (§§ 115, 116), die beantragte Festsetzung der Besoldungen von Gemeindebeamten (§ 118), die Regelung streitiger Pensionsansprüche (§ 118), das Nachlassen eines Voranschlags (§ 119), die Revision der Gemeinderechnungen (§ 120), der Defektenbeschluß (§ 121), die Regelung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden (§ 121), der Verbandsbeschluß und die Statuterrichtung an Stelle der Betheiligten (§§ 128, 137), die Bestätigung des Verbandsstatuts (§ 131) und die in der Erläuterung zu § 16 ersichtlich gemachten mannigfachen Genehmigungen in Beziehung auf das Gemeindeabgabewesen.

Gegen alle Beschlüsse des Kreisausschusses, wie gegen die von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses gefaßten Entschließungen ist innerhalb zwei Wochen die **Beschwerde an den Bezirksausschuß** gegeben. Die Beschwerde ist bei dem Kreisausschuß selbst einzureichen. Zur näheren Begründung der eingelegten Beschwerde kann der Kreisausschuß in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewähren. In Fällen unverschuldeter Fristversäumung kann der Bezirksausschuß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Die Anbringung der Beschwerde hat regelmäßig aufschiebende Wirkung, falls das Aussetzen der Entscheidung nicht Nachtheil für das Gemeinwesen einschließt. Die Beschwerde kann auch dann noch erhoben werden (innerhalb der zwei Wochen), wenn die angegriffene Verfügung bereits ausgeführt sein sollte. Vergl. im übrigen über Beschwerde und Frist die Erläuterung zu § 38.

„Bezirksausschusses". Die auf Beschwerde erfolgenden Beschlüsse des Bezirksausschusses sind endgültig. Wo eine Stadtgemeinde in Frage kommt, beschließt der Bezirksausschuß in erster Instanz an Stelle des Kreisausschusses (§§ 2, 3, 4, 138). Auch bestätigt er die Uebernahme weiterer kommunaler Zwecke durch Dorf- und Bauerschaften in Dithmarschen und Husum. (§ 121a.)

Der **Provinzialrath** kommt für das ländliche Gemeindewesen da in Betracht, wo der Bezirksausschuß in erster Instanz beschließt. Hier geht die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses an den Provinzialrath, welcher endgültig beschließt. Außerdem aber ist der Provinzialrath bei der zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden oder Gutsbezirken oder Umgemeindung zur weiteren Beschwerdeinstanz gegen den auf Beschwerde gegen den Kreisausschuß erfolgten Beschluß des Bezirksausschusses bestimmt worden. (§ 2 Nr. 3, 4.)

Die gutachtliche Mitwirkung der **Kreistage** ist bei dem Wechsel der Gemeindeverfassung selbst (§ 1) und bei der Beschlußfassung des Bezirksausschusses über Umgemeindungen (§ 2 Nr. 6) vorgeschrieben; außerdem soll die Fortbildung der Koogsverfassung im Kreise Husum durch Kreisstatut erfolgen (§ 121 e.)

Dem **Provinziallandtage** ist die höhere gutachtliche Aeußerung über Verfassungswechsel (§ 1) und eine etwaige Veränderung der Normen über das Stimmgewicht der Grundbesitzer in der Gemeindeversammlung (§ 48) vorbehalten.

„in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses", bei Behinderungen vertreten von seinem Vertreter im Vorsitz des Kreisausschusses.

Der Landrath ist für die ländliche Verwaltung überhaupt die unmittelbare staatliche Aufsichtsbehörde. Anwendungen dieses grundsätzlichen öffentlichen Rechtsverhältnisses sind in der Landgemeindeordnung selbst namentlich die Bestätigung und Vereidigung der Gemeinde-, Guts- und Verbandsvorsteher (§§ 84, 85, 125, 135) durch den Landrath, seine disziplinarischen Befugnisse (§ 143) und die ihm zustehende Zwangsetatisirung (§ 141).

Die dem Landrath **als Vorsitzenden des Kreisausschusses** gesetzlich verliehene Stellung läßt ihn ferner auch in erster Linie bestimmend und verantwortlich für die dieser Körperschaft aufgetragenen wichtigen Aufsichtsbefugnisse erscheinen. Der Landrath kann in den dem Kreisausschusse obliegenden Geschäften in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt, Namens des Kreisausschusses Verfügungen erlassen und Bescheide ertheilen. Wird damit den gestellten Anträgen nicht stattgegeben, so folgt die Eröffnung, daß die Betheiligten innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Kreisausschusses an-

tragen oder die Beschwerde an den Bezirksausschuß einlegen können. Ersteren Falles erfolgt zunächst Beschlußfassung und steht alsdann gegen diese die Beschwerde offen.

Der Landrath und auch der Kreisausschuß können bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des **Amtsvorstehers** in Anspruch nehmen.

„in höherer und letzter Instanz von dem Regierungs-Präsidenten". Der Regierungs-Präsident ist nicht nur höhere Instanz. Auch abgesehen von der ihm vorbehaltenen Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerthes (§ 114) und seinem Eintreten an die Stelle des Landraths bei Verbänden mit Stadtgemeinden (§ 138) begreift sein Amt ein allgemeines und direktes Aufsichtsrecht in allen Gemeinden seines Bezirkes. Eine Anwendung dieses Verhältnisses ist in den disziplinarischen Bestimmungen enthalten. (§ 143.) Dem Regierungs-Präsidenten steht auch die Befugniß zu, auf Antrag der Eigenthümer Gütern, Kolonien und dergl., welche keine kommunale Selbstständigkeit haben, besondere Namen beizulegen. (Vgl. unten.)

In Ansehung der Ein- und Umgemeindung und der Gemeindeabgaben ist dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Regierungs-Präsident oder sein Stellvertreter im Vorsitz) das Recht der Einlegung der weiteren Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses an den Provinzialrath, beziehungsweise die Minister des Innern und der Finanzen verliehen. (§§ 2, 19.)

In allen Fällen bleibt gemäß der grundsätzlichen Erklärung des Landesverwaltungsgesetzes die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden unberührt, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen und diese Behörden mit Anweisungen zu versehen. Kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts können die Aufsichtsbehörden, insbesondere auch der Oberpräsident und die Minister, auch ohne daß Beschwerde erhoben ist, oder obwohl die Beschwerdefrist abgelaufen, oder obwohl die Beschwerde durch Bescheid endgültig erledigt ist, von Amtswegen eingreifen.

Außer der allgemeinen Aufsichtsbefugniß, welche ihm auf dem ganzen Gebiete der allgemeinen Verwaltung der Provinz und daher auch über deren ländliche Verwaltung zusteht, und der mit dem Amte als Vorsitzender des Provinzialraths gegebenen Stellung ist dem **Oberpräsidenten** durch die Landgemeindeordnung selbst das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium bei zwangsweiser Zusammengemeindung (§ 2 Nr. 3, 4) und die zwangsweise Verbandsbildung (§ 128) vorbehalten worden.

Dem **Minister des Innern** untersteht als der obersten Aufsichtsbehörde über alle Kommunal- und Polizeiangelegenheiten auch die ländliche Verwaltung. Durch das Gesetz ist ihm der Auftrag ertheilt, die zur Ausführung der Landgemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§ 149.) Seiner Zustimmung und derjenigen des **Finanzministers** bedarf die Einführung und grundsätzliche Aenderung besonderer direkter oder indirekter Gemeindeabgaben, wie den beiden Ministern überhaupt die oberste Entscheidung über Fragen der Regelung des Gemeindeabgabenwesens vorbehalten ist. (§ 19.)

Direkte Königliche Einwirkung auf das Gemeindeleben tritt namentlich in der Allerhöchsten Bestimmung des Entstehens und Untergehens von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, der Verleihung oder Veränderung von deren Benennung und Verfassung, der Verleihung von Korporationsrechten an Verbände, der Genehmigung zur Annahme großer Schenkungen und der Auflösung von Gemeindevertretungen zu Tage.

Zu § 140.

Der Gesetzgeber stellt das **„Befugnisse überschreiten"** dem **„Gesetze verletzen"** gegenüber, obwohl auch jenes bereits eine Gesetzesverletzung ist. Die Wahrung der Grenzen der Zuständigkeit ist als die erste Voraussetzung jedes gültigen Handelns hervorgehoben, die Ueberschreitung der Grenzen der amtlichen Wirksamkeit soll vor allem vermieden werden. Die Grenzen sind namentlich in den §§ 102, 103 enthalten.

„unter Angabe der Gründe", welche schriftlich niederzulegen oder in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen sind.

„beanstanden", die Ausführung versagen. Durch die Beanstandung wird der Beschluß wirkungslos. Nur wenn die Beanstandung

ſelbſt im Streitverfahren rechtskräftig außer Kraft geſetzt worden, würde der Beſchluß wirkſam werden können. Das Recht des Gemeindevorſtehers, nur die Ausführung von Gemeindebeſchlüſſen auszuſetzen, welche **nicht** geſetzwidrig ſind, iſt in dem § 88 behandelt.

„Der Gemeindevorſteher", nicht der Gemeindevorſtand (in den Gemeinden, welche einen ſolchen eingerichtet haben).

Zu § 141.

Die ſogenannte **Zwangsetatiſirung** (Zwangseintragung in den Haushaltsplan) ſetzt voraus, daß eine Leiſtung der Gemeinde im öffentlichen Intereſſe nothwendig, daß ferner die Gemeinde zu dieſer Leiſtung verpflichtet, und daß endlich die Leiſtung von der zuſtändigen Behörde bereits angeordnet und in ihrem Umfange genau feſtgeſtellt worden iſt. Verweigert die Gemeinde nun die Uebernahme der Leiſtung (ihre Genehmigung durch) beſonderen Gemeindebeſchluß oder durch Aufnahme in den Vorauſchlag), ſo tritt eine mit Gründen verſehene Verfügung des Landraths an die Stelle des Gemeindebeſchluſſes.

Wenn eine Gemeinde gegen die von der zuſtändigen Behörde geſchehene Feſtſtellung einer Gemeindeleiſtung **Einwendungen** zu haben glaubt, ſo muß ſie den Beſchwerdeweg **gegen die Feſtſtellung** beſchreiten. Klage iſt nur gegen die auf die Feſtſtellung folgende Zwangseintragung gegeben und mit dieſer Klage kann lediglich die Geſetzmäßigkeit der Feſtſtellung, nicht aber deren Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit, Angemeſſenheit und dergl. angefochten werden.

„außerordentliche", weil nicht in dem gewöhnlichen Vorauſchlage vorzuſehen.

Nach **rechtskräftiger Verurtheilung** der Gemeinde bedarf es keiner Zwangseintragung. Hier iſt direkt zur Zwangsvollſtreckung zu ſchreiten. (§ 121.)

Privatrechtliche Verpflichtungen der Gemeinde, ebenſo im öffentlichen Intereſſe **freiwillig übernommene** Leiſtungen können nicht zur Zwangseintragung kommen, ſondern ſind nur vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

„zuſtändige Behörde", zur Feſtſtellung von geſetzlich begründeten Gemeindeleiſtungen **für polizeiliche Zwecke** iſt die Polizeibehörde.

Zu § 143.

„Ordnungsstrafen". Die höheren **Provinzialbehörden** können als Ordnungsstrafen, außer Warnungen und Verweisen, Geldstrafen bis zu 90 ℳ, — bei besoldeten Beamten jedoch nicht über einen einmonatlichen Diensteinkommensbetrag, — und gegen Unterbeamte Arreststrafen bis zu 8 Tagen verhängen; **der Landrath** kann Warnungen und Verweise ertheilen und Geldstrafen bis zu 9 ℳ, gegen Unterbeamte Arreststrafen bis zu 3 Tagen verhängen. — Der Regierungspräsident kann entweder in erster oder in zweiter Instanz Ordnungsstrafe verhängen. Selbstverständlich kann nicht wegen derselben Sache von dem Regierungspräsidenten und dem Landrath eine Ordnungsstrafe in erster Instanz verhängt werden. — Der **Gemeindevorsteher** hat gegen die Gemeindebeamten nur das Recht zu Warnungen und Verweisen. Wird eine höhere Ordnungsstrafe nothwendig, so muß er den Landrath anrufen.

Gerichtliche Freisprechung von einer strafbaren Handlung schließt die etwa erforderliche disziplinarische Erwägung und Ahndung eines Dienstvergehens in gleicher Angelegenheit nicht aus.

Entfernung aus dem Amte kommt bei einem **stellvertretenden Gutsvorsteher** nur dann zur Anwendung, wenn der Gutsbesitzer sich weigern sollte, den ertheilten Auftrag zur Stellvertretung zurückzuziehen.

„Kreisausschuß". Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses als entscheidende Disziplinarbehörde geht die Berufung nicht an den Bezirksausschuß, sondern an das Oberverwaltungsgericht.

Die **Kosten** des Disziplinarverfahrens fallen dem rechtskräftig Verurtheilten, sonst dem Kreisausschusse zu.

Außer den Fällen der Strafentlassung und einer durch die Anstellungsbedingungen etwa begründeten Entlassung nach bestimmter Zeit, nach Kündigung und dergl. bildet die Thatsache der **Dienstunfähigkeit** den einzigen Grund der Entlassung eines angestellten Gemeindebeamten wider seinen Willen.

Zu § 144.

Die in der Landgemeindeordnung vorgesehenen Fälle des Verwaltungsstreitverfahrens, d. h. des Verfahrens mit Klage bei dem Kreisausschuß, mit Berufung an den Bezirksausschuß und mit Re-

Digitized by Google

vision an das Oberverwaltungsgericht betreffen die Auseinandersetzung bei Umgemeindung und Verbandsbildung (§§ 3, 130), den Grenzstreit (§ 4), die Beschlüsse des Gemeindevorstehers (Verbandsvorstehers) über das Recht der Theilnahme an den Gemeindeanstalten oder an den Nutzungen der Erträge des Gemeindevermögens (§§ 9, 71, 136), — (beziehungsweise des Gutsvorstehers) — über die Veranlagung zu den Gemeindelasten (§§ 38, 122), — (beziehungsweise der Gemeindevertretung) — über Stimmrecht, Wählbarkeit, Gemeindeverordnetenwahlen und Ablehnungsrecht (§§ 66, 67), Ordnungsstrafen wegen Ausbleibens aus den Versammlungen u. s. w. (§ 112), Pensionsberechnung (§ 118), Wahl des Verbandsvorstehers (§ 134), Heranziehung zu den Verbandsbeiträgen (§ 136), Beanstandung gesetzwidriger Gemeindebeschlüsse (§ 140), Zwangsetatisirung (hier jedoch mit Klage nicht bei dem Kreisausschuß, sondern bei dem Bezirksausschuß (§ 141). — Ueber Klage und Klagefrist vergl. die Erläuterung zu § 38.

„ihrer Rechte", welche sich aus den Bestimmungen über ihre Zuständigkeit in den Gemeindeangelegenheiten ergeben. (Vergl. insbesondere die §§ 102, 103 und deren Erläuterung.)

Zu § 146.

„besondere Titel des öffentlichen Rechts", Titel, welche nicht in Gesetz, Gewohnheitsrecht, Observanz oder Ortsstatut bestehen, aber dennoch öffentlichen Rechtes sind. Für die Wirksamkeit solcher Titel wird vorausgesetzt, daß dieselben nicht privaten, sondern anerkannten öffentlichen Rechtes sind, daß sie schon von dem bisherigen allgemeinen Recht abweichende Bestimmungen enthalten haben und daß sie am 1. April 1893 thatsächlich noch in rechtlicher Geltung standen.

Zu § 147.

„bei Verkündigung dieses Gesetzes, dieser Landgemeindeordnung", die am 21. Juli 1892, dem Tage der Ausgabe des Gesetzblattes Nr. 20, welches die Landgemeindeordnung enthielt, in Gültigkeit stehenden.

„soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt". Der § 6 enthält eine dreifache Zulassung ortsstatutarischer Regelung, erstens da wo das Gesetz Verschiedenheiten gestattet —, wie in den zahlreichen Fällen, wo die Landgemeindeordnung den Ausdruck gebraucht: „es

kann", „es ist zulässig" und dergleichen —, zweitens da wo das Gesetz auf ortsstatutarische Regelung verweist —, wie dies in mehrfachen Fällen geschehen ist (vergl. §§ 41, 49, 74, 89, 109, 112, 117, 118, 121c, 121d) —, endlich drittens da wo eine gesetzliche Regelung des Gegenstandes nicht vorhanden ist. Außer der gesetzlichen dreifachen Zulassung ortsstatutarischer Regelung besteht für die vorhandenen Ortsstatute, Gewohnheitsrechte und Observanzen auch keine einstweilige Geltung.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen behält überhaupt ihre bestehende Regelung. (§ 70 und Erläut. dazu.)

„längstens auf drei Jahre", längstens bis zum 1. April 1896.

„bleiben einstweilen in Kraft", ohne daß ein Beschluß darüber gefaßt wird. Die an die Stelle des Alten, das mit dem 1. April 1896 ungültig wird, zu setzenden neuen Beschlüsse und Statuten sind nicht auf unbestimmte Zeit zu vertagen, sondern stetig und sorgsam vorzubereiten. Dazu gehört, daß Klarheit darüber gewonnen wird, was an Ortsstatuten, Gewohnheitsrechten und Observanzen über die Gemeindeangelegenheiten vorhanden und einstweilen gültig geblieben ist.

„die für Vertheilung der Gemeindeabgaben bestehenden Maßstäbe" bedürfen eines besonderen Beschlusses, um einstweilen gültig zu bleiben, und zwar eines Beschlusses, welcher vor dem 1. Juli 1893 gefaßt werden muß. (§ 21.) Daß im übrigen die bestehenden Steuerregulative (Umlageordnungen) und was sonst an Observanz und dergleichen über das Geschäftliche der Abgabenentrichtung, -Veranlagung u. s. w. in den einzelnen Gemeinden gilt, einstweilen in Kraft bleibt, ist durch Abs. 1 dieses Paragraphen gesichert. Unter die „Maßstäbe" fällt z. B. die alleinige Erhebung von Grundabgaben, die Vertheilung von Einkommens- und Realabgaben nach besonderem Verhältniß, bestehende Zuschläge zu den Staatssteuern, bestehender Steuerfuß für besondere Gemeindeabgaben, kurz alles, was die Geltung und die Höhe bestehender Gemeindesteuern bedingt.

Zu § 149.

„Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen" sind von dem Minister des Innern in drei Anweisungen erlassen, welche in den Händen der Gemeinden sind.

Die **Anweiſung I,** vom 23. Juli 1892, **„betreffend die erſtmalige Bildung der Gemeindeverſammlungen und Gemeindevertretungen"** ſchreibt vor, daß die im § 39 vorgeſchriebene Liſte der Stimmberechtigten **bis zum 1. Januar 1893** erſtmalig aufzuſtellen iſt unter Benutzung der im Oktober und November 1892 bewirkten Perſonenſtandsaufnahme für die Veranlagung der Staatseinkommenſteuer. Ueber die **vom 15. bis 30. Januar 1893** ſtattfindende Auslegung vergl. Erl. zu §§ 39, 48, 49, 56. (Stimmberechtigtenliſte oder Wahlliſte.) Etwaige Einſprüche ſind mit Beſchleunigung durch Beſchluß des Gemeindevorſtehers und jedenfalls **vor Ende des Monats März** vollſtändig zu erledigen. **Ebenfalls vor Ende März** iſt alsdann die Liſte nöthigenfalls noch zu vervollſtändigen. Ueber die am **2. April 1893** oder einem der nächſtfolgenden Tage ſtattfindende etwa nöthige Wahl für Kollektivſtimmen (§ 48), Wahl der Gemeindeverordneten (§§ 49, 50 ff.), Beſchlußfaſſung der Gemeindeverſammlung oder der neugewählten Gemeindevertretung gemäß § 13, vergl. die genannten Paragraphen und deren Erläuterungen.

Jedenfalls **vor dem 1. Juli 1893** ſoll der Beſchluß über die Steuererhebung (§§ 21, 147 Abſ. 2) erfolgen.

Die **Anweiſung II,** vom 24. Juli 1892, **betreffend die Geſtaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden,** beſtimmt, daß über die Umgemeindungs- und Verbandsverhandlungen **bis zum 1. Januar 1894** Nachweiſungen von den Landräthen an den Regierungs-Präſidenten und von dieſem **bis zum 15. Februar 1894** durch die Hand des Ober-Präſidenten an den Miniſter des Innern einzuſenden ſind.

Die **Anweiſung III,** vom 25. Juli 1892, **betreffend die Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden,** beſtimmt, daß **bis zum 1. Januar 1894** Abſchriften aller auf Grund des § 147 Abſ. 2 ergangenen endgültig beſtätigten Gemeindebeſchlüſſe Seitens der Landräthe dem Regierungs-Präſidenten einzureichen ſind, welcher **bis zum 15. Februar 1894** dem Miniſter des Innern über die Ausführung des § 147 Abſ. 2 zu berichten hat.

Zu Abſatz 3 und 4 vergl. Erl. zu den §§ 13, 39, 48, 49.

Sachregister.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen.

Abgabenpflichtige, siehe Gemeinde-Abgabenpflichtige.
Abgeordnete 38, 40, 73, 74, 113.
abgesondert belegen 26, 68, 182.
Ablehnung 46, 47, 53, 126.
Ablösung 30, 31, 82, 179.
Abschieben 3.
Abstimmung 45, 52, 53, 133, 134, 171.
Abtrennung 7, 20—22, 169.
Abwesenheit 46, 130, 175.
Abzug 32, 144.
Ackernahrung 9, 38, 111.
acht Tage 34, 44.
adlige Güter 179; **Klöster** 111.
Akklamation 113, 132.
Akten 55, 100, 139, 145.
Aktien 92.
Aktiengesellschaften 29, 32, 38, 68, 96, 112, 119.
Alter, siehe Lebensalter.
Alternativen in Dithmarschen und Husum 176.
Amt des Gemeindevorstehers 1—4, 10, 50, 54, 57, 97, 130, 137, 144.
Amt, unbesoldetes 10, 36—38, 46, 47.
Amt des Gutsvorstehers 67—69, 181—183.
Amtsantritt 11, 14, 54, 69, 131.
Amtsanwaltschaft 57, 143.
Amtsblatt, siehe Regierungsamtsblatt.
Amtsdauer 47, 126, 131, 132.
Amtsrichter 142, 143.
Amtsverwaltung 158, 180.
Amtsvorsteher 11, 12, 53, 54, 69, 120, 132, 141, 170, 172, 178, 183, 193.
Amtswegen, von 81, 82, 134.
Angabe der Gründe 44, 74, 101, 135, 171, 194.
Angehöriger des Deutschen Reiches 36, 68, 109, 143, 150, siehe auch Gemeindeangehöriger.
Angelegenheiten, siehe Gemeinde-, kommunale, Verbandsangelegenheiten.
Angesessene 9, 36, 40, 42, 43, 88, 108, 110, 118, 119.
Anhörung 14, 19, 20, 69, 72, 169.
Anleihen 12, 13, 61, 148, 158.
Annahme der Wahl 53, 134.
Ansage 90.
Ansiedlungen 1.
Anstalten, siehe Gemeindeanstalten.
Anstellung besoldeten Gemeindevorstehers 6, 11, 51, 79, 132; von Gemeinde-

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung: 19—78, Erläuterungen: 79—199.

beamten 55, 62, 78, 110, 139, 144, 151, 196.
Antrag 19, 40—42, 54, 63, 68, 118, 142.
Anweisung 55, 139, 154; zur Ausführung des Gesetzes 199.
Anzeige, rechtzeitige 33.
Anzug 32, 57, 144.
April 46, 92, 123, 153, 1893: 15, 17, 77, 113, 115, 132, 197, 199, 1896: 83, 90, 198, 1897: 8, 77, 84, 92.
Areal 83, 86, 89, 110, 150.
Armenunterstützung 3, 26, 36, 38, 39, 109, 153, 159.
Armenhäuser 96, 97, 159.
Armenlasten 3, 157, 159, 180, 182, 185.
Arreststrafen 196.
Aufbewahrung 36, 53, 55, 125, 139, 145.
Aufenthalt 29, 32, 33, 68, 92, 95.
Aufgabe, des Betriebs 33.
Auflösung 20, 70, 75.
Aufrufen, der Wähler 52, 124.
aufschiebende Wirkung 24, 35, 48, 49, 74, 101, 127, 171, 191.
Aufsicht 5, 14, 43, 55, 57, 74, 174, 189—196.
Aufträge 3, 58, 141, 145, 182.
Ausbleiben 60.
Auseinandersetzung, siehe Ausgleichung.
Ausführung 58, 139, Ausführungsbestimmungen 15, 77, 162, 198.
Ausgaben 5, 13, 63, 64, 71, 72, 153, 158—165.
Ausgleichung 21, 22, 31, 70, 82, 170, 186, 187.
Auslagen 4, 11, 54, 136, 158, 172.
Ausländer 36, 109, 143, 150.
Auslegung der Hebeliste 9, 33, 34, 99, der Stimmberechtigten- und Wählerliste 10, 44, 103, 122, des Voranschlags 13, 63, 160, der Rechnung 64, 162.
Ausschließung 60.
ausscheidende, Gemeindeverordnete 43 bis 46, 66, 78, 121.
aussetzen, die Ausführung eines Beschlusses 14, 55, 139.
Ausübung, von Rechten 38, 39, 47, 49, 110, 126.
auswärts wohnend 39.

Bäche 2, 81, 95.
Bankgeschäfte 93.
Baudenkmäler 147.
Bauerschaft, -svorsteher, -sabgaben, -gemeinderecht 65, 66, 166—177.
bäuerlich 30, 83, 108, 179.
Beamte 43, 55, 75, 91, 98, 99, 183, siehe auch Gemeindebeamte, Staatsamt.
Beanstandung 14, 55, 74, 139, 171, 194.
Bedürfnisse 5, 24, 91, 153.
Befreiung 30—32, 91, 95—99.
Beginn der Abgabepflicht 32.
Behinderung 50, 68, 131, 181.
Behörden 43, 55, 73, 75, 96, 195.
Beihülfe 3, 22, 82.
Beisitzer 45, 51, 52, 73, 132.
Beiträge 71, 72.
Beitreibung 34, 50, 90, 100, 138.
Bekanntmachung 8, 33, 34, 44—46, 60—62, 71, 99, 103, 125, 145, 150, 162.
Beläge 161, 162.
Belastung 13, 61, 148, 153, 184.
Berathung 2, 4, 11, 15, 56, 58.
Berathungsgegenstände 4, 14, 58, 59, 145.
Bergbau 29, 32, 33, 38, 68, 85, 92, 95.
Berichtigung, der Liste 35, 102.
Berufung 101, 145, 196.
Bescheinigung 56, 140.
Beschlagnahme 143, 166.
Beschluß des Gemeindevorstehers 9, 24,

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung:

35, 47—49, 101, 129, 174, siehe auch Gemeindebeschluß, vorläufig.
Beschlußfähigkeit 12, 57, 59, 146, 147, 171.
Beschwerde 9, 24, 28, 34, 35, 47, 49, 50, 67, 72, 74, 75, 84, 90, 91, 94, 100, 173, 174, 183, 191, 193.
Besitzer des Gutes, siehe Gutsbesitzer, von Grundstücken 9, 21, 30, 31, 39, 40, 90.
Besitzerin 39, 68.
Besoldung, siehe Gehalt.
besoldete Gemeindebeamte 13, 43, 62, 63, 110, 120, 151, Gemeindevorsteher 6, 11, 51, 79, 132.
besondere Rechtstitel 30, 77, 97, Verhältnisse 47, 126, Abgaben 25, 27, 33, 85, 86, Mittheilung 9, 33, 34, 99.
Bestätigung 11, 14, 42, 53, 54, 62, 65, 69, 71, 131—135, 170, 172, 181, 182.
bestehende Ordnungen 6, 77, 83, 129, 176.
Besteuerung, siehe direkte und indirekte.
Betheiligte 7, 14, 19, 22, 35, 41, 49, 63, 69—71, 80, 90, 116, 129, 136, 151, 169, 172, 174, 184, 186.
Betrieb, siehe Gewerbebetrieb.
Betriebssteuer 114.
Bevormundete 39, 68, 112.
Bezirk, siehe Gemeinde-, Gutsbezirk.
Bezirksausschuß 20—23, 28, 65, 73—75, 91, 101, 135, 140, 145, 172, 173, 183, 184, 186, 190, 193, 196, 197.
Binnengewässer 81.
Bier 88, 157.
Blinde 2.
Bodenholzungen 128.
Boten 2.
Brandschau 2.
Brandwehr 2.
Brücken 89, 95.
Brunnen 2, 95, 159, 168.
Brüder 51, 120.
Bürgerliche Ehrenrechte 12, 36—39, 60, 69.
Bürgermeister 74, 189.
Buch der Gemeindebeschlüsse 13, 60, 147.

Deichverbände 4, 96, 152, 170, 185; -oogt 67.
Defekte 64, 166.
Deutsche Reichsangehörigkeit 36, 39, 68, 109.
Dienste 2, 8, 27—29, 32, 34, 56, 88, 90, 100, 161, 164, 172.
Dienstboten 109, 144.
Dienst-eid 135; -einkommen 63, 98, 196; -grundstücke 96; -wohnungen 96; -enthebung 151; -unfähigkeit 76, 196; -vergehen 75, 183.
direkte Gemeindeabgaben 24—33, 41, 85, 117, 122, 156, 173.
direkte Staatssteuern 26, 28, 32—35, 41, 73, 85, 122.
Disziplinar-verhältnisse 14, 75, 110, 151, 196.
Dithmarschen, siehe Norder- und Süderdithmarschen.
Domänen 85.
Doppelbesteuerung 30, 93.
Dorf 80, 83, 108; -straßen 3.
Dorfschaften, Dorfschaftsabgaben, Dorfschaftsvorsteher 65, 66, 67, 166—177.
Dreiklassenwahl, siehe Klasse.
drei Monate 29, 32, 34, 100, 161—163.
drei Tage 100; Jahre, siehe Jahre.
dringende Fälle 12, 59.
Durchschnitt der letzten drei Jahre 30, 31.
Durchsuchung 143.

Ehefrau 36, 39, 68, 109, 112.
Ehemann 36, 39, 68, 109.
Ehrenrechte, bürgerliche 12, 36—39, 60, 69.
Eiderstedt 130.

eigener Hausstand 37, 108, 109, 112.
Eigenschaft als Landgemeinde, Gutsbezirk 23, 168, 170, 179.
Eigenthum, siehe Gemeindevermögen, Grundeigenthum.
ein, siehe Jahr, Woche.
Einführung, der Gemeindeverordneten 15, 46, 75, 78; von Abgaben 28.
Eingemeindung 5, 19, 81, 88, 169.
eingetragene Genossenschaften 29, 32, 38, 68, 92, 112, 119.
Einkaufsgeld 50, 89, 129.
Einkommen 8, 24—26, 65, 85—87, 92, 93.
Einkünfte 55, 63.
Einladung 51.
Einleitung Disziplinarverfahrens 76.
Einnahmen 5, 13, 24, 58, 63, 64, 153, 156—165.
Einrichtungen, siehe Gemeindeeinrichtungen.
Einschreiten 57, 141.
Einsprüche 1, 24, 34, 35, 44, 46, 47, 49, 50, 53, 67, 72, 84, 110, 123, 125, 133, 174.
Einverständniß der Betheiligten 7, 14, 20, 69, 70, 184.
Einwohner 51, 66, 67, 127, 132, 180, 189.
einzelne Fälle 27, 58.
Einzugsgeld 129.
Eisenbahnen 85, 92, 94, 96.
engere Wahl 46, 53, 124.
Enteignung 179.
Entlastung 13, 64, 161.
Entschädigung 4, 6, 11, 54, 68, 136, 158, 172; -smaßstab 30.
Entscheidung Kreisausschusses 11, 23, 55, 101, 127.
Entschuldigungsgründe 10, 46, 47.
Entwässerungsangelegenheiten 185.
Entwurf des Voranschlags 13, 63, 153, 154.
Erbe 37, 100, 109.
Erbpacht 179.
Erdbuch 83.
erforderlichen Falls 22, 44, 66.
Ergänzungswahlen 10, 43–46, 121, 176.
Erhöhung der Stimmenzahl 40, 41.
Erinnerungen 64, 161.
Erklärung über Wahlen 46.
Erlöschen der Abgabepflicht 32.
Ermäßigung 35, 40, 101.
Ernennung Stellvertreters 14, 54, 69.
Ersatz der Auslagen 4, 11, 54, 153.
Ersatzwahlen 43—45, 48, 66, 120, 121, 125.
ersetzen, die Zustimmung 7, 14, 20, 70, 184.
Erträge 26, 48, 49, 156, 174.
Erwerb von Grundeigenthum 32, 148, 173.

Fabrik 38.
Familienstellen 179.
Fährgeld 89.
Februar 153, 199.
Feldgemeinschaft 80.
Feldmark 1, 80, 128, 166, 168; siehe auch Gemarkung.
Feld- und Forsthüter 135, 168.
Festland 81.
Festnahme 12, 57, 142.
Festsetzung, in Geld 27; von Auslagen u. s. w. 54, 69, 135, 151; Statuts 72; der Wahlbezirke 42, 117.
Feststellung, der Bezirke 80; von Leistungen 75, 195; des Wahlergebnisses 124, 134; des Voranschlags 13, 63, 154, 155, 160; der Gemeinderechnung 13, 64, 160—163.
Feuerlöschwesen 2, 159, 168.
Feuerteiche 2.
fingirte Steuern 26, 28, 32, 73, 85, 87, 91.
Fischerei 127.

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung:

Fiskus, siehe Staatsfiskus.
Fläche, siehe Areal.
Flucht 142.
Flüsse 81.
Forensen 29, 32, 38, 92, 99, 110—112, 117, 119, 131, 189.
Forsten 85, 128.
Forst- u. Jagdordnung (2. 7. 1784) 129.
Fourage 97, 181.
Frauen 39, 43, 111, 112; siehe auch Ehefrau, Besitzerin.
freihändiger Verkauf, Verpachtung 62, 149.
Freilassung von Steuern 26, 28, 78, 87, 89.
Freude 83, 85.
Frieden 96, 180.
Fristversäumniß 191.
Fußwege 2, 95.

Gastwirthschaften 59, 114.
Gebäude 30, 93, 97.
Gebäudesteuer 9, 25, 29, 30, 36, 40, 86, 89, 93.
Gebühren 27, 34, 89, 157.
Gefahr im Verzuge 142, 166.
Gefälle 83.
Gehalt 62, 63, 98, 120, 132.
Geisteskranke 3.
Geistliche 30, 31, 43, 91.
Geld statt Dienste 27, 28, 91.
Geldstrafen 75, 196; siehe auch Ordnungsstrafen.
Gemarkung 80, 83, 84, 168, 177; siehe auch Feldmark.
Gemengelage 82, 184.
Gemeinde-Angelegenheiten 4, 12, 23, 58, 74, 138, 144, 145, 171.
Gemeinde-Abgaben 8—12, 24—38, 56, 65, 84, 88, 89, 172, 198; -Abgabenpflichtige 8, 25—28, 33, 65, 90; -lasten 5, 8, 9, 24, 29, 35, 108, 173; -haushalt 3, 4, 13, 48, 63, 152—155; -einnehmer 64, 158, 161; -kasse 33, 58, 60, 63, 139, 150, 155, 162, 166; -rechnung 13, 64, 91, 139, 152, 161—163; -rechnungsbuch 13, 64, 155, 161—165; -vermögen 10, 23, 24, 48, 55, 61, 127, 147, 174; -umlageordnung 29, 89, 91, 138.
Gemeinde-angehörige 9, 12, 24, 48, 49, 60, 64, 78, 83, 108, 154; -einrichtungen und -Anstalten 24—27, 55; -glieder 9, 12, 35, 39, 40, 47, 51, 100, 131, 146; -nutzungen 48—50, 61, 127, 129, 149, 174; -recht 9, 35—38, 47, 50, 87, 108, 168.
Gemeinde-bezirke 1, 7, 9, 19, 20, 24, 26, 29—33, 36, 38, 79, 81, 169; -Waldungen 48, 128.
Gemeinde-ämter 10, 47, 62, 110, 125; -beamten 13, 43, 54, 62, 63, 75 bis 78, 120, 139, 151; -diener 120, 158.
Gemeindevorsteher, siehe Wahl, Bestätigung, Vereidigung, Wahlperiode, Bekanntmachung, Beschluß, Liste, Gemeindevertretung, Wahlbezirke, Voranschlag, Rechnung, Pflichten, Quartier, Jagd, Obrigkeit u. a.
Gemeindevorstand 51, 56, 79, 131, 140, 195.
Gemeindebeschluß 1, 2, 11—14, 27, 34, 47—49, 55, 58, 62, 64, 74, 78, 83, 87, 90, 161, 173.
Gemeindeversammlung 9, 35, 40, 58 bis 61, 63, 64, 108, 112, 144, 146, 154, 171.
Gemeindevertretung, Einrichtung 5, 10, 41, 65, 75, 114, 167; Geschäfte 1, 4, 12, 13, 47, 51, 58—64, 140, 154.
Gemeindeverordnete siehe Wahl, Ergänzungs-, Ersatzwahl, Ausscheidende, Vollmacht, Gemeindevertretung.
Gemeinde-arbeiten 58; -interesse 11, 55, 139, 171, 184; -siegel 11, 56, 140, 173; -schrank 139.

Gemeinden, kleinere 115, 116, 139; größere 5, 6, 10, 11, 51, 79, 115, 131, 161, 176.
Gemeinwohl 11, 55, 139, 171.
Genehmigung des Kreisausschusses 8, 13, 23, 26—29, 49, 61, 78, 85, 89, 90, 151, 169, 184, siehe auch Königliche, Regierungspräsident.
Generalbevollmächtigte 3.
Genossenschaft, siehe eingetragene.
Gensdarmen 84, 120, 141.
Gerechtsame 56, 61, 62, 148, 174.
geringerer Prozentsatz 26, 88; -Vortheil 70, 187.
Gesammtarmenverband 14, 71, 185, 187, siehe auch Arme.
Gesellen 109, 144.
Gesetz, betr. Schutz der persönl. Freiheit (12. 2. 1850) 12, 57, 143.
Gesetz, Jagdpolizei- (7. 3. 1850) 128, 150.
Gesetz, Armen- (8. 3. 1871) 180.
Gesetz, Disziplinar- (21. 7. 1852) 75, 151.
Gesetz, Fischerei- (30. 5. 1874) 127.
Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (6. 7. 1875) 129.
Gesetz, Einführungs-, zur Civilprozeßordnung (30. 1. 1877) 65.
Gesetz, Wegegesetznovelle (28. 2. 1879) 168.
Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen (14. 3. 1881) 128.
Gesetz, Landesverwaltungs- (30. 7. 1883) 20, 28, 137, 173, 193.
Gesetz, Zuständigkeits- (1. 8. 1883) 76, 77, 169—174.
Gesetz, Kommunalabgaben- (27. 7. 1885) 25, 28—30, 85, 92, 93.
Gesetz, Militärbesteuerungs- (29. 6. 1886) 31, 98.
Gesetz, Ansiedlungs- (13. 7. 1888) 1, 90.
Gesetz, Wildschadens- (11. 7. 1891) 150.
Gesetze, siehe auch Reichsgesetze, Strafprozeßordnung, Verordnung, Kabinetsordre, Patent, Kreisordnung, Forstordnung.
Gesundheitskommission 2.
Gewerbe-abgaben 85, 86, 93, 99; -betrieb 8, 25, 30—33, 41, 83—85, 92—95, 98, 108, 112; im Umherziehen 25, 41; -treibende 40, 92; -Anlage 38; -steuer 8, 25, 29, 41, 89, 93; -steuerklassen 9, 25, 40, 87, 113.
Gewohnheit, Gewohnheitsrecht 15, 49, 77, 172, 197, 198.
gleiche Zuschlagssätze 8, 27, 89.
gleichartiges Amt 47, 126.
Grenze 1, 7, 22, 42, 81, 83, 170, 179.
Grenzstreit 1, 5, 7, 23, 82, 170.
großjährig 12, 39, 60, 112.
Grundabgaben 85, 86, 92, 99, 198.
Grundbesitz 8, 9, 25, 30, 32, 36, 38 bis 41, 83—85, 92, 98, 108; -besitzer 5, 27, 41, 67, 82, 92, 112.
Grundbuch 62, 140, 166.
Grundeigenthum 27, 32, 40, 80, 182.
Grundsätze der Besteuerung 8, 27, 28, 85, 89.
Grundsteuer 8, 9, 25, 29, 30, 36, 40, 86, 89, 95.
Grundsteuerreinertrag 62, 85, 89, 149.
Grundstücke, der Gemeinde 13, 56, 61, 148, 156; sonstige 2, 9, 19—22, 25, 26, 30, 31, 37—40, 81, 169.
Gültigkeit 46, 47, 52, 61, 72, 134.
Gutsbesitzer 7, 13, 14, 22, 31, 37, 67—69, 72, 75, 179, 189, 196.
Gutsbezirk 7, 13, 14, 19, 20, 67—69, 74, 79, 80, 82, 166, 169, 178—183.
Gutsvorsteher 14, 68, 69, 181—183.

Hafen 89, 95, 179.
Haft 38, 110, 137, 141, 142.
Handbuch der Einnahmen und Ausgaben 161.

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung:

Handdienste, siehe Dienste.
Handschlag 46.
Hausstand 37, 108, 109, 112.
Hausſteuer 85, 86.
Haussuchung 143.
Hebeliste 9, 33, 34, 50, 99, 100, 130.
Hebemonat 34, 100.
Heeresersatz 149.
Helgoland 67, 178.
Heranziehung zu Abgaben 25, 26, 34, 35, 50, 65, 87, 175.
Herkommen 28, 49, 135, 139, 168.
Herstellung 26, 89.
historischer Werth 61, 148.
Höchstbesteuerter 41, 123.
Holzungen 128.
Hülfsbeamter 65, 67, 120, 143, 167, 175.
Hünengräber 148.
Hufen 31, 80, 98.
Hufengeschlossenheit 81.
Hundesteuer 89, 157.
Husum 5, 13, 18, 65, 66, 166—178.

Idioten 3.
indirekte Abgaben 6, 8, 24, 26—28, 34, 88, 157, 173.
Instanz 14, 74—76, 174, 190, 193.
Interesse, öffentliches, bei Gemeindung 7, 20, 21, 80, 82, 170; bei Verbandsbildung 14, 70, 184, 186; bei Grenzstreit 23; bei Steuern 28, 173; sonstiges 41, 67, 96, 116, 137, 166, 195.
Interesse, privates 59, 131, 146, siehe auch Ausgleichung, öffentlich-rechtlich.
Interessenten 127, 129, 138, 149, 150.

Jagd 128, 139, 145, 150, 156, 161, 165, 185.
Jahre, eins 9, 36—38, 61, 109, 166; zwei 43, 45, 50; drei 43, 45—47, 51, 63, 77, 129, 150, 151, 176, 177, 198; vier 100, 130; sechs 40, 43, 51, 66, 73, 78, 113, 131, 172; drei bis sechs 47, 126; neun 51, 132; zwölf 51, 150.
Jahreseinkommen 9, 26, 36, 78, 109, siehe auch Einkommen.
Jahresfrist 34, 166.
Jahressteuer 26, 33—36, 40, 99.
Jahreswerth 30, 31.
jährliche Abgabe 50.
Januar 9, 35, 102, 116, 199; 15. bis 30. Januar 9, 10, 44, 103, 123, 199.
Juni 161, Juli 198, 199.
juristische Personen 28, 29, 32, 38, 39, 68, 73, 83, 85, 111, 112.
Justizbeamte 62, 149.

Kabinetsordre (8. 6. 1834) 30, 96.
Kanäle 95.
Kassenrevision 162.
Kaufgelder 100.
Kinder 36, 68, 109.
Kirchen 96, 97, 129; -gemeinden 4, 146; -diener 30, 31, 43; Kirchhöfe 95; -ort 2.
Kirchspielslandgemeinde 65—67, 166 bis 168, 175—178.
Klage 9, 22, 24, 35, 48—50, 61, 63, 70, 72, 74—76, 82, 84, 90, 101, 135, 150, 170, 171, 174, 195, 196.
Klassen, der Gemeindeangehörigen 26, 27, 49, 127, 128, 173, 174; der Stimmberechtigten 10, 41—47, 117, 121; sonstige 85.
Königliche Genehmigung 7, 20—22, 70, 79, 148, 169, 194; Verordnung 19, 67, 75; Anordnung 20; Erlaß 20.
Kollegium des Kreisausschusses 192.
kollegialisch, siehe Gemeindevorstand.
Kollektivstimmen 113, 115.
Kolonie 1, 21, 82, 193.
Kommission 2, 126, 145, 161.

kommissarischer Vertreter 38, 110, 131; Gemeindevorsteher 54.
Kommanditgesellschaft 29, 32, 38, 68.
kommunale Angelegenheiten 14, 69, 180, 182, 183, 185; Verhältnisse und Interessen 20, 21, 184; Zwecke 22, 65, 168.
kommunalfrei 81.
Kommunalsteuergesetz 8, 77, 84.
Konkurs 35, 69.
Koog 67, 177; -sgemeinde 51, 132, 166; -svorsteher 67.
Körperschaft 7, 23, 65, 70, 137, 170, 177, 187.
Kosten 14, 34, 69, 70, 79, 90, 97, 137, 180, 187, 196.
Krankenhäuser 96, 97.
Krankheit 46, 68, 130.
Kreisausschuß 190, siehe auch Abtrennung, Antrag, Auseinandersetzung, Aufsicht, Disziplinarbehörde, Entscheidung, ersetzen, Ersatzwahl, Festsetzung, Genehmigung, Gutsvorsteher, Klage, Ortsstatut, Revision, Verband, Zustimmung u. a.
Kreis-beihülfe 3; -blatt 61, 71, 81, 149; -grenze 82; -ordnung 77, 169—175; -statut 67, 77, 177; -steuern 41, 180; -straßen 2; -tag 19, 22, 192; -verband 3, 111.
Krieg 97, 181.
Küstengewässer 81.
Kurtaxen 90, 100.

Ladungsgewicht 144.
Lage 21, 82.
Lagerbuch 128, 161.
Landarme 3.
Landgemeinde 1, 5, 7, 14, 19, 20, 69, 79, 84, 137.
Landgemeindeordnung 6, 7, 18, 19, 167, 174.
Landrath 11, 14, 54, 56, 61, 69, 72, 74—76, 132—135, 140, 141, 148—151, 162, 170—174, 178, 181—183, 192, 195, 196.
Landstreicher 143.
Lasten, siehe Gemeindeabgaben und -lasten.
Lauenburg 77.
Lebensalter 37, 39, 42, 111, 112.
Lebenszeit 78, 131, 172.
Lehnsmann 50, 130.
Leinpfade 95.
Leistungsfähigkeit 20, 79, 81, 185, 186.
Liste der Stimmberechtigten 9, 35, 41, 44, 102—107, 109, 110, 123, 175; Wähler- 44, 122, 123.
Loos 36, 42—46, 53, 113, 121.
Löscheinrichtungen 2.
Lustbarkeitsabgaben 88, 157.

männliche Personen 12, 39, 60.
März 10, 45, 92, 123, 153, 154, 199.
Mahnung 38, 100, 109.
Mai 161.
Marktstandsgelder 89, 157.
Marschen 81, 108.
Maßstäbe 24, 28, 49, 71, 75, 84, 89, 90, 92, 93, 172, 188, 198.
Meentinhaber 166.
Meeres-strand 81; -theile 81.
Mehrbelastung 26, 27, 88.
Meistgebot 61, 62, 149.
Meldungen 57, 143.
Mieth-gelder 100; -steuern 88.
Militär-ärzte 98; -anstalten 32; -beamte 84; -personen 24, 31, 84, 91, 98, 108; -speiseeinrichtungen 32, 99.
Minderbelastung 26, 27, 88.
Minderjährige 39.
Minister des Innern 18, 28, 76, 78, 91, 171, 175, 193, 194, 198, 199; Minister der Finanzen 28, 91, 173, 193, 194.
Mitbenutzung 24, 72.

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung:

Miteigenthum 36.
mittelbare Staatsbeamte 31.
Mittheilung 9, 33, 34, 44, 99.
Mobilmachung 144.
Monat 32—34, 99, siehe auch drei, sechs Monat.
mündliche Erklärung der Wähler 10, 45.

Nachbarn 2, 108.
nachbarlich belegen 14, 69, 182, 185.
Nachforderung 35, 50, 100.
Nachlassung des Voranschlags 64, 155.
Nachtheile 47, 82, 126, 127, 191.
Nachtwächter 135, 158, 168.
Name 44, 52, 53, 113, 193, 194.
Naturaldienste, siehe Dienste.
Natural-leistungen, -verpflegung 97, 139, 180.
neun, siehe Jahre.
Neuwahlen 43, 46, 48, 54, 75, 78, 125, 172.
nicht, angesessen 5, 24, 40, 43, 44, 84, 87, 102, 109, 113, 116, 118, 119, 121; -anwesend 15, 59, 145; -selbstständig 39, 109, 111.
Niederlegung 46, 47, 126, 172.
Nießbraucher 39, 92.
nochmalige Berathung 11, 55, 59, 171.
Norderdithmarschen 13, 18, 65, 66, 77, 166—177.
Notar 149, 173.
Nothfälle 28, 90.
Nutzungen 48, 49, 128, siehe auch Gemeindenutzungen.

Ober-Präsident 14, 20, 21, 70, 75, 76, 183, 184, 186, 193, 194, 199.
Oberverwaltungsgericht 76, 102, 135, 145, 196.
Obrigkeit 11, 14, 16, 54, 67, 137, 144, 145, 167, 181.
Observanz 8, 15, 30, 31, 78, 96, 151, 197, 198.
öffentlicher Dienst und Gebrauch 95—97; Mittel 36, 38, 39; -rechtliche Interessen 22, 70, 82; Verpflichtungen 20—22; Ruhe und Sicherheit 57; Zwecke 27; siehe auch Armenunterstützung, Einrichtungen, Fußwege, Grundstücke, Interesse, Körperschaft, Meistgebot.
Oeffentlichkeit 12, 147.
örtliche Lage 21, 31, 82.
Offiziere 99.
Oktober 154.
Ordnungsstrafen 29, 75, 91, 138, 141, 196.
Organ 12, 39, 57, 141.
Ort 24, 32, 71, 88, 174, 184.
Ortsarmenverband 3, 182, 185.
Ortschaft 23, 42, 88, 118, 121.
ortsüblich, siehe Bekanntmachung.
Ortsstatut 7, 8, 11, 15, 23, 28, 37, 41, 50, 51, 56, 60, 62, 63, 78, 88, 89, 97, 116—118, 131, 132, 135, 139, 147, 151, 169, 170, 176, 177, 184, 197, 198.
Ortsverfassung 50, 59, 172.

Pachtbetrieb 32, 33.
Pächter 39, 90, 92, 95, 156.
Parzellirung 90.
Patent (15. 6. 1785) 129.
Pension 63, 98, 99, 132, 151; pensionirte Beamte 31.
Personengesammtheiten 28, 39, 73.
persönliche, Abgaben und Dienste 29, 31; Befreiungen 31, 32.
Petitionsrecht 144.
Pfahlbauten 148.
Pfändung 100.
Pflichten der Gemeindeangehörigen und Gemeindeglieder 24, 46, 83, 125; des Gutsbesitzers 13, 67, 142, 180.
Polizei-aufsicht 57, 143; -diener 120, 135; -exekutivbeamte 43, 120; -ver-

waltung 12, 57, 67, 81, 135, 141, 142, 167, 178, 195.
Porto 136, 158.
Prinzipalsatz 35, 174; -steuer 32, 33, 102.
privates Einkommen 98; Grundstück 2; -rechtlich 100, 170, 179, 181, 182, 195, 197; siehe auch Interesse.
Protest 52.
Protokoll 10, 45, 124, 133, 149, 162; siehe auch Wahl-.
Provinz 3, 17, 19, 77, 111, 175.
Provinzial-beihülfe 3; -steuern 41, 180; -straßen 2.
Provinziallandtag 19, 40, 192.
Provinzialrath 20—22, 192, 193.
Prozent, Prozentsatz 8, 25, 26, 88.
Prozesse 127, 140, 149.
Prüfung der Gemeinderechnung 5, 13, 64, 161.

Quartierleistung 96, 139, 180.

Räume 33, 44, 45, 63, 97, 154, 162.
Realservituten, siehe Gerechtsame.
Rechnungs-legung, -führung 3, 4, 55, 128, 161; siehe auch Gemeinderechnung.
Rechnungsjahr 13, 63, 153, 154.
Rechnungsperiode 63, 153.
Rechte der Gemeindeangehörigen 24, 60, 63, 64; siehe auch Gemeinderecht, Stimmrecht.
Rechtsanwälte 120.
Rechts-geschäfte 11, 56, 140, 173; -titel, siehe besondere; -verhältnisse 71; -weg 65, 166.
rechtzeitige Anzeige 33; Entrichtung 34.
Regelung, statutarische, siehe Ortsstatut, Verbandsstatut.
Regierungs-amtsblatt 22, 71, 81, 170.
Regierungs-Präsident 14, 61, 74, 75, 148, 151, 174, 193, 198, 199.
Register 91, 161, 164.
Reichs-beamte 31; -fiskus 92; -gesetze 26, 88, 96.
Reichsgesetz (25. 6. 1868), betr. Quartierleistung, (13. 2. 1875) Naturalleistungen im Frieden, (23. 6. 1873) Kriegsleistungen 97.
Reihenfolge 49, 52, 91.
Reisen 136.
Reklamation 34, 49, 90, 100, 102.
Restanten 100.
Restgutsbesitzer 179.
Revision 13, 64, 102, 152, 162, 163, 178, 197.
Richter 43, 120, 149.
Richtigkeit 47, 123.
Rückstände 35.
Ruhe-gehalt, -stand 31; siehe auch Pension.
ruhendes Gemeinderecht 38, 110.
Runensteine 148.

Säumniß 34, 90, 91, 138.
Schänkwirthschaften 59, 114.
Schanzen 148.
Schenkungen 61, 148.
Schleswig-Holstein 17, 19, 77, 96, 183.
Schmieden 97.
Schriftführer 147.
Schriftstücke 3, 102, 145.
Schuldenstand 61, 148.
Schuld- und Pfandprotokoll 83.
Schutz der persönlichen Freiheit 14, 53, 143.
sechs Monat 38; Jahre, siehe Jahre.
Seeen 81.
selbstständige Personen 9, 36, 37, 108; Gutsbezirke, siehe Gutsbezirke.
Selbstverwaltung 5, 7, 23.
Seuchenfälle 2.
Sitzung 12, 60; -stag 59, 146.
Sohn 43, 51, 120.
Spanndienste, siehe Dienste.
Sparkassen 111, 120.
Spritzenhaus 159.

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung:

Staat 14, 21, 42, 74, 85, 94, 137; -samt 47, 126; -beamte 31; -fiskus 29, 32, 38, 39, 85, 92, 119; -hoheit 81, 135; -miniſterium 20, 21, 194; -wohl 171.
Staatsanwaltſchaft 43, 57, 76, 120, 142, 143.
Staatseinkommenſteuer 8, 9, 24, 25, 29, 36, 85, 100, 109.
Staatsſteuern 8, 25, 26, 32—35, 73, 86, 102; ſiehe auch direkte.
Stadt-bezirk 19, 21; -gemeinde 19, 21—23, 74, 76, 191.
Städteordnung 19, 79.
Standesbeamter 136, 144, 158, 180.
ſtärkere Heranziehung 47.
Statiſtik 144.
Statut, ſtatutariſch, ſiehe Ortsſtatut, Verbandsſtatut.
Stellvertreter des Gemeindevorſtehers 10, 11, 45, 50—54, 66, 73, 78, 79, 116, 130, 142, 171, 172; des Gutsvorſtehers 14, 68, 69, 182, 183, 189, 196; bei Dienſten 28, 32, 90; im Stimmrecht 39, 42, 45, 111, 112.
Steuer-erhebungstag 34, 100; -gattungen 25, 27; -jahr 8, 29, 92; -kaſſe 100; -pflicht 32, 33, 89, 91; -ſatz 26, 40, 91, 93; -ſtufen 85.
Stiefvater 39, 40.
Stiftungen 111, 129.
Stimmen 40, 41, 43, 45, 52, 53, 114, 124, 133.
Stimm-abgabe 45, 52, 59; -recht 5, 9, 11, 12, 35, 37—42, 47, 52, 55, 78, 87, 102, 113, 117, 171; -zettel 11, 52, 53, 113, 132, 133.
Stimmen-gleichheit 12, 45, 46, 53, 56, 59, 113, 116, 124, 171; -mehrheit 53, 56, 59, 113, 124, 171; -zahl 42, 53.
Strafen 61, 126, 141, ſiehe auch Arreſtſtrafe, Geldſtrafen, Ordnungsſtrafen.
Strafprozeßordnung 12, 57, 142.
Strafverfahren, gerichtliches 38, 196; -verfügung 75.
Süderdithmarſchen 13, 18, 65—67, 77, 166—177.

Tagesordnung 57, 60.
Taubſtumme 3.
taugliche Stellvertreter 28.
Tauſch 62, 147, 149.
Taxe 62.
Teiche 2, 81, 159.
Text der Landgemeindeordnung 18.
Theile, des Gemeinde- oder Gutsbezirks 7, 20, 21, 26, 27, 49, 68, 88; des Gewerbebetriebs 30, 93.
Titel 77, 97, 197.
Tod 33, 121, 131.
Tondern 51, 132.

Uebergangsbeſtimmungen 15, 77, 198.
Uebergehung 100.
Ueberſchreitung 64, 155.
Umfang, der Ackernahrung 9, 38, 111; des Bezirks 19, 81; der Befreiung 30, 32, 96.
Umgemeindung 5, 80, 82, 169, 179, 199.
Umwandlung, Gutsbezirks in Gemeinde 21; von Dienſten 27, 89, 91; von Gemeindevermögen 48.
unbeſoldetes Amt 10, 36, 37, 46, 47, 110, 125.
Unfähigkeit für Aemter 37, 38, 68, 69, 110, 181.
ungültige Stimmzettel 52.
unmittelbare Staatsbeamten 31, 46.
Unterhaltung 2, 26, 89.
Unterſchrift 11, 13, 46, 53, 56, 60, 101, 124, 134, 140, 147, 149, 173.
Unterſtützung 130, ſiehe auch Armenunterſtützung.
Unterſuchungskommiſſar 76.

Untervertheilung 97, 180, 181.
unverheirathete Besitzerinnen 39, 68.
Urkunden 11, 37, 55, 56, 140, 173.

Vater 38, 39, 40, 43, 51, 68, 109, 120.
Veränderung der Verfassung 19, 79; des Gebiets 7, 22, 80; von Denkmälern u. s. w. 61, 147; von Steuern 8, 27, 28; von Verbänden 70, 186.
Veranlagung 26, 28, 33—35, 50, 91.
Verbände 5, 14, 21, 69, 70, 168, 183—189, 199.
Verbands-angelegenheiten 69, 71, 184, 185; -ausschuß 73, 74, 188; -mitglieder 70—72, 186—188; -statut 71—73, 184—188; -vorsteher 71—73, 75, 188.
Verbrauchsabgaben 88.
Verbrechen oder Vergehen 38, 142.
verbundene Lage 21, 82.
Vereidigung 11, 14, 54, 69, 135, 172, 181, 182.
Vereinigung von Bezirken 20—22, 82.
Vereinzelung 183.
Verfügungsrecht 37.
Vergleich 147, 149.
Verhandlungstermin 12, 59.
Verjährung 35, 50, 100, 130.
Verkauf 62, 147, 149; -stermin 62.
Verkündigung 77, 78, 124, 134, 197.
Verleihungsurkunde 49.
Verlesung der Stimmzettel 52.
Verletzung, der Gesetze 74, 194; siehe auch Gemeinwohl, Gemeindeinteresse, Staatswohl.
Verlust von Aemtern 37, 38, 47, 110, 126, 182, 196.
Vermeidung von Doppelbesteuerung 30, 93.
Veröffentlichung, siehe Kreisblatt, Regierungsamtsblatt.
Verordnung über Verhältnisse der Güter (19./12. 1804, 7./7. 1805) 179.
Verordnung über Landgemeinden (22./9. 1867) 77, 169—178.
Verordnung über Beamtenbesteuerung (23./9. 1867) 31, 98.
Verordnung über Meldewesen 143.
Verpachtung 62, 149.
Verpflichtung der Gemeinde 13, 20—24, 148; zu Gemeindeämtern 10, 46; zur Einführung der Gemeindevertretung 10, 41, 116; zu Gemeindelasten 24, 35.
Verfagung, siehe Zustimmung, Bestätigung.
Versammlung 12, 59, 60, 145, 147.
Versicherungsgeschäfte 93.
Vertheilung von Abgaben und Diensten 8, 24, 25, 28, 29, 56, 140; von Nutzungen 49; von Quartier und Naturalleistungen 97, 180; von Jagdgeldern 150.
vertragsmäßige Feststellungen 28, 49, 90, 181, 184.
vertreten 4, 50, 109, 130.
Vertretung der Gemeinde 55, 73; der Gemeindeversammlung oder -Vertretung 76; eines Abgeordneten 38, siehe auch Stellvertreter.
Verwahrung 12, 57, 142.
Verwaltung der Landgemeinden 1, 5, 14, 54, 58.
Verwaltungsstreitverfahren 76, 101, 196; siehe auch Klage.
Verwaltungszwangsverfahren 34, 50, 100.
Verwandte 37, 56.
Verweis 196.
Verwendung 58, 64, 154.
Verzichtleistung 61, 148.
vier Wochen 62; Jahre, siehe Jahre.
vierundzwanzigstes Lebensjahr 37, 39, 111.

Volksschule 78, 96, 97, 152, 157, 159, 170, 185.
Volksschullehrer 30, 31, 43, 91, 96.
Vollmacht 15, 56, 78, 112, 117, 140, 173.
Vollstreckung 100.
Vollziehungsbeamter 100.
Voranschlag 4, 13, 63, 64, 75, 152—161.
Vorausentrichtung 34.
Vorausleistung 22, 70, 82, 187, 189.
Vorbehalt 52.
Vorbereitung 4, 55, 139.
Vorladung 12, 59.
vorläufiger Beschluß, Entscheidung 23, 52, 133, 170; siehe auch Festnahme.
Vormund 39, 68.
Vorprüfung 64, 161.
Vorsitz 11, 55, 56, 116, 171; Vorsitzender 12, 51, 52, 56, 60.
Vorsitzender des Bezirksausschusses 20, 21, 28, 91, 193.
Vorsitzender des Kreisausschusses 14, 56, 63, 64, 74, 162, 174, 192.
Vorspann 97, 139.
vorstehen 1.
Vortheil 22, 62, 70, 82, 88, 152, 173.
Vorwinter 2, 154.

Wahl, des Gemeindevorstehers 6, 11, 51, 52, 132—134; der Gemeindeverordneten 10, 41—46, 66, 78, 87, 102, 115, 118; von Abgeordneten Nichtangesessener 40, 113.
Wahlbezirk 42, 44, 46, 117; gang 11, 52, 53, 113, 133; handlung 51, 52; periode 15, 44, 66; protokolle 46, 53, 124, 125, 134; raum 45, 51; tag 45; versammlung 45, 51; urne 52, 133; vorstand 10, 45, 46, 51—53, 124, 133.
Wahlrecht, siehe Stimmrecht; klassen, siehe Klassen.
Wähler 10, 42, 45, 46, 52, 124, 145.
Wählbarkeit 43, 44, 47, 87, 121.
Wählerliste 44, 45, 47, 52, 102, 122, 123, 127.
Waisen 31; rath 125, 135.
Waldungen 48, 128.
Warnungen 196.
Wasserläufe 2; stücke 81.
Wattenmeer 81.
Wechsel des Wohnsitzes 32, 143.
Wege 2, 153, 154, 156, 159, 168, 182, 185; gelder 89; verbände 185, 187.
Weigerung 10, 47, 75.
weißes Papier 52.
weitere Beschwerde 20, 21, 28, 193.
Werften 95.
Widerspruch, siehe Einverständniß.
Widerstreit kommunaler Interessen 21.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 191.
Wildschaden 150.
Wirkung, siehe aufschiebende.
Wirthshaus 12, 59.
wissenschaftlicher Werth 61, 148.
Wittwen 31, 39, 68, 98.
Woche, eine 45, 46, 53, 125, 133; zwei 46, 55, 63, 64, 74—76, 90, 91, 99, 101, 135, 150, 162, 173, 174, 191, 192; vier 62; sechs 75.
Wohnhaus 9, 36, 38, 109.
Wohnsitz 9, 24, 29, 32, 33, 37, 38, 84, 95, 109.
wüste Hufen 31, 91.

Zahl, der Gemeindeverordneten 41, 43, 66, 117—120, 176; der Stellvertreter des Gemeindevorstehers 11, 50, 131; der Stimmen 41, 146; der Stimmberechtigten 10, 41, 117.
Zählung der Stimmen 52.
Zeitpachtdörfer, stellen 179.
Zersplitterung 21, 82, 179.
Zuchthausstrafe 38.
Zugvieh 9, 27, 38, 111.

Zuhörer 12, 60, 147.
Zurückzahlung 34.
Zusammenberufung 12, 15, 58, 59, 145, 146.
Zuschlag 62, 149, 150.
Zuschläge 24—26, 32—35, 86, 89, 92, 93, 198.
Zuschlagprozentsätze 9, 33, 34, 99.
Zuschlagung 21.
Zustellung 20, 101.
Zustimmung der Betheiligten 7, 14, 20, 70, 80, 82, 169; des Kreisausschusses 8, 11, 26, 54, 69, 135, 172, 183; der Kirchspielslandgemeinden 65, 168; der Minister 28, 91, 173.
Zuwendungen 21, 82.
Zuwiderhandlungen 29.
Zwangsbefugnisse 137, 141.
Zwangsetatisirung 14, 75, 195.
Zwangsvollstreckung 65, 166, 195.
zwei Tage 59, 145; Wochen, siehe Woche; Jahre, siehe Jahre.
zweite Wahl 45, 53.
zwölf, siehe Jahre.

Anmerkung. Bemerkungen: 1—6, Uebersicht: 7—15, Landgemeindeordnung: 19—78, Erläuterungen: 79—199.

L.S. + 12.
3/9/12

Ortschafts-Verzeichniß

für die

Provinz Schleswig-Holstein.

Unter amtlicher Aufsicht bearbeitet nach dem von der Kgl. Regierung zu Schleswig zur Verfügung gestellten amtlichen Material.

Preis für das gut gebundene Exemplar 6 ℳ 50 ₰.

Das Buch enthält nicht nur die Ortschaft, sondern auch wohin diese gehört nach dem Gemeinde- resp. Gutsbezirk, Amtsbezirk, resp. städt. Polizeibezirk, Kreis, Standesamtsbezirk, Kirchspiel, Steuerkasse, Amts- und Landgericht, Bezirks-Kommando, Gendarmerie-Station, Post-Bestell-Anstalt resp. Telegraphen-Station.

Es steht das Werk ganz einzig in seiner Art da und ist für jeden Verwaltungsbeamten, Guts-, Gemeinde- oder Amtsvorsteher ꝛc. ꝛc. geradezu unentbehrlich. **Die Königl. Regierung hat dasselbe allen betreffenden Kreisen mehrfach auf's angelegentlichste zur Anschaffung empfohlen und sagt u. A. im Amtsblatt vom 1. Juli 1890: „Dasselbe kann für die Behörden und Beamten der Provinz, sowie auch für Private als zuverlässiges Nachschlagebuch zur Anschaffung empfohlen werden."**

Die

Wegegesetzgebung

der Provinz Schleswig-Holstein

nebst

Enteignungsgesetz und Wasserlösungsordnungen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Zusammengestellt von

C. Kühl,

Hardesvogt z. V.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Mit „Erster Nachtrag". Preis gebunden 6 ℳ.

Digitized by Google

Das

Volksschulwesen

der Provinz Schleswig-Holstein.

Zusammenstellung

der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Nach authentischen Quellen bearbeitet

von

G. C. Th. Kuntze,

Königl. Regierungsrath.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 2 Bände.

75 Bogen groß Oktav, geheftet 21 *M*, gut gebunden 23.50 *M*.

☞ Das Amtsblatt der Königl. Regierung Stück 3, 1889, enthält folgende Bekanntmachung:

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 22. Juni 1887 — — — Wir ersuchen sämmtliche Schulbehörden darauf hinzuwirken, daß das genannte Werk, welches aufs beste geeignet ist, über die gegenwärtig auf dem Gebiet der Volksschule der Provinz geltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu orientiren, durch Anschaffung für Rechnung der Schulkasse den Schulvorständen und Lehrern zugängig zu machen.

Schleswig, den 17. Dezember 1888. **Königliche Regierung.**

Verordnungen

für das Herzogthum Schleswig,

betreffend:

die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien der Geestdistrikte, vom 6. September 1863.

Preis 30 *Pf*.